



Die Besten aus zwei Diskurswelten



Jahresbericht 2021
Deutsches
Rechnungslegungs
Standards Committee e.V.

Die Besten aus zwei Diskurswelten

Das DRSC hat im vergangenen Jahr als erster Standardsetzer seine Organisationsstruktur reformiert, um Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichberechtigt nebeneinanderzustellen. Es wurden zwei neue Fachgremien gebildet – der Fachausschuss Finanzberichterstattung und der Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung, bestehend aus je elf Mitgliedern. Der Nominierungsausschuss des DRSC startete bereits im August 2021 das umfangreiche Auswahlverfahren für die Besetzung der insgesamt 22 Mitglieder der Fachausschüsse. Bis zum November 2021 sichtete er fast 100 Bewerbungen, führte Interviews mit den Bewerberinnen sowie Bewerbern und hielt zahlreiche interne Sitzungen ab. Trotz einer engen Zeitplanung gelang es dem Nominierungsausschuss, dem Verwaltungsrat rechtzeitig seine Wahlvorschläge zu unterbreiten mit dem Ziel, zum 1. Dezember 2021 beide Fachausschüsse zu besetzen. Solch ein umfangreiches Nominierungsverfahren ist erstmalig in der Geschichte des DRSC. Aus diesem Grund baten wir den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses Herrn Dr. Thomas Wittig sowie die zwei neuen Mitglieder Frau Yvonne Zwick und Herrn Prof. Dr. Alexander Bassen um ein Interview.

INTERVIEW MIT DEN MITGLIEDERN DES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES ZUR BESETZUNG DER NEUEN FACHAUSSCHÜSSE

DR. THOMAS WITTIG

BMW AG, München

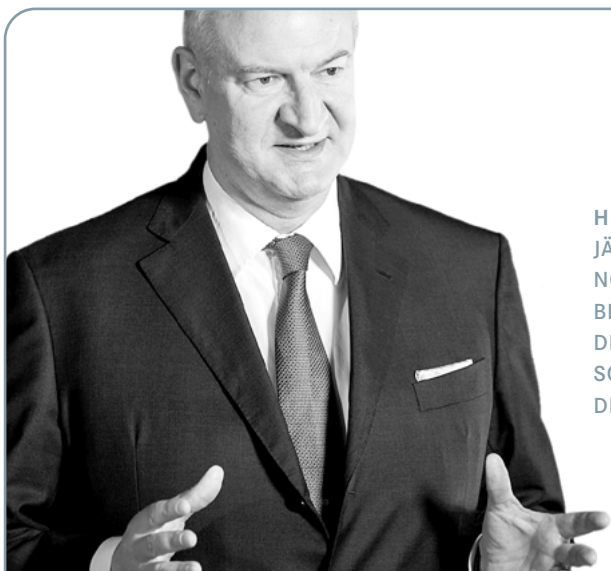
YVONNE ZWICK

Bundesdeutscher Arbeitskreis für
Umweltbewusstes Management
(B.A.U.M.) e.V., Hamburg

PROF. DR. ALEXANDER BASSEN

Universität Hamburg





HERR DR. WITTIG, WÄHREND IHRER MEHRJÄHRIGEN TÄTIGKEIT ALS VORSITZENDER DES NOMINIERUNGSAUSSCHUSSES HABEN SIE BEREITS VIELE BEWERBUNGSVERFAHREN FÜR DIE WAHL DER MITGLIEDER DER FACHAUSSCHÜSSE DURCHGEFÜHRT. WAS ZEICHNET DIE DIESJÄHRIGE NOMINIERUNGSRUNDE AUS?

DR. THOMAS WITTIG

Neue Ausrichtungen und ein starkes Team

THOMAS WITTIG: Durch die Veränderung der Zusammensetzung der Fachausschüsse war dieses Jahr für uns ein besonderes Jahr. Zum einen mussten zwei gut etablierte Fachausschüsse – IFRS-FA und HGB-FA – zu einem Fachausschuss Finanzberichterstattung zusammengeführt werden. Zum anderen hatten wir die Aufgabe, einen neuen Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung zu etablieren, was strukturell ein Novum für den Verein darstellte. Noch nie hatten wir so viele Bewerbungen erhalten, was uns sehr gefreut und geehrt hat. Eine weitere Besonderheit dieses Jahres war die Erweiterung des Nominierungsausschusses um zwei Experten der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es war für uns sehr erfreulich, dass wir Frau Zwick und Herrn Prof. Bassen für den Nominierungsausschuss gewinnen konnten. Wir haben von ihren Erfahrungen im Themenfeld der CSR-Berichterstattung bei der Auswahl der Fachausschussmitglieder sehr profitiert. Besonders erfreulich war, dass der Nominierungsausschuss trotz eines ausführlichen Diskurses am Ende sehr schnell eine einstimmige Entscheidung bei der Auswahl der geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorschlagsliste an den Verwaltungsrat getroffen hat.



FRAU ZWICK, HERR PROF. BASSEN, SIE WURDEN NEU IN DEN NOMINIERUNGSAUSSCHUSS BERUFEN. WAS WAREN IHRE ERWARTUNGEN AN DIE ROLLE EINES MITGLIEDS IM NOMINIERUNGSAUSSCHUSS UND HABEN SICH DIESE ERFÜLLT?

YVONNE ZWICK: Die Anfrage des DRSC, Mitglied des Nominierungsausschusses zu werden, hat mich sehr überrascht und aber auch geehrt. Ich hatte keine besonderen Erwartungen an die Arbeit im Nominierungsausschuss. In der konkreten Arbeit in dem für mich neuen Gremium war ich von der Sachlichkeit und der Offenheit der Diskussionen, die wir über mehrere Monate im Nominierungsausschuss geführt haben, positiv überrascht. Interessant war für mich außerdem zu erleben, dass uns noch ein gemeinsames Verständnis der Nachhaltigkeit im Sinne der Unternehmensberichterstattung fehlt. Nun haben wir die besten Kandidatinnen und Kandidaten aus zwei Diskurswelten – Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung – zusammengebracht, die die Standardsetzung mit ihren jeweils unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshintergründen produktiv vorantreiben werden.

Sachlichkeit und Offenheit der Diskussion



PROF. DR. ALEXANDER BASSEN

Der Einsatz hat sich gelohnt

ALEXANDER BASSEN: Das DRSC hat sich über die Jahre seiner Standardsetzungsaktivitäten einen herausragenden Ruf im Bereich der Finanzberichterstattung erarbeitet. Die Erweiterung des Aufgabengebiets des DRSC um die Nachhaltigkeitsthemen und die Schaffung des entsprechenden Fachgremiums für die Bearbeitung dieser Themen hat mich sofort überzeugt. Ich habe es als eine Auszeichnung empfunden und mich sehr gefreut, in den Nominierungsausschuss des DRSC berufen zu werden. Zugegebenermaßen hatte ich einen gewissen Respekt vor dieser Aufgabe. Denn ich wusste, dass die Fachausschussmitglieder eine zentrale Rolle beim DRSC spielen und die Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber entsprechend sehr hoch sein werden. Doch die kollegiale Atmosphäre sowie die konstruktiven und stets zielgerichteten Diskurse, die wir geführt haben, haben letztendlich ein sehr zufriedenstellendes Ergebnis gebracht. Das war ein sehr zeitintensives Nominierungsverfahren, was mir im Vorfeld nicht bewusst war. Aber dieser Einsatz hat sich angesichts des guten Endergebnisses vollständig gelohnt.

Korpsgeist mit Anspruch

GIBT ES IM HINBLICK AUF DAS NOMINIERUNGSVERFAHREN FÜR DIE FACHGREMIEN AUS IHRER SICHT EINE SPEZIELLE KULTUR BEIM DRSC UND WENN JA, WIE WÜRDEN SIE DIESE CHARAKTERISIEREN?

YVONNE ZWICK: In zwei Punkten auf jeden Fall. Zum einen hatte ich in keiner anderen Organisation ein so aufwendiges Bewerbungsverfahren für die Fachgremien erlebt. Überraschend war für mich, dass der Nominierungsausschuss nicht nur die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten festgelegt hatte, sondern auch das Auswahlverfahren selbst durchführte. Zum anderen hat mich der Korpsgeist innerhalb des Nominierungsausschusses positiv überrascht: Trotz eines enormen zeitlichen Aufwands waren alle Nominierungsausschussmitglieder grundsätzlich bei allen Bewerbungsgesprächen und anschließenden Diskussionen dabei. Die große Resonanz auf das Ausschreibungsverfahren spricht für das DRSC und seine Kultur.

ALEXANDER BASSEN: Ich habe einige Parallelen zu anderen Verfahren gesehen, zum Beispiel zu den Berufungsverfahren für neue Universitätsprofessuren. Ein Aspekt ist das Thema der Unabhängigkeit bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber. Diesem Thema wurde im aktuellen Nominierungsverfahren ein sehr großes Gewicht beigemessen. Der andere Aspekt ist die Abdeckung verschiedener Interessengruppen. Auch dies wurde im Nominierungsverfahren stets berücksichtigt. Einerseits war dieser Aspekt strukturgebend für unsere Interviews. Andererseits war von uns eine gewisse Flexibilität gefordert, denn die konkreten Vertreter der Segmente haben trotz eines hohen Anspruchsniveaus an Unabhängigkeit ganz unterschiedliche Profile, die letztendlich als Ganzes die Stärke des jeweiligen Fachausschusses ausmachen.

THOMAS WITTIG: Ich möchte zum einen die hohe Motivation und die damit zusammenhängende sehr hohe Teilnahmequote der Mitglieder des Nominierungsausschusses an den Gesprächen betonen und mich dafür bei Frau Zwick und meinen Kollegen bedanken. Zum anderen stimme ich Herrn Prof. Bassen vollkommen zu: Natürlich haben wir sehr stark darauf geachtet, ob die Kandidatinnen und Kandidaten den fachlichen Kriterien an ein Mitglied im Fachausschuss entsprechen, zu denen unter anderem auch die Segmentzugehörigkeit zählt. Aber nicht weniger wichtig war für uns zu beurteilen, wie die persönlichen Eigenschaften zu so einem Fachgremium passen. Ich möchte dabei das hohe Niveau der Interviews, die wir stets mit sehr viel Wertschätzung und Respekt führen konnten, hervorheben. Dies unter anderem zeichnet aus meiner Sicht die DRSC-Kultur aus.

Keine leichten Entscheidungen bei dem hohen Niveau

FÜR DEN FACHAUSSCHUSS NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG SIND ÜBER 60 AUSSAGEKRÄFTIGE BEWERBUNGEN EINGEGANGEN. DARAUS ELF KANDIDATEN ZU WÄHLEN, WAR SICHERLICH KEINE LEICHTE AUFGABE. WO SAHEN SIE DIE HERAUSFORDERUNGEN BEI DIESER AUSWAHL?

ALEXANDER BASSEN: Es war teilweise in der Tat so herausfordernd, eine Entscheidung zwischen zwei exzellenten und sehr geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu treffen, dass wir am liebsten beide gern auf die Vorschlagsliste gesetzt hätten. Aber auch in diesen Situationen konnten wir im Gremium zu einer Einigung kommen. Insgesamt hat es mich sehr gefreut, dass wir ein so hohes Niveau bei den Bewerberinnen und Bewerbern hatten.

THOMAS WITTIG: Im ersten Schritt haben wir miteinander und mit dem DRSC-Präsidium die Bewerbungen anhand der festgelegten Kriterien analysiert sowie die geeignetsten Bewerberinnen und Bewerber zum Interview eingeladen. Für den Fachausschuss Finanzberichterstattung hatten wir acht, für den Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung 22 Interviews durchgeführt. Das Ziel war, für jede Position zwei Bewerberinnen oder Bewerber zu haben. In einigen Fällen lagen die Kandidatinnen und Kandidaten so eng beieinander, dass wir tatsächlich vor einer Herausforderung standen, eine Entscheidung für die eine oder den einen zu treffen. Trotz dieser Herausforderung ist es uns gelungen, schnell eine gemeinsame Sicht auf eine prioritäre Lösung zu bekommen.

WELCHE ERFAHRUNGEN UND ERKENNTNISSE HABEN SIE AUS DEM DIESJÄHRIGEN NOMINIERUNGSVERFAHREN FÜR SICH PERSÖNLICH MITGENOMMEN?

YVONNE ZWICK



YVONNE ZWICK: Ich hatte drei Erkenntnisse. Erstens, eine strategische Besetzung von Fachgremien ist eine sehr interessante und spannende Aufgabe. Zweitens, Nachhaltigkeitsexpertinnen und -experten sind in der Finanzberichterstattung dringend gebraucht und erwünscht. Drittens, der Nominierungsausschuss sollte für weitere Besetzungsverfahren von vornherein klare Auswahlkriterien für die Besetzung der Fachausschussmitglieder vom Verwaltungsrat anfordern. Das schafft Sicherheit und Transparenz für alle Beteiligten.

ALEXANDER BASSEN: Mir ist der folgende Punkt aufgefallen: Es gibt auf dem deutschen Markt viele hervorragende Expertinnen und Experten in der Finanzberichterstattung und ebenfalls viele in der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Allerdings haben wir nur wenige Personen, die auf beiden Gebieten gleichgut ausgewiesen sind. Glücklicherweise haben wir einige dieser Personen für unsere Fachausschüsse gewinnen können. Insgesamt sehe ich hier noch Nachholbedarf, denn aus meiner Sicht wird dieses Profil künftig stärker nachgefragt werden.

THOMAS WITTIG: Ich stimme Herrn Prof. Bassen vollkommen zu, dass wir uns in der Zukunft verstärkt nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Fachausschüsse umschauen werden, die auf beiden Klavieren gut spielen können. Ich glaube, dass sich in einer absehbaren Zeit Fachleute mit fundiertem Wissen auf beiden Gebieten finden werden und dass wir diese Fachleute für die zukünftigen Nachbesetzungen der Fachausschüsse gewinnen können. Das DRSC als Standardsetzer sollte diesen Prozess der Integration eng begleiten.

Offenheit, Mut und Klarheit für die gemeinsamen Ziele

WAS MÖCHTEN SIE DEN MITGLIEDERN DER NEUEN FACHAUSSCHÜSSE
MIT AUF DEN WEG GEBEN?

THOMAS WITTIG: Ich wünsche den Mitgliedern der Fachausschüsse, dass sie offen für verschiedene Positionen sind, aber dass sie authentisch bleiben. Es wird sicherlich nicht immer einfach sein, einen Konsens zu finden. In der Vergangenheit ist es den Fachausschüssen immer gelungen, eine gemeinsame DRSC-Position herauszuarbeiten. Und diese Tradition sollte weitergeführt werden.

ALEXANDER BASSEN: Ich wünsche den Expertinnen und Experten der Finanzberichterstattung Offenheit und Verständnis für die Besonderheiten der Nachhaltigkeitsberichterstattung und vice versa. Darüber hinaus sollten die Fachausschussmitglieder immer die Zielgruppen der Berichterstattung und deren Interessen sowie die Kosten-Nutzen-Aspekte im Auge behalten.

YVONNE ZWICK: Ich wünsche den Fachausschussmitgliedern den Mut, die Unternehmensberichterstattung so voranzubringen, dass die Unternehmen und die Prüfenden Klarheit darüber haben, welche Daten wie erhoben, aufbereitet und kommuniziert werden müssen, damit sie mit der Berichterstattung verfolgte Ziele wirklich erreichen.

DIE BESTEN AUS ZWEI DISKURSWELTEN: Für die Besetzung der neuen Fachausschüsse wurden sowohl bestehende Fachausschussmitglieder als auch neue Bewerberinnen und Bewerber in einem Nominierungsverfahren berücksichtigt. Acht Mitglieder der ehemaligen IFRS-FA und HGB-FA, die das DRSC teilweise über mehrere Jahre fachmännisch und tatkräftig unterstützt haben, wurden in den neuen FA Finanzberichterstattung bestellt. Drei Mitglieder wurden erstmalig gewählt. Wir danken den alten Fachausschussmitgliedern für ihre erneute Bereitschaft, die fachliche Arbeit beim DRSC fortzusetzen, und heißen die drei neuen Mitglieder herzlich willkommen im FA Finanzberichterstattung. Der FA Nachhaltigkeitsberichterstattung ist ein Novum beim DRSC. Dieser Fachausschuss wurde ebenfalls mit elf Experten besetzt, die wir alle herzlich begrüßen.

Auf den Trennerseiten unseres Jahresberichts fokussieren wir uns auf die 14 neuen Mitglieder der beiden Fachausschüsse – drei des FA Finanzberichterstattung und elf des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung. Jede/jeder von ihnen positioniert sich in einem kurzen Testimonial mit ihren/seinen Visionen, Ideen, Meinungen und Zielen zu den aktuellen Themen der Unternehmensberichterstattung beziehungsweise den Entwicklungen innerhalb der nationalen, europäischen und internationalen Strukturen.

INHALT

Grußworte	08	I. DRSC-Reform	15	V. Finanzielle Informationen	60
Vorsitzender des Verwaltungsrats	08	Neuausrichtung des DRSC im Kontext globaler und europäischer Entwicklungen	15	Finanzierung	60
Präsidium	11	Deutscher Funding-Mechanismus zur Finanzierung der europäischen und internationalen Standardisierungsgremien	16	Jahresabschluss	61
				Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	63
		II. Finanzberichterstattung	20	VI. Organe und Gremien	65
		Eigene Standardsetzung	21	Mitgliederversammlung	65
		Gegenwärtig gültige DRS, DRSC Interpretationen und DRSC Anwendungshinweise	22	Verwaltungsrat	67
		Zusammenarbeit mit EFRAG	24	Nominierungsausschuss	68
		Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung	28	Präsidium	69
		Zusammenarbeit mit anderen Standardsetzern	40	Fachausschüsse	69
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	42	Mitarbeiterstab	74
				Arbeitsgruppen	75
		III. Nachhaltigkeitsberichterstattung	43	Abkürzungen	78
		Aktivitäten im Zusammenhang mit der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen	44	Impressum	79
		Aktivitäten im Zusammenhang mit der Gründung des IFRS Sustainability Standards Boards	51	Haftung/Copyright	79
		Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen	53		
		IV. Mitglieder im Fokus	54		
		Anwenderforen	54		
		CAO-Calls	59		

Grußworte //

- I. DRSC-Reform //
- II. Finanzberichterstattung //
- III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder des DRSC,

ein Jahr der Veränderung liegt hinter uns. Ein erfolgreiches Jahr, in dem das DRSC sich entscheidend weiterentwickelt hat. In wesentlichen Punkten sind wir gewachsen – insbesondere in Bezug auf unseren internationalen Einfluss und unsere Expertise. Wir sind auf dem richtigen Weg – das zeigt auch die wachsende Anzahl unserer Mitgliedsunternehmen.

Auch 2021 war geprägt durch die Covid-19-Pandemie. Das virtuelle Zusammenarbeiten ist die neue Realität geworden – sowohl im Austausch im Verwaltungsrat als auch in den Fachausschüssen und weiteren Gremien des DRSC. Auf die persönliche Kommunikation musste weitestgehend verzichtet werden. Trotz dieser teilweise beträchtlichen Einschränkungen ist es 2021 erfolgreich gelungen, die angestrebten strukturellen Veränderungen im DRSC vollumfänglich zu realisieren, die neuen Fachausschüsse zu besetzen und uns politisch wie fachlich in die zentralen politischen und regulatorischen Debatten auf europäischer und internationaler Ebene mit Nachdruck einzubringen. Ein großes Dankeschön daher für den engagierten Einsatz aller Beteiligten und insbesondere der Mitarbeiter des DRSC, ohne den wir das Jahr 2021 nicht so erfolgreich hätten bestreiten können.

Fachlich war 2021 geprägt von vielfältigen und tiefgreifenden Initiativen in der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung – sowohl auf europäischer als auch internationaler Ebene. Die Europäische Kommission hat im April 2021 mit ihrem Richtlinien-vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) die Weichen für die erstmalige Einführung verpflichtender europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gestellt. EU-Kommissarin Mairead McGuinness hatte im Mai 2021 EFRAG-Präsident Jean-Paul Gauzès das Mandat für die Reform der

EFRAG-Governance-Struktur erteilt, damit EFRAG, wie im CSRD-Vorschlag vorgesehen, zukünftig die Funktion der Ausarbeitung von Entwürfen für europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung übernehmen kann. Zur Ausübung dieser neuen Funktion mussten insbesondere die Statuten von EFRAG angepasst werden. Die Statutenänderung wurde im Januar 2022 beschlossen. Damit wurde bei EFRAG eine Zwei-Säulen-Architektur implementiert und eigene Gremien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung geschaffen. Die Konstituierung der neuen Gremien läuft aktuell noch.

Auf seiner November-Sitzung beschloss der Verwaltungsrat, der Nachhaltigkeitssäule von EFRAG beizutreten. Das DRSC, als größter europäischer Standardsetzer, hat damit sowohl im Sustainability Reporting Board als auch in der EFRAG Sustainability Reporting Technical Expert Group einen festen Sitz und ist somit vollumfänglich in die fachliche Arbeit von EFRAG involviert. Gleichzeitig ist der Beitritt mit einem beträchtlichen finanziellen Zusatzengagement für das DRSC verbunden.

Das DRSC hat den Gesetzgebungsprozess zur CSRD von Beginn aktiv begleitet und sich in den Meinungsbildungsprozess auf deutscher wie auch europäischer Ebene stark eingebracht. In seinen Kernbotschaften zur CSRD hat der Verwaltungsrat die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für einheitliche Nachhaltigkeitsstandards begrüßt, sich jedoch für die Verwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards ausgesprochen, wie sie derzeit bei der IFRS-Stiftung erarbeitet werden. Berichtsvorgaben müssen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllbar sein, um die beabsichtigte Wirkung entfalten zu können. Hinsichtlich der Entwicklung der europäischen Berichtsstandards haben wir für eine vollumfängliche Einhaltung des Due-Process-Verfahrens auch in der Übergangs-

Grußworte //

- I. DRSC-Reform //
- II. Finanzberichterstattung //
- III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ **Dr. Nicolas Peter**
Vorsitzender des Verwaltungsrats

phase, umfassende Transparenz und die Einbeziehung aller Stakeholder in den Standardsetzungsprozess plädiert. Zudem haben wir EFRAG mit der Definition kritischer Erfolgsfaktoren Leitlinien für die erfolgreiche Aufstellung von europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an die Hand gegeben. Diese Leitlinien sind unabdingbar, um die Qualität und Akzeptanz von europäischen Standards sicherzustellen. Zu guter Letzt hat das DRSC im März dieses Jahres in einem öffentlichen Aufruf die Möglichkeit zur integrierten Berichterstattung in der CSRD-Gesetzgebung eingefordert.

Auf internationaler Ebene war sicherlich die von der IFRS-Stiftung im Zuge der Glasgower Klimakonferenz COP 26 verkündete Einrichtung des International Sustainability Standards Boards (ISSB) ein großer Meilenstein, der die Unternehmensberichterstattung in den kommenden Jahren mitprägen wird. Das DRSC war dabei einer der Hauptinitiatoren eines breiten öffentlich-privaten Unterstützerkonsortiums in Deutschland, das sich erfolgreich für die Ansiedlung des ISSB in Frankfurt am Main eingesetzt hat. Sowohl das Board als auch der Vorsitzende, Emmanuel Faber, werden ihren Sitz in Frankfurt haben. Aktuell läuft bereits der Aufbau des Frankfurter Sitzes auf Hochtouren. Anfang März wurde ein formales Memorandum of Understanding zwischen der IFRS-Stiftung und dem öffentlich-privaten Unterstützerkonsortium unterzeichnet. Das DRSC gehörte zu den Unterzeichnern und sammelt derzeit auf der privaten Seite zugesagte Finanzierungsbeiträge für den Frankfurter Standort. Auch viele DRSC-Mitglieder beteiligen sich finanziell am Aufbau des ISSB-Sitzes in Frankfurt und senden damit ein deutliches Zeichen der Unterstützung an das ISSB.

Auf der strukturellen Seite war das Jahr 2021 ebenfalls geprägt von tiefgreifenden zukunftsweisenden Veränderungen. Im ersten Quartal haben wir die neue Führungsstruktur des Vereins mit Leben gefüllt und durften mit Georg Lanfermann einen neuen Präsidenten des DRSC willkommen heißen. Prof. Dr. Sven Morich, bislang Exekutivdirektor im Verein, nahm per 1. April 2021 seine neue Rolle als Vizepräsident des DRSC auf. Beide haben einen großen Anteil an der erfolgreichen Neustrukturierung des Vereins und der herausragenden fachlichen Arbeit des DRSC im vergangenen Jahr. Schon nach einem Jahr kann man festhalten: Die neue Struktur an der Vereinsspitze ist ein Erfolg.

Parallel zu den Entwicklungen auf internationaler Ebene bei der IFRS-Stiftung sowie auf europäischer Ebene bei EFRAG haben wir den Tätigkeitsbereich des DRSC mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung im vergangenen Jahr erweitert. Mit der Neuausrichtung werden wir in der Lage sein, die deutschen gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Interessen nicht nur in der Finanz-, sondern auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung effektiv zu vertreten. Das DRSC war damit Vorreiter für viele andere Institutionen und Standardsetzer im Bereich der Unternehmensberichterstattung.

Grundlage für die Neuausrichtung der fachlichen Arbeit des DRSC war die von der Mitgliederversammlung Ende Juni 2021 beschlossene Änderung der Vereinssatzung. Damit verbunden war die Einrichtung eines neuen Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Zusammenlegung der bisherigen IFRS-FA und HGB-FA zu einem neuen Fachausschuss Finanzberichterstattung. Beide Fachausschüsse sind mittels eines Nominierungs-

Grußworte //

- I. DRSC-Reform //
- II. Finanzberichterstattung //
- III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

verfahrens grundsätzlich neu besetzt worden. Zum 1. Dezember 2021 nahmen beide Fachausschüsse ihre Arbeit auf. Beim Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung fanden im Februar 2022 noch zwei Nachnominierungen statt, um gezielt Expertise im Bereich der kleinen und mittelgroßen Unternehmen sowie im Bereich der Ersteller auf Bankenseite einzubeziehen.

Um die Neubesetzung vorzubereiten und die Nominierungsverfahren für die beiden neuen Fachausschüsse adäquat zu gestalten, wurde der Nominierungsausschuss im Vorfeld um zwei zusätzliche Mitglieder mit hoher Expertise in der Nachhaltigkeitsberichterstattung – Frau Yvonne Zwick, Vorstandsvorsitzende von B.A.U.M. e.V. sowie Herrn Prof. Dr. Alexander Bassen, Universität Hamburg – erweitert. Herzlich willkommen! Der Nominierungsprozess für beide Fachausschüsse gestaltete sich aufgrund von insgesamt fast 100 eingegangenen Bewerbungen als sehr aufwendig und komplex. Ich freue mich, dass wir auch diesmal zahlreiche hervorragende Kandidatinnen und Kandidaten zu einer Bewerbung haben bewegen können, und bedanke mich bei allen, die sich beworben haben. Mein ausdrücklicher Dank an dieser Stelle gilt den Mitgliedern des Nominierungsausschusses für ihr außerordentlich hohes zeitliches und fachliches Engagement im Rahmen des Nominierungsprozesses.

Mein besonderer Dank für ihre Mitwirkung in den bisher bestehenden IFRS-FA und HGB-FA gilt den ausgeschiedenen und vielfach langgedienten Mitgliedern: Herrn Dr. Stephan Brandt, Herrn Prof. Dr. Bernd Grottel, Herrn Prof. Dr. Sven Hayn, Frau Claudia Nikolic und Herrn Dr. Christoph Weber. Gleichzeitig begrüßen wir mit Herrn Andreas Bödecker, Herrn Gero Bothe und Herrn

Dr. Michael Seifert auch drei neue Mitglieder im Fachausschuss Finanzberichterstattung. Herzlich willkommen!

Im neuen Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung begrüßen wir herzlich als neue Mitglieder Frau Nicolette Behncke, Herrn Carsten Beisheim, Herrn Martin Bolten, Herrn Dr. Robin Braun, Frau Tanja Castor, Herrn Dr. Oliver Emons, Frau Prof. Dr. Kerstin Lopatta, Frau Noura Rhemouga, Herrn Dr. Lothar Rieth und Herrn Dr. Werner Rockel. Ein großes Dankeschön auch an Herrn Prof. Dr. Christian Fink, der den Gremien des DRSC als Mitglied des neuen Fachausschusses erhalten bleibt.

Um die tiefgreifenden Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung adäquat zu reflektieren, hat sich das DRSC im Oktober 2021 ein neues Leitbild für die kommenden Jahre gegeben. Damit soll Außenstehenden in prägnanter Weise das weiterentwickelte Selbstverständnis des DRSC vermittelt werden. Das Leitbild formuliert vier mittelfristige Ziele für die Arbeit des DRSC, an denen sich die Facharbeit und die Aktivitäten des DRSC ausrichten. Dies sind die Proportionalität der Berichterstattungspflichten aufgrund unterschiedlicher Unternehmensgrößen, die Entwicklung global einheitlicher Berichtsanforderungen, eine breite Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen in der Diskussion um Fragen der Unternehmensberichterstattung sowie die Interkonnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Die Neuausrichtung der fachlichen Arbeit des DRSC und die Einführung des neuen Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung haben auch dazu geführt, dass die DRSC-Geschäftsstelle personell verstärkt wurde. Ich freue mich, dass wir mit Frau Dr. Kati Beiersdorf und Herrn Marco Götzte zwei neue Mitarbeiter

mit besonderer Expertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung gewinnen konnten. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen.

Sehr positiv hat sich auch die Zahl der Mitglieder des Vereins im vergangenen Jahr entwickelt. Wir konnten im Jahr 2021 insgesamt acht Zugänge verzeichnen: Ich heiße die adidas AG (seit 12. Januar 2021), die FAS AG (seit 1. Februar 2021), die GEA Group AG (seit 1. April 2021), die Siemens Energy AG (seit 9. April 2021), die BWI Bau GmbH (seit 1. Juni 2021), die DVS Technology AG (seit 1. Juni 2021), die Bilfinger SE (seit 1. Juni 2021) sowie die TÜV SÜD AG (seit 1. August 2021) als neue Mitglieder herzlich willkommen. Das DRSC ist damit zum Jahresende 2021 auf 78 Unternehmen und Verbände als Mitglieder angewachsen. Diesen positiven Trend wollen wir auch 2022 fortsetzen.

Abschließend möchte ich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und allen Mitarbeitern auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen aus dem Verwaltungsrat für die kompetente, offene und engagierte Zusammenarbeit auch in diesen sehr herausfordernden Zeiten danken. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle des DRSC werden auch weiterhin sich abzeichnende Herausforderungen in den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen aufgreifen. Bleiben Sie dem DRSC gewogen! Sie tragen dazu bei, der Stimme des DRSC noch mehr Gehör zu verleihen. Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit besten Grüßen Ihr

Nicolas Peter

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Grußworte //

- I. DRSC-Reform //
- II. Finanzberichterstattung //
- III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Liebe Mitglieder des DRSC, liebe Freunde der Unternehmens- berichterstattung,

das vergangene Jahr 2021 ist beim DRSC wie im Fluge vergangen. Was zur Kurzweiligkeit sicherlich beigetragen hat, ist die unverändert hohe Taktung bahnbrechender Neuerungen auf dem Gebiet der Unternehmensberichterstattung, die ihrerseits stark von Entwicklungen im Nachhaltigkeitsbereich geprägt ist. Dazu später mehr.

An erster Stelle ein Kompliment an alle, die sich an der äußerst erfolgreichen Arbeit des DRSC im vergangenen Jahr beteiligt haben. Uns ist es gelungen, trotz – und in einigen Fällen vielleicht sogar wegen – anhaltender Covid-19-Pandemie Großartiges zu leisten. Die Fachausschüsse operierten unverändert virtuell; der Mitarbeiterstab befindet sich bis dato in großen Anteilen im Homeoffice. Die Vielfalt wichtiger Themen – sei es die Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einschließlich entsprechender Empfehlungen an das Bundesministerium der Justiz, seien es laufende Konsultationen – verlangten allen Beteiligten ein hohes Maß an Engagement und Disziplin ab und konnten erfolgreich gemeistert werden. Teilweise konnten wir durch das digitale Format sogar schneller zum Abschluss kommen und auf neue Entwicklungen besser reagieren. Das digitale Format wird also bleiben, aber als ergänzendes Element zu regelmäßigen physischen Treffen unserer Gremien. Gerade der Wunsch nach persönlichem Austausch kam in den vergangenen Wochen immer deutlicher zum Ausdruck. 2022 wollen wir dies im allseitigen Interesse gerne ermöglichen.

Ein Jahr der umwälzenden Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung

Der im April 2021 von der Europäischen Kommission vorgestellte Entwurf für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) stellt für circa 15.000 deutsche Unternehmen eine breitere Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht in Aussicht. Treiber für diese Entwicklung ist insbesondere die Sustainable Finance Disclosure Regulation der Europäischen Union, die auch zentraler Bestandteil des European Green Deal ist. Das DRSC war mit seiner Studie und den darauf basierenden Empfehlungen für das Bundesministerium der Justiz frühzeitig in den deutschen Meinungsbildungsprozess an prominenter Stelle involviert. Das DRSC hat die gesetzgeberischen Arbeiten eng begleitet und – soweit angefordert – das Bundesministerium der Justiz in bestimmten CSRD-Fragestellungen unterstützt. Aktuell befindet sich der CSRD-Vorschlag in den entscheidenden Trilog-Verhandlungen zwischen Ratspräsidentschaft, Berichterstatter im Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission; eine politische Einigung wird noch vor dem Sommer 2022 erwartet.

Ein zweites bahnbrechendes Ereignis ist die im Zuge der Glasgower Klimakonferenz COP 26 verkündete Entscheidung der IFRS-Stiftung, neben dem IASB ein zweites International Sustainability Standards Board (ISSB) einzurichten. Bedeutende internationale Initiativen, wie die Climate Disclosure Standards Board (CDSB) sowie Value Reporting Foundation (VRF), bringen in der ersten Jahreshälfte ihre Aktivitäten in das ISSB ein. Neben seiner Beteiligung an den entsprechenden Konsultationsverfahren der IFRS-Stiftung

Grußworte //

- I. DRSC-Reform //
- II. Finanzberichterstattung //
- III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //



▲ Georg Lanfermann (links)
Prof. Dr. Sven Morich (rechts)
Präsidium

war das DRSC einer der Hauptinitiatoren eines breiten öffentlich-privaten Unterstützerkonsortiums, das sich für die Ansiedlung des ISSB in Frankfurt am Main eingesetzt hat. Die IFRS-Stiftung hatte im Rahmen der im November 2021 bekannt gegebenen Entscheidung zur Einrichtung des ISSB bestimmt, dass der Sitz des Boards und seines Vorsitzenden in Frankfurt sei. Dies ist Teil eines Multi-Location-Konzepts, in dem Frankfurt zudem für die Region EMEA als Zentrale dienen soll. Weiterer Standort wird Montreal (Kanada) mit weiteren zentralen Funktionen und Zuständigkeit für die Region Amerika sein. Anfang März wurde im Frankfurter Römer feierlich ein formales Memorandum of Understanding unterzeichnet. Auch

das DRSC gehörte zu den Unterzeichnern und sammelt derzeit auf der privaten Seite zugesagte Finanzierungsbeiträge für den Frankfurter Standort.

Ungebrochen hohes Ansehen des DRSC in der Finanzberichterstattung

Auch auf dem Feld der Finanzberichterstattung gibt es für das DRSC gute Neuigkeiten zu vermelden. Im Laufe des Jahres 2021 hatte sich das DRSC nach einigen Jahren als Beobachter erneut für das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) des IASB beworben. Die Berufung, die im Februar 2022 positiv beschieden wurde, ist ein wichtiger Schritt, um der deutschen Sichtweise auf Themen der Finanzberichterstattung noch deutlicher Nachdruck zu verleihen. Die Ernennung ist Anerkennung für die international herausragende Stellung des deutschen Standardsetzers. Zu unterstreichen ist ferner die besondere Stellung des DRSC in den Austauschen mit anderen bedeutsamen Standardsetzern aus den USA, Kanada, Japan und dem Vereinigten Königreich im Multilateral Network (MLN), deren Treffen im Jahr 2021 virtuell fortgesetzt wurden.

Sehr aktiv waren wir auch weiterhin in der Gremienarbeit des IFRS-FA, der im Jahr 2021 über ein Dutzend Stellungnahmen zu Standardentwürfen und anderen Konsultationen des IASB erörtere und verabschiedete, unter anderem zum IASB DP/2020/2 *Business Combinations under Common Control*, zum IASB ED/2021/1 *Regulatory Assets and Regulatory Liabilities* und dem *Post-implementation Review* zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12. Des Weiteren haben wir den ED/2021/3 *Disclosure Requirements in IFRS Standards* –

A Pilot Approach mit seinen Vorschlägen zu weniger checklisten-orientierten Anhängen sehr umfassend kommentiert.

Besonders hervorzuheben sind die intensiven Befassungen zur Agendakonsultation 2022 – 2026 des IASB, die wir auch durch eine Online-Befragung gestützt haben. In unserer Stellungnahme stimmen wir der strategischen Ausrichtung des IASB und dessen Kriterien zur Bestimmung der Priorität eines Projekts grundsätzlich zu. Allerdings sehen wir wenig Spielraum für neue Projekte – insbesondere aufgrund der begrenzten Kapazitäten beim Standardsetzer und bei den Stakeholdern. Wir halten nur einzelne Projekte für so dringlich, dass sie – neben den fortlaufenden Projekten – Teil des neuen Arbeitsprogramms werden sollten. Hierzu zählen unseres Erachtens beispielweise Kryptowährungen, immaterielle Werte und klimabezogene Finanzberichterstattung. Gleichzeitig regen wir an, einige noch nicht erledigte laufende Projekte ohne absehbare Ergebnisse zur Disposition zu stellen und so mehr Raum für besonders relevante Themen zu schaffen.

Auf europäischer Ebene waren wir durch unsere direkte Gremienvertretung bei EFRAG-TEG und EFRAG-Board weiterhin unmittelbar in die Einschätzung zur Übernahme neuer IFRS in der EU eingebunden. Als Meilenstein ist sicherlich die Indossierung von IFRS 17 *Versicherungsverträge* zu bezeichnen, welcher nach einem mehrjährigen Prozess im Sommer 2021 zum erfolgreichen Abschluss kam.

Bei den Deutschen Rechnungslegungs Standards gab es zwei Überarbeitungen. Zunächst wurde im HGB-FA der Deutsche Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 11 (DRÄS 11) – Überarbeitung DRS 18 *Latente Steuern* finalisiert. Kurz vor Weihnachten 2021 konsultierte das DRSC dann DRÄS 12 zur Anpassung des

Grußworte //

- I. DRSC-Reform //
- II. Finanzberichterstattung //
- III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

DRS 20 *Konzernlagebericht*. Durch das Zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) wurden unter anderem Berichtsinhalte der Konzernklärung zur Unternehmensführung geändert. Mit den in DRÄS 12 vorgeschlagenen Änderungen des DRS 20 wird der Standard formal an die neue Gesetzeslage angepasst. Außerdem nahm das DRSC die Aufnahme eines Hinweises auf die EU-Taxonomie-Verordnung in DRS 20 auf. DRÄS 11 und DRÄS 12 wurden schließlich am 2. Juni 2021 beziehungsweise 7. März 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Neues DRSC-Leitbild betont die Bedeutung der Interkonnektivität

Angesichts der umwälzenden Entwicklungen in der Unternehmensberichterstattung hat sich das DRSC nach intensiver Diskussion in der Strategie-Arbeitsgruppe des Verwaltungsrats im Oktober 2021 ein neues Leitbild gegeben. Neben Aspekten der notwendigen internationalen Kompatibilität von Berichtsstandards und der Proportionalität von Berichtspflichten angesichts verschiedener Unternehmensgrößen wird im neuen Leitbild insbesondere die Gleichrangigkeit und die damit erforderliche Interkonnektivität von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung unterstrichen. Ihr kommt spätestens mit der verpflichtenden Verortung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht ein zunehmend großer Stellenwert zu – auch wenn es in der aktuellen CSRD-Diskussion mit Blick auf separate Berichtsorte im Lagebericht auch Rückschläge gab. Insbesondere die CSRD strebt in ihrem Ansatz zur Berichterstattung grundsätzlich eine integrierte Sichtweise an – sei es zur Unternehmensstrategie, zum Risi-

komanagement, zur Organvergütung und zu einzelnen Berichterstattungsthemen. Das DRSC hat diese Entwicklung bereits im Herbst 2021 aufgegriffen und zwei Arbeitsgruppen „Immaterielle Werte“ und „Klimaberichterstattung“ gegründet, deren ausdrückliches Ziel es ist, eine umfassende Aufarbeitung dieser Themen aus beiden Blickwinkeln zu gewährleisten. Insoweit ist es konsequent, dass das DRSC aktuell in einem öffentlichen Aufruf die Möglichkeit zur integrierten Berichterstattung in der CSRD-Gesetzgebung fordert.

Hohes Interesse an neuer DRSC-Struktur; neuer Fachausschuss Nachhaltigkeitsberichterstattung

Um auf Augenhöhe mit europäischen und internationalen Reformbestrebungen bei traditionell im Bereich der Finanzberichterstattung tätigen Organisationen – EFRAG und IFRS-Stiftung – agieren zu können, hat das DRSC frühzeitig eigene Reformbemühungen angestoßen. Diese Reform, die die Einrichtung eines neuen Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Zusammenlegung der bisherigen IFRS-FA und HGB-FA zu einem einheitlichen FA Finanzberichterstattung vorsah, bekam großen Widerhall. Dies zeigte sich in fast 100 Bewerbungen für die neu gebildeten Fachausschüsse – eine Rekordanzahl gemessen an bisherigen Ausschreibungen von Fachausschusssitzen. Sie machte sich aber auch in einer Reihe von Beitritten neuer DRSC-Mitglieder in den Segmenten der kapitalmarkt- und nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen bemerkbar. Das DRSC wird hier den eingeschlagenen Weg fortsetzen und angesichts der großen Zahl der von der CSRD betroffenen Unternehmen um weitere Mitglieder über alle Segmente hinweg

werben. Nur über gesteigerte Mitgliedsbeiträge sind wir mittel- bis langfristig in der Lage, die deutsche Stimme in der sehr stark europäisch und international geprägten Debatte zur Unternehmensberichterstattung – gerade beim Hinzutreten der sich äußerst dynamisch entwickelnden Nachhaltigkeitsberichterstattung – wirksam zu vertreten.

Der Auswahlprozess für den neuen FA Nachhaltigkeitsberichterstattung stellte den Nominierungsausschuss wie beschrieben vor besondere Herausforderungen. Zunächst waren wir sehr froh, dass der Nominierungsausschuss mit zwei weiteren Mitgliedern mit besonderen Kenntnissen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung – Frau Yvonne Zwick, Vorstandsvorsitzende von B.A.U.M. e.V. sowie Herrn Prof. Dr. Alexander Bassen von der Universität Hamburg – personell verstärkt werden konnte. Die anschließende Auswahl der 63 durchgängig guten Bewerber – mit Short List und 22 Interviews – erforderte hohes Engagement und Arbeitsaufwand aller Beteiligten. In dieser Hinsicht sprechen wir unseren besonderen Dank an die Mitglieder des Nominierungsausschusses sowie sämtliche Bewerberinnen und Bewerber aus.

Zum 1. Dezember 2021 konnten beide Fachausschüsse ihre Arbeit aufnehmen. Beim FA Nachhaltigkeitsberichterstattung kam es noch zu zwei Nachnominierungen, um gezielte Verstärkungen für kleine und mittelgroße Unternehmen sowie für Ersteller auf Bankenseite zu erreichen. Die Nachnominierungen wurden im Februar 2022 abgeschlossen. Mittlerweile konnten beide Fachausschüsse mehrfach gemeinsam tagen, um übergreifende Themen zu diskutieren. Alle neuen Mitglieder der Fachausschüsse äußern sich persönlich mit einem kurzen Testimonial auf den Trennerseiten des vorliegenden Jahresberichts.

Grußworte //

- I. DRSC-Reform //
- II. Finanzberichterstattung //
- III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //
- IV. Mitglieder im Fokus //
- V. Finanzielle Informationen //
- VI. Organe und Gremien //

Erweitertes Engagement des DRSC bei EFRAG

Im Mai 2021 hatte EFRAG-Präsident Jean-Paul Gauzès von der zuständigen EU-Kommissarin Mairead McGuinness das Mandat für die Reform der EFRAG-Governance-Struktur erhalten. Nach dem CSRD-Vorschlag soll EFRAG zukünftig die Funktion der Ausarbeitung von Entwürfen für europäische Nachhaltigkeitsstandards übernehmen. Neben einer Verbreiterung der Mitglieder- und Finanzierungsbasis mussten insbesondere die Statuten von EFRAG angepasst werden, um die angestrebte Zwei-Säulen-Struktur von EFRAG herbeizuführen. Im November 2021 beschloss der DRSC-Verwaltungsrat, auch der Nachhaltigkeitssäule von EFRAG beizutreten. Dies umfasst neben der Einbindung in die Facharbeit ein beträchtliches zusätzliches finanzielles Engagement als eine der vier großen nationalen Standardsetzer in der EU. Die Statutenänderung von EFRAG wurde im Januar 2022 beschlossen; derzeit konstituieren sich die neuen EFRAG-Gremien.

Auch die Ende April veröffentlichten Entwürfe der EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards hat das DRSC eng begleitet. Im Schulterschluss mit dem Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) im Mai 2021 hatten wir einen gemeinsamen Kandidaten, Herrn Prof. Dr. Alexander Bassen, zur Mitwirkung an der bei EFRAG angesiedelten Project Task Force (PTF) entsandt, um insbesondere hinsichtlich der Grundlagen der Standardsetzung (Cluster 1) einen Beitrag zu leisten. Gleichzeitig hat das DRSC die deutschen PTF-Mitglieder eng koordiniert, um insbesondere dem Bundesministerium der Justiz, welches parallel den CSRD-Vorschlag im Europäischen Rat verhandelt, einen umfassenden Einblick in die Arbeiten zu gewähren.

EU-Taxonomie als bedeutendes Umsetzungsthema bei den DRSC-Mitgliedsunternehmen

2021 stellte das erste Berichtsjahr dar, über das Taxonomieangaben zu veröffentlichen waren. Um einen ersten Überblick über die praktischen Herausforderungen zu geben, veröffentlichten wir im April 2021 eine Kurzumfrage zum Stand der Umsetzung in deutschen DAX-30-Unternehmen. Zudem veranstalteten wir im Mai 2021 eine öffentliche Podiumsdiskussion und veröffentlichten im August 2021 einen Kurzüberblick zu den neuen Berichtsanforderungen.

Um betroffene DRSC-Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung der neuen Vorschriften zu unterstützen, richteten wir ein neues Anwenderforum zur EU-Taxonomie ein. In insgesamt acht Veranstaltungen wurden Erfahrungen der deutschen Unternehmen aus der Anwendung und Umsetzung der EU-Taxonomieverordnung erörtert und Auslegungsfragen diskutiert, welche wir anschließend an die Europäische Kommission mit der Bitte um fachliche Einwertung übermittelt haben.

Digitalisierung als wichtiges Betätigungsfeld für das DRSC

Wie in seinem Leitbild umrissen, will das DRSC aktiv die weitere Digitalisierung der Unternehmensberichterstattung begleiten. In den vergangenen Jahren fokussierte sich das DRSC auf die Umsetzung des European Single Electronic Format (ESEF) und veranstaltete seit geraumer Zeit eine Reihe von Anwenderforen, die von den Mitgliedsunternehmen sehr gut angenommen wurden.

Zur Erhöhung der Datenverfügbarkeit im europäischen Kapitalmarkt hat die Europäische Kommission Anfang 2021 das Projekt eines einheitlichen elektronischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten (European Single Access Point, ESAP) in Angriff genommen. Der ESAP-Initiative misst das DRSC eine zentrale Bedeutung zu. Dem mittlerweile Anfang 2022 von der Europäischen Kommission vorgelegten Legislativvorschlag war im Januar 2021 eine Konsultation zu diesem Vorhaben in Form eines Online-Fragebogens vorausgegangen. Das DRSC hatte sich in seinen Fachgremien mit diesen Vorschlägen befasst und am 4. März 2021 eine Stellungnahme an die Europäische Kommission übermittelt.

Für ihren engagierten Einsatz danken wir allen, die unsere Arbeit im abgelaufenen Jahr mitgetragen haben: unseren Mitgliedsorganisationen, den Mitgliedern in Organen und Gremien des Vereins, den Arbeitsgruppen, den Teilnehmern an unseren Anwenderforen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DRSC. Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam alle Möglichkeiten der Mitgestaltung der Unternehmensberichterstattung ausschöpfen!

Herzlichst,

Georg Lanfermann
Präsident

Sven Morich
Vizepräsident

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

I. DRSC-Reform

NEUAUSRICHTUNG DES DRSC IM KONTEXT GLOBALER UND EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGEN

Neue Struktur des DRSC und Einrichtung eines neuen Fachausschusses zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Um Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichberechtigt nebeneinanderzustellen, hat das DRSC seine Organisationsstruktur reformiert. Am 30. Juni 2021 wurde die [DRSC-Satzung](#) geändert, um den dynamischen Entwicklungen im Hinblick auf die erhebliche Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung zu tragen. Neben einer Zusammenfassung der IFRS- und HGB-Themen in einem Finanzberichterstattungsausschuss erfolgt die Einrichtung eines neuen Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung. Beide Fachausschüsse nahmen am 1. Dezember 2021 ihre Arbeit auf. Damit ist das DRSC von Beginn an in der Lage, die sich abzeichnenden internationalen und europäischen Standardsetzungsaktivitäten mitzugestalten, indem es die Interessen der deutschen Stakeholder bündelt und das deutsche Meinungsbild in die Standardsetzungsprozesse einbringt.

Bereits im Vorfeld erfolgte eine Neuorganisation des Präsidiums, gemäß der sich der Präsident vorrangig auf die Erschließung der Thematik Nachhaltigkeitsberichterstattung fokussiert und der Vizepräsident primär den angestammten Bereich der Finanzberichterstattung betreut.

Neue (integrierte) Arbeitsgruppen

Geplant sind auch neue DRSC-Arbeitsgruppen, um die Expertise deutscher Stakeholder zu spezifischen Themenfeldern zu bündeln und in die Bewertung und Gestaltung der neuen Nachhaltigkeitsstandards aufzunehmen. Bereits beschlossen sind zwei neue Arbeitsgruppen. Die erste integrierte Arbeitsgruppe des DRSC befasst sich mit verbesserten Informationen über immaterielle Werte im Kontext der Finanz- als auch der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die zweite neue DRSC-Arbeitsgruppe hat die Klimaberichterstattung zum Gegenstand. Beide Arbeitsgruppen haben bereits Ihre Arbeit aufgenommen.

Unterstützung internationaler und europäischer Standardsetzungsinitiativen

Darüber hinaus beschloss der DRSC-Verwaltungsrat am 1. Juni 2021 die Etablierung eines den neuen Herausforderungen angepassten nationalen Funding-Mechanismus für internationale und europäische Standardsetzungsinitiativen. Der nationale Funding-Mechanismus soll die Entwicklung international konsistenter Standards fördern (Näheres hierzu siehe den nachfolgenden Abschnitt). Die Standards sollen deutschen gesamtwirtschaftlichen und -gesellschaftlichen Interessen entsprechen. Dies erfordert, dass sie in einem geordneten und transparenten Verfahren unter Einbindung wesentlicher Stakeholder-Gruppen entwickelt werden und aus Sicht der berichtserstattenden Unternehmen praktikabel ausgestaltet sind. Nachdrück-

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

lich setzt sich das DRSC ein für eine klare internationale Orientierung zukünftig in der Europäischen Union anzuwendender Nachhaltigkeitsstandards. Die Verwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards, wie sie derzeit bei der IFRS-Stiftung erarbeitet werden, würde es europäischen Unternehmen erlauben, bestehende Komplexitäten und Bürokratiekosten erheblich zu reduzieren. Das Bekenntnis des DRSC zu global einheitlichen Berichtsanforderungen verdeutlicht ferner seine aktive Unterstützung der erfolgreichen Bewerbung von Frankfurt am Main als Sitz des ISSB.

DRSC als „deutsche Stimme“ für die Bedürfnisse von Unternehmen verschiedener Größe

Zu berücksichtigen gilt, dass der Transformationsdruck nicht nur global agierende und kapitalmarktorientierte Unternehmen erfasst, sondern durchaus Unternehmen unterschiedlicher Art und Größe betreffen. Neben einer expliziten Berichtspflicht können auch Geschäftsbeziehungen Lieferkettenangaben nach sich ziehen oder Angaben zu Scope3-CO₂-Emissionen erfordern. Der Druck und das damit einhergehende Erfordernis zur Nachhaltigkeitsberichterstattung werden ferner durch die Informationsanforderungen der Kapitalgeber – zum Beispiel als Voraussetzung für Bankkredite – deutlich verstärkt. Das DRSC setzt sich als „deutsche Stimme“ für die Bedürfnisse von Unternehmen verschiedener Größe und die Wahrung der Proportionalität der Berichtspflichten ein und ist angesichts des durch den CSRD-Vorschlag zu erwartenden erheblichen Anstiegs berichtspflichtiger Unternehmen bestrebt, seine Mitgliederbasis im Bereich der nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen auszubauen.

Neues Leitbild des DRSC

Die Ausrichtung des DRSC im Kontext der aktuellen Entwicklungen ist ferner im neuen [Leitbild](#) des DRSC verankert, welches die folgenden vier Primärziele enthält:

- Einsatz für eine fortschrittliche Form der Unternehmensberichterstattung, welche die Finanz- als auch Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen gewichtet;
- Unterstützung global einheitlicher Berichtsanforderungen;
- breite Berücksichtigung von Stakeholder-Interessen;
- Anerkennung der Bedürfnisse von Unternehmen verschiedener Art und Größe durch Wahrung der Proportionalität der Berichtspflichten.

DEUTSCHER FUNDING-MECHANISMUS ZUR FINANZIERUNG DER EUROPÄISCHEN UND INTERNATIONALEN STANDARDISIERUNGSGREMIEN

Die Aufnahme von Standardsetzungsaktivitäten im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sowohl auf internationaler als auch europäischer Ebene zu strukturellen Änderungen in der Organisation der Standardsetzer – sei es bei der IFRS-Stiftung, sei es bei EFRAG – geführt. Gerade die Standardsetzung im Nachhaltigkeitsbereich erfordert erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel, zu denen auch deutsche Stakeholder beitragen. In diesem Abschnitt erläutern wir die gegenwärtige Struktur zur Sammlung deutscher Finanzierungsbeiträge zu europäischen und internationalen Stan-

dardsetzungsaktivitäten. Dazu hatte der Verwaltungsrat des DRSC in seiner Sitzung vom 17. Februar 2022 auch ein entsprechendes [Papier](#) „Deutscher Funding-Mechanismus zur Finanzierung der Beiträge zu europäischen und internationalen Standardisierungsgremien“ gebilligt. Das DRSC unterstützt deutsche Stakeholder bei ihrer Entscheidungsfindung, ob und wie sie sich bei einzelnen Finanzierungsanfragen in diesem Zusammenhang beteiligen.

Hintergrund

Einheitliche internationale Standardsetzung im Bereich der Unternehmensberichterstattung hat große Bedeutung für die international tätige deutsche Wirtschaft. Daher ist es wichtig, dass sich Deutschland auch an der Finanzierung der hier relevanten Aktivitäten beteiligt. Im Bereich der Finanzberichterstattung ist dies für kapitalmarktorientierte deutsche Unternehmen die IFRS-Stiftung, auf europäischer Ebene ist es die EFRAG.

Im neuen Betätigungsfeld der Nachhaltigkeitsberichterstattung gibt es bei diesen beiden Institutionen erhebliche zusätzliche Finanzierungsbedarfe. Die IFRS-Stiftung hatte im November 2021 die Einrichtung eines neuen Boards – ISSB – beschlossen. Bei EFRAG hat zum 1. April 2022 eine neue zweite Säule offiziell die Arbeiten an europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgenommen.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Beiträge an die IFRS-Stiftung für die Aktivitäten von IASB und ISSB

Das IASB erhält jährlich Zuwendungen von deutschen kapitalmarkt-orientierten Unternehmen. Dazu wird im Dreijahresrhythmus die Grundgesamtheit der deutschen Indexunternehmen vom deutschen Treuhänder der IFRS-Stiftung mit der Bitte angeschrieben, sich an der Finanzierung für den kommenden Dreijahreszeitraum zu betei-igen. Der Treuhänder spricht hier jeweils Beitragsempfehlungen aus, die nach den jeweiligen Indizes gestaffelt sind. In Summe lagen die jährlichen Zuwendungen der deutschen kapitalmarkt-orientierten Unternehmen zum IASB bisher bei rund 700.000 EUR. Gerichtet werden die Finanzierungszusagen der Unternehmen an das DRSC, das in der Folge zweckgebunden die jährlichen Zuwendungen bei den Unternehmen anfordert. In seiner Treuhänderfunktion über-weist das DRSC in der Regel zweimal jährlich die angesammelten Beträge an die IFRS-Stiftung.

Die Ansiedlung des ISSB in Frankfurt am Main war mit einer Seed-Funding-Zusage der deutschen öffentlich-privaten Part-nerschaft für die Frankfurter Aktivitäten über einen Zeitraum von fünf Jahren verbunden. Die öffentliche Hand (Stadt Frankfurt/ Eschborn, Land Hessen, Bund) trägt hälftig zu den Kosten für den Standort Frankfurt bei. Die private Seite (Real- und Finanzwirt-schaft, Abschlussprüfer), die die zweite Hälfte beisteuert, leistet ihre Beiträge direkt an die IFRS-Stiftung.

Für die Realwirtschaft wurden die Seed-Funding-Zusagen unter den deutschen Indexunternehmen durch eine gemeinsame Initiative von Deutsches Aktieninstitut e.V. (DAI), DRSC und Value Balancing Alliance e.V. (VBA) eingeholt. Für die private Seite soll grundsätzlich das gleiche Verfahren wie bei der IASB-Finanzierung zum Tragen kommen. Dies beinhaltet die Zusage einer zweck-gebundenen Zuwendung, hier für einen Fünfjahreszeitraum. Auch wurden für die Unternehmen der Realwirtschaft gestaffelte Zuwen-dungsempfehlungen ausgesprochen. Die jährlichen Zuwendungen werden in der Folge gesammelt und an die IFRS-Stiftung überwie-sen. Dabei fungiert das DRSC zumindest für die Realwirtschaft als Treuhänder. Die Form und Höhe der deutschen Zuwendungen für das ISSB muss nach Auslaufen der fünfjährigen Seed-Funding-Finanzierung neu bestimmt werden.

Finanzierungsanfrage von beziehungsweise an	Empfangendes Board
IFRS-Treuhänder (Treuhänder DRSC)	IASB (3-Jahresrhythmus)
Öffentliche Hand	ISSB (5 Jahre Seed Funding)
DAI/DRSC/VBA (Treuhänder DRSC)	ISSB (5 Jahre Seed Funding)
Finanzwirtschaft	ISSB (5 Jahre Seed Funding)
Abschlussprüfer	ISSB (5 Jahre Seed Funding)

Beiträge zur Finanzierung der EFRAG-Aktivitäten zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das DRSC ist als nationale Organisation Mitglied bei EFRAG. Diese Mitgliedschaft umfasst beide Säulen der Tätigkeit von EFRAG. Bei der traditionellen Säule der Finanzberichterstattung übt EFRAG eine beratende Tätigkeit hinsichtlich der rechtlich verbindlichen Annahme von IFRS in der Europäischen Union aus. Ende November 2021 hatte der Verwaltungsrat des DRSC beschlossen, sich im Rahmen der EFRAG-Strukturreform auch an der neuen Säule der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beteiligen. Mit der Mitglied-schaft in beiden Säulen geht auch das Recht einher, neben sämtli-chen fachlichen Gremien auch im Administrative Board von EFRAG vertreten zu sein.

Als großer nationaler Standardsetzer erbringt das DRSC – so wie Frankreich, Italien und Spanien – erhebliche Finanzierungs-beiträge zu den Aktivitäten von EFRAG. Diese Mitgliedsbeiträge waren bis 2021 Teil des jährlichen Budgets des DRSC. Angesichts der gestiegenen Finanzierungsbedarfe durch die Aktivitäten in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen die für die EFRAG-Mitglied-schaft benötigten Mittel nach einem Beschluss des Verwaltungsrats vom Dezember 2021 künftig durch eine zunächst auf drei Jahre befristete jährliche Umlage von 525.000 EUR gespeist werden, die die Mitglieder des DRSC zusätzlich zu ihren regulären Mitglieds-beiträgen zu zahlen hätten. EFRAG ist gehalten, die Finanzierung beider Säulen rechnerisch zu separieren. Eine Beteiligung an den Finanzierungsbeiträgen an EFRAG ist zunächst den Mitgliedern des DRSC vorbehalten.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Finanzierungsanfrage des DRSC an seine Mitglieder	Empfangendes Board bei EFRAG
--	---------------------------------

EFRAG – Umlage (zunächst befristet auf 3 Jahre)	Financial Board
EFRAG – Umlage (zunächst befristet auf 3 Jahre)	Sustainability Board

Die Ausweitung des Aufgabenbereichs des DRSC im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung führt auch zu einem Mehraufwand innerhalb des DRSC, insbesondere durch eine maßvolle Aufstockung seiner personellen Ressourcen. Dieser Mehraufwand wird durch die regulären Mitgliedsbeiträge abgedeckt.

Mögliche weitere Finanzierungsbeiträge anderer Stakeholder-Gruppen und der öffentlichen Hand

Das breite Interesse von privater und öffentlicher Seite an der Entwicklung von Standards zur Unternehmensberichterstattung hat sich zuletzt eindrucksvoll beim ISSB Seed Funding manifestiert. Dort ist es gelungen, aus Deutschland heraus eine breite Finanzierungsbasis für den Aufbau der Frankfurter Aktivitäten des ISSB zu sichern. Gemäß seinem [Leitbild](#) vom Oktober 2021 will das DRSC als deutsche Stimme den Wandel der Unternehmensberichterstat-

tung international mitgestalten. Neben den vorgenommenen strukturellen Änderungen gehört dazu sowohl die Unterstützung des Seed Funding des ISSB als auch das aktive finanzielle Engagement bei EFRAG, das von seinen Mitgliedern getragen wird.

Derzeit arbeitet das DRSC aktiv an der Verbreiterung seiner Mitgliederbasis und einer diversen Besetzung seiner Fachgremien. Dennoch halten wir es für wünschenswert, auf mittlere Sicht sowohl für die internationalen Aktivitäten der IFRS-Stiftung als auch für die europäische Standardsetzungsarbeit bei EFRAG eine einheitliche, breit aufgestellte Finanzierungsbasis zu finden. Hier könnte das DRSC im Sinne deutscher Interessenvertretung zumindest für die private Seite als Vehikel zur Bündelung der Finanzierungsfragen dienen; die Finanzierung muss sich aber nicht ausschließlich hierauf stützen.

Logische Anknüpfungspunkte für eine solche Anpassung der Finanzierungsbasis werden sich immer wieder anbieten, beispielsweise am Ende des dreijährigen Umlagezeitraums für die Finanzierungsbeiträge zu EFRAG oder beim Auslaufen des ISSB Seed Funding nach fünf Jahren. Ziel muss es sein, weitere Stakeholder-Gruppen, aber insbesondere auch die öffentliche Hand, in die Finanzierungsbasis einzubeziehen. Bei entsprechenden Interessenbekundungen wird das DRSC proaktiv einen Vorschlag für die Form einer möglichen Beteiligung unterbreiten, sofern ein direktes Engagement beim DRSC nicht in Frage kommt.

DR. OLIVER EMONS

DERZEIT DOMINIERT IN DER INTERNATIONALEN DISKUSSION DIE ENTWICKLUNG VON STANDARDS ZUR KLIMABERICHTERSTATTUNG. WELCHES GEWICHT SOLLTE IHRER MEINUNG NACH DEN SOZIALEN ASPEKTEN ZUKOMMEN?

Soziale Nach- haltigkeit stärken >>

[Mehr zur Person auf Seite 73](#)

01



DR. OLIVER EMONS
Hans-Böckler-Stiftung
Düsseldorf



Den sozialen Aspekten muss in jedem Fall eine größere Bedeutung eingeräumt werden. Stehen Umweltbelange regelmäßig im Fokus, so bleiben beispielsweise Arbeitnehmerbelange häufig im Schatten. Angaben wie etwa zu Arbeitsbedingungen, zum Gesundheitsschutz, zur Umsetzung grundlegender ILO-Übereinkommen, zur Achtung der Rechte der Beschäftigten oder zum sozialen Dialog werden kaum gemacht, da vermeintlich nicht „doppelt wesentlich“. Somit besteht die Erwartung, dass in Unternehmen künftig eine höhere Transparenz darüber herrscht, wie die Auswirkungen nicht nur von Klima- und Umweltbelangen, sondern auch von Sozial- und Arbeitnehmerbelangen in die Strategie einfließen und im Weiteren auch ihr wirtschaftliches Handeln beeinflussen. Eine spürbare Erweiterung der Berichterstattung um diese Belange ist daher dringend geboten, um Wechselwirkungen zwischen einzelnen Standards bei der Betrachtung zu berücksichtigen.

Nachhaltigkeit diversifizieren

[Mehr zur Person auf Seite 73](#)

02



DR. ROBIN BRAUN
DWS Group
Frankfurt am Main

Digitalisierung: Chancen und Risiken ehrlich bewerten

WELCHE ENTWICKLUNG IN DER UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG ERWARTEN SIE IM BEREICH DER DIGITALISIERUNG IN DEN NÄCHSTEN JAHREN? Während zunehmende Digitalisierung interne Prozessabläufe beschleunigen und effizienter gestalten sowie Erschließung neuer Geschäftsfelder ermöglichen kann, so birgt sie auch das Risiko, dass beispielsweise Cyberattacken, Technologieausfälle oder Sicherheitslücken zu ernst zu nehmenden Unterbrechungen im Geschäftsbetrieb, Reputationsschäden oder Haftungsfällen führen könnten. In bestimmten Sektoren ist oft auch der Markteintritt für neue Wettbewerber vereinfacht, was sich auf die Gewinnmargen auswirken kann. Es ist daher nicht nur ratsam, sondern auch notwendig, dass Digitalisierung in der Unternehmensberichterstattung stärker Berücksichtigung findet, um generelle Chancen als auch Risiken greifbar zu quantifizieren und zu bewerten. Unabhängig davon kann der European Single Access Point als eine Plattform für Unternehmensdaten und -kennzahlen eine sinnvolle Rolle einnehmen.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

II. Finanzberichterstattung

Die Förderung der Fortentwicklung der Rechnungslegung im gesamtwirtschaftlichen Interesse gehört laut [Vereinssatzung](#) zu einer unserer Kernaufgaben. Als deutscher Standardsetzer ist das DRSC von der Bundesregierung anerkannt und soll durch diese in seinen Zielen unterstützt sowie als Ratgeber gehört werden. Darüber hinaus soll das DRSC die Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft international vertreten, welches unter anderem auch die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien umfasst.

Unsere Standardsetzungsaufgaben sind gesetzlich in § 342 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HGB verankert. Hierzu zählen neben der bereits genannten Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien weiterhin die Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung (Deutsche Rechnungslegungs Standards, DRS) sowie die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards. Über den Erlass von DRS und Interpretationen hinaus können die Fachausschüsse auch andere Formen von Verlautbarungen zu spezifischen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung herausgeben, wie zum Beispiel Anwendungshinweise.

Als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien arbeiten wir auf allen Ebenen mit den entsprechenden Organisationen und Gremien zusammen. Dies umfasst unter anderem die Zusammenarbeit mit IASB und IFRS Interpretations Committee, EU-Kommission einschließlich ESAs und insbesondere EFRAG, mit nationalen Standardsetzern anderer Län-

der sowie mit sonstigen internationalen, europäischen und nationalen Einrichtungen, die sich mit Themen der Unternehmensberichterstattung befassen.

Themenschwerpunkte und -inhalte in Sachen Finanzberichterstattung bestimmten bis zum 30. November 2021 der IFRS-FA und der HGB-FA. Seit dem 1. Dezember 2021 ist der neue FA Finanzberichterstattung dafür zuständig.

Über Themen, die übergreifend und gleichermaßen für die Finanzberichterstattung und für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung sind, entscheidet der Gemeinsame Fachausschuss, der aus den beiden Fachausschüssen – FA Finanzberichterstattung und FA Nachhaltigkeitsberichterstattung – besteht.

Daneben bringen sich das Präsidium und die Mitarbeiter des DRSC direkt in die Gremienarbeit und die Arbeitsgruppen anderer Organisationen ein und nehmen an Workshops teil. Weiterhin sind vielfältige Außenauftritte bei nationalen und internationalen Konferenzen und Podiumsdiskussionen sowie die Veröffentlichung von Fachbeiträgen und Artikeln zu erwähnen.

In diesem Kapitel berichten wir über unsere wesentlichen Projekte und Aktivitäten des abgelaufenen Jahres aus dem Bereich der Finanzberichterstattung.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

EIGENE STANDARDSETZUNG

Standardpflege

Änderungen des DRS 18 durch DRÄS 11

Mit der Bekanntmachung des DRÄS 11 im [Bundesanzeiger Amtlicher Teil](#) vom 2. Juni 2021 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (seit Dezember 2021 wieder Bundesministerium der Justiz) gemäß § 342 Abs. 2 HGB haben wir das Projekt zur Überarbeitung des DRS 18 *Latente Steuern* nun abgeschlossen. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen an DRS 18 vorgenommen:

- Bei der Anwendung der Equity-Methode soll § 306 Satz 3 HGB für Buchwertdifferenzen beim Geschäfts- oder Firmenwert beziehungsweise passiven Unterschiedsbetrag entsprechend angewendet werden.
- Die in den Textziffern 40 und B3 des DRS 25 *Währungsumrechnung im Konzernabschluss* enthaltenen Regelungen zu latenten Steuern wurden in den DRS 18 aufgenommen, um die Bilanzierung latenter Steuern vollständig in diesem Standard zu adressieren. Demnach dürfen auf die Eigenkapitaldifferenz aus der Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen gemäß § 308a HGB keine latenten Steuern gebildet werden.
- Bei der Zwischenergebniseliminierung wird die Verwendung der Steuersätze, die vom Steuersatz des Empfängerunternehmens abweichen, nur dann als zulässig angesehen, wenn dadurch realitätsnähere Informationen vermittelt werden.

- Die Angabe der latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und der im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden soll nur dann erfolgen, wenn in der Konzernbilanz latente Steuerschulden entweder aus der Anwendung von § 274 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 298 Abs. 1 HGB ausgewiesen (Passivüberhang) oder aus der Anwendung von § 306 Satz 1 HGB angesetzt werden.
- Die Regelungen zu quantitativen Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften wurden aufgehoben.
- Die Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung wurde aufgehoben.
- Schließlich wurden einige klarstellende Beispiele in die Begründung aufgenommen.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Änderungen des DRS 20

Am 21. Dezember 2021 haben wir den [E-DRÄS 12](#) zur Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht* zur Konsultation veröffentlicht, der bis zum 4. Februar 2022 kommentiert werden konnte. Zwischenzeitlich wurde DRÄS 12 am 10. Februar 2022 vom DRSC verabschiedet.

Durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) wurden unter anderem die Berichtsinhalte der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß

§ 289f HGB geändert, die auch für die in DRS 20 behandelte Konzernerklärung zur Unternehmensführung relevant sind. Gemäß FüPoG II müssen bestimmte Unternehmen nicht nur über Zielgrößen und deren Erreichung Bericht erstatten, sondern zusätzlich die Zielgröße Null in der Erklärung zur Unternehmensführung begründen. Außerdem haben bestimmte börsennotierte Unternehmen, deren Vorstand aus mehr als drei Personen besteht, darüber Auskunft zu geben, ob mindestens eine Frau und mindestens ein Mann zu Mitgliedern des Vorstands bestellt wurden. Mit DRÄS 12 wird DRS 20 formal an die neue Gesetzeslage angepasst.

Außerdem wird in DRS 20 ein Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/20 (EU-Taxonomieverordnung) aufgenommen. Diese Verordnung verpflichtet Unternehmen, die eine nichtfinanzielle Erklärung beziehungsweise nichtfinanzielle Konzernerklärung erstellen müssen, ab Januar 2022 zur Berichterstattung über den Anteil ihrer ökologisch nachhaltigen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben (hierzu berichten wir ausführlich auf [Seiten 56–59](#)). Details zu den Berichtspflichten sowie zur Definition der anzugebenden Größen bestimmt die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Europäischen Kommission vom 6. Juli 2021. Die Änderung in DRS 20 in Bezug auf die EU-Taxonomieverordnung beschränkt sich lediglich auf den Hinweis, die entsprechenden Vorgaben dieser Verordnung zu beachten. Konkretisierungen wurden nicht vorgenommen, da die Mandatierung des DRSC gemäß § 342 HGB die Konkretisierung von EU-Vorgaben nicht umfasst.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

GEGENWÄRTIG GÜLTIGE DRS, DRSC INTERPRETATIONEN UND DRSC ANWENDUNGSHINWEISE

Deutsche Rechnungslegungs Standards

DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern
DRS 16	Halbjahresberichterstattung
DRS 17 (geändert 2010)	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
DRS 18	Latente Steuern
DRS 19	Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises
DRS 20	Konzernlagebericht
DRS 21	Kapitalflussrechnung
DRS 22	Konzerneigenkapital
DRS 23	Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)
DRS 24	Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss
DRS 25	Währungsumrechnung im Konzernabschluss
DRS 26	Assoziierte Unternehmen
DRS 27	Anteilmäßige Konsolidierung
DRS 28	Segmentberichterstattung

DRSC Interpretationen (IFRS)

DRSC Interpretation 2 (IFRS)	Verpflichtung zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
DRSC Interpretation 3 (IFRS)	Auslegungsfragen zu Instrumenten mit Gläubigerkündigungsrecht gemäß IAS 32
DRSC Interpretation 4 (IFRS)	Bilanzierung von ertragsteuerlichen Nebenleistungen nach IFRS

DRSC Anwendungshinweise (IFRS)

DRSC AH 1 (IFRS)	Einzelfragen zur Bilanzierung von Altersteilzeitverhältnissen nach IFRS
DRSC AH 2 (IFRS)	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH
DRSC AH 3 (IFRS)	Ausgewählte IFRS-Bilanzierungsfragen unter besonderer Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher und unternehmensindividueller Krisensituationen
DRSC AH 4 (IFRS)	In Eigenkapitalinstrumenten erfüllte anteilsbasierte Mitarbeitervergütungen mit Nettoerfüllungsvereinbarungen: Bilanzierung von Kompensationszahlungen

Mehr zur Person auf Seite 73

Mehr zur Person auf Seite 71

03



DR. LOTHAR RIETH
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Karlsruhe

DAS DRSC ARBEITET SEIT JAHREN ENG MIT STANDARDSETZERN, UNTERNEHMEN, PRÜFERN SOWIE DEM BMJ ZUSAMMEN. VOR DEM HINTERGRUND DER NEUSTRUKTURIERUNG DES VEREINS, WIE SEHEN SIE DAS KÜNFTIGE VERHÄLTNIS DES DRSC ZU NICHTREGIERUNGS-ORGANISATIONEN?

Die Unternehmensberichterstattung ist zunehmend zu einer zentralen Informationsquelle für einen erweiterten Kreis von Stakeholdern auch jenseits der Finanzmärkte geworden. Für eine Vielzahl an Akteuren in Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft hat die Konzernrechnungslegung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen, da sie einen Einblick in die Zukunftsfähigkeit und die strategische Ausrichtung von Unternehmen ermöglicht. So geben die finanziellen, aber vor allem auch die nichtfinanziellen Unternehmensinformationen entscheidende Aufschlüsse über den Stand der Unternehmenstransformation. Daher ist es nur sinnvoll und konsequent, wenn das DRSC mit zentralen nichtstaatlichen Akteuren, wie B.A.U.M. e.V., Germanwatch e.V., und relevanten Multistakeholder-Initiativen der Bundesregierung, wie dem Sustainable Finance-Beirat und dem Rat für Nachhaltige Entwicklung, im direkten Dialog steht.

Direkte Dialoge mit Multiplikatoren

04



ANDREAS BÖDECKER
PricewaterhouseCoopers GmbH
Hannover

Praxisrelevante Zweifelsfragen

DAS GESETZLICHE DRSC-MANDAT ZUR ENTWICKLUNG VON EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG DER GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG BESCHRÄNKT SICH AUF DEN KONZERN-ABSCHLUSS. WIE STEHEN SIE ZU EINER ENTSPRECHENDEN MANDATIERUNG DES DRSC FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND WARUM?

Auch wenn die DRS den Kreis der Themen der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung bereits weitgehend abdecken, verbleiben doch praxisrelevante Zweifelsfragen, denen sich der FA Finanzberichterstattung vorrangig annehmen sollte. Beispielhaft zu nennen ist die Erarbeitung von Empfehlungen de lege ferenda zur Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle im handelsrechtlichen Konzernabschluss, um dessen Informationsfunktion bei diesem häufigen Praxisfall weiter zu stärken.



Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ANDREAS BÖDECKER

Sinnvolle Erweiterung des DRSC-Mandats



Eine Erweiterung des DRSC-Mandats auf Themen des Jahresabschlusses und insbesondere des Lageberichts kann perspektivisch im Hinblick auf ein stärkeres Zusammenwachsen von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung sinnvoll sein. Damit würde es dem DRSC ermöglicht – zum Beispiel im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung –, sich noch stärker für Belange nichtkapitalmarktorientierter Unternehmen einzusetzen.

ZUSAMMENARBEIT MIT EFRAG

Auf europäischer Ebene bildet vor allem die EFRAG eine ausgezeichnete Plattform für unsere Einbringung in die Diskussion zur Weiterentwicklung der internationalen Rechnungslegung. Seit der Umsetzung der sogenannten Maystadt-Reform Ende 2014 ist das DRSC als Mitglied der rechtlichen Struktur nicht nur auf fachlicher Ebene in den Gremien, sondern zudem als Organmitglied auf gesellschaftsrechtlicher Ebene in die Entscheidungen bei EFRAG eingebunden.

Bei der Zusammenarbeit mit EFRAG kommt dem DRSC die Rolle zu, die Positionen der deutschen Wirtschaft im Hinblick auf die europäische Interessenvertretung zu bündeln. Das DRSC ist im letztentscheidungs befugten EFRAG-Board sowie im Fachexpertenausschuss der EFRAG (Technical Experts Group, TEG) durch seine Mitarbeiter unmittelbar vertreten.

Für das DRSC nimmt seit Oktober 2020 der Vizepräsident Prof. Dr. Sven Morich die Position im EFRAG-Board wahr. Er wurde von der Generalversammlung im März 2021 für eine weitere Amtszeit ab 1. Mai 2021 gewählt. Zuvor war Prof. Dr. Sven Morich seit dem Jahr 2013 bei EFRAG-TEG durchgängig vertreten, wo er Zug um Zug zu seiner Aufnahme in das EFRAG-Board ausschied.

Seine Nachfolge bei EFRAG-TEG trat zum 7. Juli 2021 die Projektmanagerin des DRSC Dr. Ilka Canitz an, die in das Gremium zunächst bis zum 30. November 2022 berufen wurde. In dieser Funktion, die den großen europäischen Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich und Italien vorbehalten ist, bringen wir uns aus nationaler Sicht im gesamtwirtschaftlichen Interesse der deutschen Konstituenten ein.

Daneben pflegen wir einen engen Kontakt zu den weiteren deutschen TEG-Mitgliedern, Jens Berger (Deloitte GmbH) und Christoph Schauerte (Vonovia SE), welche beide seit Anfang 2020 Mitglied des Gremiums sind. Insbesondere sind hier die im Vorfeld einer jeden TEG-Sitzung regelmäßig stattfindenden Briefings zu nennen. Diese dienen dem Ziel, die Sichtweisen der deutschen Mitglieder im Hinblick auf die jeweils anstehenden fachlichen Diskussionen vorab auszutauschen und in den TEG-Sitzungen koordiniert zu vertreten. Im Dezember 2021 wurden beide Mitglieder für eine weitere zweijährige Amtszeit ab dem 1. April 2022 wiederberufen. Jens Berger wird dann sogar die Rolle des stellvertretenden Vorsitzenden dieses Fachgremiums übernehmen.

Neben dieser unmittelbaren Mitwirkung in den Gremien von EFRAG befassen wir uns in unseren eigenen Gremien, namentlich dem IFRS-FA und ab Dezember 2021 dem FA Finanzberichterstattung, kontinuierlich mit den auf der Tagesordnung von EFRAG-Board und EFRAG-TEG stehenden Themen. Dabei greift der Fachausschuss auch auf die Expertise unserer Arbeitsgruppen zurück (2021 vor allem auf die der Arbeitsgruppen „Finanzinstrumente“, „Preisregulierte Geschäfte“ und „Versicherungen“). Diese Befassungen dienen zum einen dazu, die Mitglieder der Geschäftsstelle bei der Ausübung ihrer Gremientätigkeit bei EFRAG fachlich zu unterstützen. Bei weitreichenderen Konsultationen, wie beispielsweise umfangreicheren Stellungnahmeentwürfen an den IASB, Übernahmeempfehlungen an die Europäische Kommission sowie proaktiven Konsultations- oder Positionspapieren, nimmt der Fachausschuss situationsabhängig selbst und unmittelbar Stellung gegenüber EFRAG.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung war unsere Zusammenarbeit mit EFRAG im abgelaufenen Jahr 2021 bedeutend geprägt durch die Befassung mit der Indossierung von IFRS 17 *Versicherungsverträge* sowie zu weiteren Standardanpassungen innerhalb der IFRS. Des Weiteren haben wir auch zur Konsultation der proaktiven EFRAG-Projektagenda Stellung genommen. Darauf gehen wir nachfolgend näher ein.

Zu unserer Mitwirkung bei EFRAG im Hinblick auf die Themen der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die dort anstehende Strukturreform verweisen wir auf die Ausführungen im Kapitel III.

EFRAG-Indossierungsarbeiten

Gemäß IAS-Verordnung [EG/1606/2002](#) sind die vom IASB veröffentlichten IFRS für deren Anwendung in der EU in europäisches Recht zu übernehmen (Indossierung). Hierzu erarbeitet EFRAG jeweils eine Empfehlung und prüft, ob die fachlichen Kriterien für eine Indossierung erfüllt sind und ob die Implementierung eines Standards oder einer Änderung für das europäische Gemeinwohl zuträglich sind (*conduciveness for the European public good*).

Daraufhin entwirft die Europäische Kommission eine Verordnung zur Übernahme. Hierüber stimmt dann der Regelungsausschuss für Rechnungslegung (Accounting Regulatory Committee – ARC) ab. Nach einem positiven Votum haben das Europäische Parlament und der Ministerrat der Europäischen Union drei Monate Zeit, um ihr Veto gegen den Verordnungsentwurf einzulegen. Erfolgt kein

Einspruch oder ist diese Frist verstrichen, wird der Verordnungsentwurf von der Kommission verabschiedet und der Standard im EU-Amtsblatt mit dem in der Verordnung genannten Anwendungsdatum veröffentlicht.

Im Jahr 2021 wurden mehrere IFRS-Änderungen indossiert. Zu folgenden IFRS-Änderungen hat die EFRAG Indossierungsempfehlungen erarbeitet und veröffentlicht, mit denen jeweils die uneingeschränkte Übernahme empfohlen wurde. Diese wurden mittlerweile durch entsprechende Veröffentlichungen im EU-Amtsblatt endgültig indossiert:

- Änderung von IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, IFRS 9 *Finanzinstrumente* und einigen weiteren IFRS betreffend die IBOR-Reform (Phase 2),
- Änderung an IAS 16 *Sachanlagen* betreffend die bilanzielle Erfassung von Erlösen vor endgültiger Nutzung einer Sachanlage,
- Sammeländerungen (*annual improvements*) des Zyklus 2018-2020 – dazu gehören geringfügige Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, IFRS 9 *Finanzinstrumente*, IFRS 16 *Leasingverhältnisse* und IAS 41 *Landwirtschaft*,
- Änderung an IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* betreffend Querverweise zum IFRS-Rahmenkonzept,
- Änderung an IAS 37 *Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen* in Bezug auf den Einbezug von Kosten bei der Beurteilung belastender Verträge,
- Verlängerung einer Ausnahmeregelung in IFRS 16 *Leasingverhältnisse* betreffend Mietkonzessionen infolge der Covid-19-Pandemie sowie

- Änderungen an IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* und IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler* (betreffend Bilanzierungsmethoden und entsprechende Angaben).

Zu den im Jahr 2021 vom IASB verabschiedeten Änderungen an IAS 12 *Ertragsteuern* (betreffend latente Steuern in Bezug auf Vermögenswerte und Schulden aus einer einzigen Transaktion) hat die EFRAG ihre – positive und uneingeschränkte – Indossierungsempfehlung ebenfalls finalisiert; die Indossierung seitens der Europäischen Kommission steht derzeit aber noch aus.

Schließlich ist von der Übernahme von IFRS 17 *Versicherungsverträge* und den nachträglichen IFRS 17-Änderungen zu berichten. Ende November 2021 wurde die entsprechende Verordnung ([EG/2021/2036](#)) im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Mit dieser wird IFRS 17 (inklusive Folgeanpassungen an anderen IFRS) – verabschiedet vom IASB im Mai 2017 – sowie die nachträglichen Änderungen an IFRS 17 – verabschiedet vom IASB im Juni 2020 – in EU-Recht übernommen.

Jedoch unterliegt die IFRS 17-Indossierung einer Besonderheit: Die IFRS 17-Vorschrift zur Bildung von Jahreskohorten (IFRS 17.22) unterliegt gemäß Art. 2 dieser IAS-Verordnung einer optionalen Ausnahmeregelung: Die Kommission räumt – abweichend von der IASB-Fassung von IFRS 17 – den Anwendern in der EU ein Wahlrecht ein, ob die Vorschrift in IFRS 17.22 für bestimmte Verträge angewendet wird oder nicht. Die Begründung dafür ist in den Erwägungsgründen 8 ff. dieser Verordnung dargestellt. Der im Anhang zur Verordnung abgedruckte Text von IFRS 17 selbst ist identisch mit der IASB-Fassung. Damit hat dieses äußerst lange Indossierungsverfahren nun sein Ende gefunden.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Wir haben uns wie gewohnt an allen Indossierungsverfahren beteiligt und zu den entsprechenden vorläufigen Indossierungsempfehlungen Feedback deutscher Unternehmen und Organisationen an uns oder aber eine eigene Rückmeldung an die EFRAG übermittelt. Zur Indossierung von IFRS 17 und dessen Folgeänderungen haben wir und die Unternehmen der Versicherungsbranche in Deutschland gemeinsam die Auffassung vertreten, dass eine EU-spezifische, von der IASB-Fassung abweichende IFRS 17-Version nicht vorteilhaft ist. Diese Position haben wir der EFRAG übermittelt. In den übrigen Fällen haben wir uns der positiven Einschätzung der EFRAG jeweils angeschlossen.

EFRAG-Konsultationen zur Projektagenda

Im Jahr 2021 hat die EFRAG eine Agendakonsultation durchgeführt. Diese Konsultation fand – wie bereits in früheren Jahren – parallel zur IASB-Agendakonsultation (siehe hierzu [Seite 29](#)) statt. Das [Konsultationsdokument](#) der EFRAG wurde im Mai 2021 publiziert und konnte bis Mitte September 2021 kommentiert werden.

Diese EFRAG-Konsultation verfolgte zwei Ziele, das zugehörige Dokument enthielt daher zwei Abschnitte: Erstens wurden vorläufige Aussagen der EFRAG zu den Vorschlägen und Fragen, die der IASB im Rahmen seiner Agendakonsultation formulierte, dargestellt. Zweitens hat EFRAG weitere konkrete Themen- und Projektvorschläge für eine künftige EFRAG-eigene Forschungsagenda vorgestellt. In diesem zweiten Teil wurde zusätzlich erläutert, warum EFRAG proaktive Forschungsaktivitäten unternimmt und wie es dafür Projekte auswählt. Dabei wird auch darauf eingegangen,

inwieweit die Themen-/Projektauswahl von der IASB-Agenda seitens EFRAG berücksichtigt wird. Faktisch will EFRAG jene Themen, die der IASB nicht – oder nach ihrer Auffassung nicht schnell genug – adressiert, als eigene Projekte starten.

Diese Vorschläge haben wir im IFRS-FA ausführlich erörtert. Der IFRS-FA äußerte sich in seiner [Stellungnahme](#) an EFRAG vom 20. September 2021 skeptisch zum grundsätzlichen Ansinnen der EFRAG, eigene (Research-)Projekte zu starten. Erstens hält der IFRS-FA es für fragwürdig, dass EFRAG Projekte ins Leben ruft, welche der IASB bewusst nicht in sein Arbeitsprogramm aufnimmt. Zweitens gelten die allseits begrenzten Ressourcen auch für EFRAG-Projekte, das heißt, weitere Projekte sind nicht leichter zu realisieren, nur weil sie bei der EFRAG (anstatt beim IASB) angesiedelt sind.

Die EFRAG hat bis dato noch keine endgültigen Festlegungen zur eigenen Agenda getroffen – allerdings hat der IASB seinerseits sein künftiges Arbeitsprogramm ebenfalls noch nicht öffentlich verkündet.

Neben dieser EFRAG-Agendakonsultation ist über zwei weitere Konsultationen der EFRAG betreffend künftige IFRS-Regulierungsthemen zu berichten. Beide betreffen sogenannte Forschungsprojekte, in deren Rahmen die EFRAG zunächst Hintergründe und Fragestellungen für künftige, also potenzielle Standardisierungsthemen untersucht und konsultiert.

Zum einen endete im Juli 2021 die Konsultation eines bereits im Juli 2020 veröffentlichten [Diskussionspapiers](#) *Accounting for crypto-assets (liabilities): holder and issuer perspective*. Gegenstand des Diskussionspapiers bildeten die fortschreitende Entwicklung, das Wachstumspotenzial sowie die bestehende Vielfalt dieser neuen Vermögens- und Schuldenkategorie. Ihre bilanzielle Abbildung

NOURA RHEMOUGA

Relevanz und Handlungs- druck >>

EINE VIEL DISKUTIERTE FRAGE IST DIE KOMPATIBILITÄT DER EUROPÄISCHEN STANDARDSETZUNGSAKTIVITÄTEN MIT DEN ARBEITEN BEI DER IFRS-STIFTUNG. WIE SEHEN SIE DIE ROLLE VON EUROPA BEI DER WEITERENTWICKLUNG DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG?

[Mehr zur Person auf Seite 73](#)

05



NOURA RHEMOUGA
Hochwald Foods GmbH
Thalfang

Sinnvolle Verknüpfungen



Die Nachhaltigkeitsberichterstattung nimmt an Bedeutung zu. Und das ist auch gut so! Die gesellschaftlichen Herausforderungen, die Relevanz und der Handlungsdruck machen diese Entwicklungen notwendig. Eine qualitativ hochwertige und verlässliche öffentliche Berichterstattung der Unternehmen führt zu mehr Transparenz und nachhaltigeren Unternehmensaktivitäten. Dabei muss ein gesundes Maß an bürokratischem Aufwand für das Unternehmen einem konkreten Nutzen im Sinne der Nachhaltigkeit gegenübergestellt werden. Die globale Ausrichtung der Wirtschaft, auch der KMU, macht einen international harmonisierten Ansatz erforderlich. Daher sollte im Zuge der europäischen Entwicklungen auf sinnvolle Verknüpfungen zu bereits bestehenden internationalen Nachhaltigkeitsstandards und Anforderungen zurückgegriffen werden. Bekanntlich kann die Transformation zu einer nachhaltigeren Gesellschaft nur gemeinsam gelingen.

[Mehr zur Person auf Seite 73](#)

06



PROF. DR. CHRISTIAN FINK
Hochschule RheinMain
Wiesbaden

WIE SOLLEN AUS IHRER SICHT DIE KMU-SPEZIFIKA BEI DER ENTWICKLUNG DER RAHMENWERKE FÜR NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN? ————— Ein probates Mittel zum Einbezug der Spezifika bestimmter Unternehmensgruppen in die Entwicklung von Rahmenwerken oder Berichtsstandards sind die spezifischen Outreach-Aktivitäten oder die direkte Ansprache genau dieser Gruppen sowie deren Einbezug in die aktive Gremienarbeit – beim DRSC zum Beispiel in Arbeitsgruppen oder Ausschüssen. Allerdings verfügen Unternehmen gerade im KMU-Bereich oft nicht über die Ressourcen, um Personal für diese Aufgaben abzustellen. Entsprechend ist bei der Entwicklung der Rahmenwerke auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erstellungsaufwand und Informationsnutzen zu achten. Überbordende Regulierung führt hierbei nur dazu, dass KMU nicht mehr selbst in der Lage zur Erfüllung der Berichtspflichten und auf externe Beratungsleistungen angewiesen sind. Es sollte daher regulatorisch über die positive Incentivierung der freiwilligen Anwendung eines KMU-Regelwerks nachgedacht werden.

Aufwand gegen Nutzen abwägen

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

wurde sowohl aus der Perspektive des Inhabers als auch des Emittenten erörtert. Im Hinblick auf das IFRS-Regelwerk wurden drei alternative Ansätze zur Diskussion gestellt: (1) keine Änderung der bestehenden IFRS-Anforderungen, (2) Anpassungen in Form von Änderungen und/oder Klarstellungen bestehender IFRS-Vorgaben sowie (3) Entwicklung eines neuen Standards zu Kryptovermögenswerten und -schulden. Auf seiner letzten Sitzung im Dezember 2021 erörterte EFRAG die Rückmeldungen zum Diskussionspapier und erhielt darüber hinaus einen Bericht über aktuelle Marktentwicklungen. In den folgenden Sitzungen plant EFRAG, die empfohlenen Optionen zur Entwicklung der IFRS-Vorgaben weiter zu diskutieren. Aufgrund der Rückläufe zur IASB-Agendakonsultation, die ein hohes Interesse an diesem Themenbereich aufzeigen, erscheint eine künftige Befassung auch des IASB mit der Kryptothematik wahrscheinlich.

Zum anderen veröffentlichte EFRAG im Rahmen seiner Forschungsaktivitäten im August 2021 das [Diskussionspapier](#) *Better information on intangibles: which is the best way to go?* Das Diskussionspapier stellt drei verschiedene Ansätze zur Verbesserung der Informationen über immaterielle Werte sowie die damit verbundenen Vor- und Nachteile dar: (1) ein über IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte* hinausgehender Ansatz (einschließlich Bewertung) von immateriellen Werten in den primären Abschlussbestandteilen, (2) Angabepflichten zu spezifischen immateriellen Werten und (3) Informationen zu Aufwendungen, die sich auf die künftige Unternehmensleistung auswirken, sowie Informationen zu Risiko- und Chancenfaktoren. Die Kommentierungsfrist endet am 30. Juni 2022. Mit Blick auf die Kommentare zur IASB-Agendakonsultation scheint die künftige Befassung des IASB mit einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte ebenfalls wahrscheinlich.

ZUSAMMENARBEIT MIT DER IFRS-STIFTUNG

Wie in den vergangenen Jahren bildete die Zusammenarbeit mit den Gremien und Organen der IFRS-Stiftung auch im abgelaufenen Jahr einen der wesentlichen Schwerpunkte unserer Arbeit. Der persönliche Austausch war, wie alle anderen physischen Zusammenkünfte, von der Corona-Pandemie beeinflusst: So fanden die Gremiensitzungen der IFRS-Stiftung weitestgehend weiterhin im virtuellen Format statt. Regelmäßige persönliche Gespräche vor Ort waren uns somit nicht möglich, stattdessen beschränkte sich der Austausch und die laufende Zusammenarbeit auf die virtuelle Welt.

Die Aufrechterhaltung und Pflege der Kontakte zu den Fachkollegen im Board und Mitarbeiterstab des IASB, darunter in erster Linie dem deutschen Mitglied Martin Edelmann (bis zu seinem Ausscheiden per 30. Juni 2021), bildeten erneut einen wesentlichen Eckpfeiler unserer Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung. Wie in vorangegangenen Jahren bieten uns diese regelmäßigen Kontakte die Möglichkeit, uns gegenseitig über unsere Tätigkeiten, aber auch über aktuelle Entwicklungen, Strömungen und Herausforderungen zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Eine besondere Form der Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung ergibt sich zudem seit der Ernennung des ehemaligen DRSC-Präsidenten Prof. Dr. Andreas Barckow zum Nachfolger von Hans Hoogervorst in der Position des IASB-Vorsitzenden zum 1. Juli 2021. Durch den persönlichen Bezug hält das neue Präsidium des DRSC einen engen Kontakt zum IASB und den verschiedenen Protagonisten bei der IFRS-Stiftung. Hier seien neben den Board-Mit-

gliedern vor allem der Vorsitzende der Treuhänder, der ehemalige EU-Kommissar Erkki Liikanen, sowie der Exekutivdirektor Lee White genannt.

Einen stetigen und intensiven Austausch pflegten wir darüber hinaus mit den beiden deutschen Mitgliedern im IFRS Interpretations Committee, Karsten Ganssaue und Dr. Jens Freiberg. Als ständige Gäste wählten sie sich in viele unserer virtuell durchgeführten Fachausschusssitzungen ein und bereicherten mit ihrer profunden Kenntnis und den unmittelbaren Beobachtungen aus den Sitzungen des Komitees unsere inhaltlichen Befassungen.

Bei der aktiven Gremienarbeit ist insbesondere die Mitwirkung des DRSC im IFRS Advisory Council zu nennen, in welchem der Verein durch seinen Präsidenten vertreten wird. Coronabedingt fanden sämtliche Zusammenkünfte auch hier nur online statt. Bestimmendes Thema war die IASB-Agendakonsultation für den Zyklus 2022 – 2026 sowie die Befassung der IFRS-Stiftung mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung. In den insgesamt fünf Sitzungen des letzten Jahres hatte der Beirat zunächst die unterbreiteten Vorschläge der Treuhänder sowie damit einhergehende Satzungsänderungen der Stiftung diskutiert. Später stand die konkrete Umsetzung der Vorschläge durch die Ankündigung zur Etablierung des International Sustainability Standards Boards nebst entsprechender Ressourcen und Strukturen im Mittelpunkt der Sitzungen.

Am 15. Februar 2022 haben die Treuhänder der IFRS-Stiftung die Aufnahme des DRSC in das Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) als fachliches Beratungsgremium des IASB bekannt gegeben. Das ASAF besteht aus insgesamt zwölf nationalen und regionalen Standardsetzern im Bereich der Finanzberichterstattung,

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

die jeweils von designierten Personen vertreten werden. Der Vizepräsident Prof. Dr. Sven Morich wird das DRSC im ASAF vertreten. Wir sind erfreut, dass wir nach einer fast vierjährigen Pause als Mitglied im ASAF wieder vertreten sind und dort die Erfahrungen aus der deutschen Anwenderpraxis in den Entwicklungsprozess der IFRS einbringen können.

Auf den nachfolgenden Seiten berichten wir über die wesentlichen Projekte des IASB, die wir im abgelaufenen Jahr mit unseren Befassungen im IFRS-FA eng begleitet haben. Weitergehende Informationen zur Strukturreform der IFRS-Stiftung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung finden sich in Kapitel III.

IASB-Agendakonsultation

Der IASB hat am 30. März 2021 seine Agendakonsultation 2021 gestartet und ein [Konsultationsdokument](#) publiziert. Diese Konsultation lief bis zum 27. September 2021. Sie diente dem Zweck, Rückmeldungen der gesamten Öffentlichkeit einzuholen, um daraufhin sein Arbeitsprogramm für die Jahre 2022-2026 festzulegen.

Dieser Konsultation ging – gemäß den Vorgaben der IFRS-Stiftung – bereits eine Befragung der weiteren Gremien der IFRS-Stiftung (IFRS Advisory Council, ASAF, IFRS Interpretations Committee und andere) voraus. Diese Vorabbefragung dient dazu, eine Themenvorauswahl zu erreichen, zu der dann gezielte(re) Meinungen eingeholt werden können.

Im genannten Konsultationsdokument wurden drei Ziele festgelegt: Die Einholung von Meinungen/Rückmeldungen zu

- der strategischen Ausrichtung und Gewichtung der IASB-Aktivitäten – diese werden als sechs Aktivitätsblöcke dargestellt,
- den Kriterien zur Einschätzung, welche Finanzberichterstattungsthemen welche Priorität haben sollen (und daher ins IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen werden könnten),
- konkreten Finanzberichterstattungsthemen, die im IASB-Arbeitsprogramm (erhöhte) Priorität erhalten beziehungsweise ins IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen werden sollten.

Nebst zahlreichen Fragen enthielt das Dokument auch zwei Listen von potenziellen Themen beziehungsweise Projekten für das künftige IASB-Arbeitsprogramm. Wir haben auf unserer Homepage eine [Kurzdarstellung](#) der IASB-Agendakonsultation 2021 in deutscher Sprache veröffentlicht.

Der IFRS-FA des DRSC hat das Konsultationsdokument in mehreren Sitzungen erörtert und am 20. September 2021 dazu [Stellung](#) genommen. In seiner Diskussion kam der Fachausschuss zu folgenden Erkenntnissen:

- Der strategischen Ausrichtung und Gewichtung der IASB-Aktivitäten wurde grundsätzlich zugestimmt. Jedoch sollten einige Aktivitätsbereiche – etwa neue IFRS und große IFRS-Änderungen – reduziert und andere – nämlich die Maintenance-Aktivitäten oder Aktivitäten zur digitalen Finanzberichterstattung – verstärkt werden.
- Den genannten Kriterien zur Einschätzung der Priorität von Themen wurde grundlegend zugestimmt.
- Zu den potenziellen Finanzberichterstattungsprojekten wurde

erstens festgestellt, dass angesichts des laufenden Arbeitsprogramms faktisch kaum Spielraum für neue Projekte besteht. Daher sollten einige laufende (insbesondere noch wenig fortgeschrittene) Projekte zur Disposition gestellt werden. Zweitens hat der IFRS-FA nur für fünf der 22 vorgeschlagenen Projekte eine hohe oder mittlere Priorität erkannt. Auch von den sonstigen genannten Themen hat der IFRS-FA lediglich zwei als dringlich identifiziert.

- Schließlich hat der IFRS-FA geäußert, dass bei der Festlegung des IASB-Arbeitsprogramms – angesichts begrenzter Ressourcen beim Standardsetzer wie auch bei allen Stakeholdern – Finanz- versus Nachhaltigkeitsberichterstattungsthemen gegeneinander abgewogen werden sollten.

Zur umfassenderen Meinungsfindung hatten wir die IASB-Agendakonsultation um eine Online-Umfrage für deutsche Beteiligte ergänzt. Wir baten von Juni bis August 2021 die Öffentlichkeit um Rückmeldungen, die dann in die abschließende Diskussion eingeflossen sind. Dieses wertvolle Feedback deckte sich vollumfänglich mit dem Meinungsbild, das innerhalb des IFRS-FA entwickelt wurde. Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen wurde in [deutscher](#) und [englischer](#) Sprache veröffentlicht und auch dem IASB übermittelt. Wir möchten allen an dieser Umfrage Teilnehmenden für diese Mitwirkung nochmals danken.

Die Auswertung der Rückmeldungen seitens des IASB ist fast abgeschlossen, die Festlegung und Verkündung des künftigen Arbeitsprogramms ist daher in Kürze zu erwarten.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Angabevorschriften in den IFRS – ein Pilot-Ansatz

Der IASB hat am 25. März 2021 den Entwurf [ED/2021/3 Angabevorschriften in den IFRS – ein Pilot-Ansatz \(Vorgeschlagene Änderungen an IFRS 13 und IAS 19\)](#) veröffentlicht.

Mit diesem Entwurf hat der IASB vorläufige Leitlinien vorgelegt, die er selbst künftig bei der Entwicklung und der Formulierung von Angabevorschriften in den IFRS verwenden soll. Zudem hat der IASB diese Leitlinien auf die bestehenden Angabevorschriften in IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts* und IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer* angewandt und schlägt Änderungen an den Angabevorschriften dieser Standards vor.

Die vorgeschlagenen Änderungen beruhen auf den Rückmeldungen zum vormaligen Diskussionspapier [DP/2017/1 Angabepapier – Angabeprinzipien](#). In diesem Diskussionspapier wurden durch den IASB drei Hauptprobleme in Bezug auf Anhangangaben in IFRS-Abschlüssen identifiziert, nämlich:

- nicht genügend relevante Informationen,
- zu viele irrelevante Informationen und
- ineffektive Berichterstattung und Darstellung der Informationen.

Eine wichtige Erkenntnis war dabei, dass die Art und Weise, wie spezifische Angabepflichten in den IFRS entwickelt und formuliert werden, einen Beitrag zur Disclosure-Problematik leistet. Insbesondere wurde von Stakeholdern kritisiert, dass die IFRS zum Teil keine oder nur sehr allgemeine Zielsetzungen für die Anhangangaben beinhalten. Dies erschwere es den Unternehmen, Ermessen anzuwenden und zu entscheiden, welche Informationen angegeben

werden sollen. Zum anderen wurde kritisiert, dass sehr präskriptive Formulierungen verwendet werden (wie zum Beispiel: „Ein Unternehmen hat mindestens folgende Angaben zu machen...“). Dies könne den Eindruck erwecken, dass die entsprechenden Informationen stets anzugeben sind, unabhängig davon, ob diese wesentlich sind.

Als Reaktion auf die Rückmeldungen zum Diskussionspapier beschloss der IASB, ein Projekt zur Überprüfung bestehender Angabevorschriften (*Disclosure Initiative – Targeted Standards-level Review of Disclosures*) in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Ziel des Projekts ist es, die Art und Weise, wie der IASB Angabevorschriften in den IFRS entwickelt und formuliert, zu verbessern.

Mit dem im März 2021 veröffentlichten Entwurf schlägt der IASB nunmehr Leitlinien im Hinblick auf die künftige Formulierung von Angabevorschriften vor:

- die Einführung von Angabezielen, die die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten beschreiben,
- die Betonung, dass Unternehmen dazu verpflichtet sind, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Erreichung der Angabeziele notwendigen Informationen anzugeben,
- die Vorgabe von „nicht verpflichtend“ anzugebenden Informationen, die ein Unternehmen zur Erreichung eines bestimmten Angabeziels machen kann, sofern diese in Anbetracht der jeweiligen Umstände relevant sind, und
- in Einzelfällen die Vorgabe von „verpflichtend“ anzugebenden Informationen, sofern bestimmte Informationen (sofern wesentlich) zwingend erforderlich sind, um ein bestimmtes Angabeziel zu erreichen.

Im Rahmen der Entwicklung von Angabevorschriften will der IASB künftig, stärker als bisher, frühzeitig in einen Austausch mit den Abschlussadressaten eintreten, um deren Informationsbedürfnisse besser zu verstehen, die letztlich in der Formulierung von Angabezielen münden sollen.

Mit dem IASB ED/2021/3 schlägt der IASB ferner Änderungen an den Angabevorschriften in IFRS 13 und IAS 19 vor, die der IASB unter Anwendung der oben genannten Leitlinien entwickelt hat.

Die Vorschläge des IASB haben wir im IFRS-FA sowie in unseren Arbeitsgruppen Pensionen und Finanzinstrumente intensiv diskutiert. Darüber hinaus haben wir zu den Änderungsvorschlägen im Oktober 2021 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung abgehalten. Im Ergebnis unserer Befassung haben wir am 12. Januar 2022 unsere [Stellungnahme](#) an den IASB übermittelt. Darin unterstützen wir den vorgeschlagenen neuen Ansatz des IASB. Insbesondere begrüßen wir den Vorschlag, Angabeziele zu entwickeln, die den Informationsbedarf der Abschlussadressaten beschreiben sollen, um Unternehmen bei der Beurteilung, welche Informationen für die Adressaten nützlich sind, zu unterstützen.

Ungeachtet unserer grundsätzlichen Unterstützung äußern wir jedoch auch Bedenken im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des vorgeschlagenen neuen Ansatzes in der Praxis. Insbesondere ist davon auszugehen, dass sich Unternehmen sehr stark an den in einem IFRS genannten – wenngleich als nicht verpflichtend bezeichneten – Angaben orientieren werden, sodass diese als Pflichtangaben wahrgenommen werden könnten. Zudem besteht aus Sicht der Unternehmen die Befürchtung, dass die Vorschläge mit einem

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

erhöhten Dokumentationsaufwand im Hinblick auf das ausgeübte Ermessen einhergehen werden. In unserer Stellungnahme empfehlen wir dem IASB daher, zusätzliche Anwendungsleitlinien zu entwickeln, die verdeutlichen, wie ein Unternehmen im Rahmen der Beurteilung, welche (unternehmensspezifischen) Informationen anzugeben sind, Ermessen ausüben kann.

Nach Ablauf der Kommentierungsfrist wertet der IASB derzeit die erhaltenen Rückmeldungen aus. Wir werden die weitere Befassung des IASB eng begleiten und uns in die Erörterungen einbringen.

Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen – Angaben

Der IASB hat am 26. Juli 2021 den Standardentwurf [ED/2021/7 Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen – Angaben](#) veröffentlicht.

Damit hat der IASB einen Standardentwurf vorgelegt, der es Unternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen (das heißt Unternehmen, die nicht börsennotiert oder keine Finanzinstitute sind), erlauben würde, die IFRS mit einer reduzierten Anzahl von Angabepflichten in ihrem Einzelabschluss (oder einem Teilkonzernabschluss) anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen am Ende der Berichtsperiode:

- ein Tochterunternehmen (im Sinne des IFRS 10 *Konzernabschlüsse*) ist,
- keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und
- ein oberstes oder zwischengeschaltetes Mutterunternehmen hat, das einen der Öffentlichkeit zugänglichen Konzernabschluss erstellt, der in Übereinstimmung mit den IFRS erstellt wurde.

Der vorgeschlagene IFRS zielt darauf ab, die Berichterstattung dieser Tochterunternehmen zu vereinfachen und gleichzeitig den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten gerecht zu werden.

Der IASB hatte das Projekt in Reaktion auf die Rückmeldungen, die er im Rahmen der Agendakonsultation 2015 erhalten hatte, in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Stakeholder hatten den IASB gebeten, einem Tochterunternehmen, das in den IFRS-Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen wird, zu gestatten, für den Einzelabschluss die IFRS mit reduzierten Angabepflichten anzuwenden. Tochterunternehmen, die an ihre Muttergesellschaft nach IFRS berichten, soll es so ermöglicht werden, die IFRS auch in ihrem Einzelabschluss anzuwenden, jedoch mit deutlich reduzierten Anhangangaben.

Hinzuweisen ist darauf, dass – auch wenn der finale Standard in europäisches Recht übernommen wird – so bleibt der Anwendungsbereich für deutsche Tochterunternehmen von der Umsetzung der IAS-Verordnung (Verordnung (EU) 1606/2002) im Handelsrecht bestimmt. Dieses sieht gegenwärtig lediglich die befreiende Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB vor, jedoch keine Befreiung von der originären Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB.

DR. MICHAEL SEIFERT

IM KONTEXT VON NACHHALTIGKEIT, INSBESONDERE VON KLIMATHEMEN, WERDEN AUCH EINFLÜSSE AUF DIE FINANZBERICHTERSTATTUNG DISKUTIERT. SEHEN SIE ZUSÄTZLICHEN REGULINGSBEDARF IN DEN NATIONALEN UND/ODER INTERNATIONALEN REGELWERKEN?

Konkrete Vorschriften fehlen >>

[Mehr zur Person auf Seite 72](#)

07



DR. MICHAEL SEIFERT
BayWa AG
München



————— In der Tat schlagen sich die Themen Nachhaltigkeit sowie Klimawandel und die daraus resultierenden Risiken mittlerweile nicht mehr nur im Nachhaltigkeitsbericht nieder, sondern haben auch – teils erhebliche – Auswirkungen auf die Abschlüsse nach nationalen und internationalen Bilanzierungsvorschriften. Konkrete Vorschriften für die Finanzberichterstattung fehlen. Freilich kann man den Standpunkt vertreten, dass Abschlüsse stets ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln müssen und somit auch Klimaaspekte entsprechend berücksichtigt werden müssen. Damit klimabezogene Angaben und Aspekte vergleichbar und konsistent berichtet werden, sind aussagekräftige Vorschriften wünschenswert – die aktuellen Überlegungen des IASB, ein entsprechendes Projekt zu starten, lassen hoffen.

Standardsetzung wünschenswert

[Mehr zur Person auf Seite 73](#)

08



PROF. DR. KERSTIN LOPATTA
Universität Hamburg
Hamburg

Informationsgehalt und Transparenz steigern

DIE BEDEUTUNG DER KLIMAASPEKTE FÜR DIE UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG STEIGT RAPIDE. WIE BEURTEILEN SIE DIE AKTUELLE FOKUSSIERUNG DER STANDARDSETZUNGSINITIATIVEN AUF DAS KLIMATHEMA? ————— Der aktuelle EFRAG-Entwurf ESRS E1 *Climate change* soll im Zusammenspiel mit weiteren Standards zukünftig die Nachhaltigkeitsberichterstattung standardisieren und so den Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit der Offenlegung für alle Stakeholder verbessern. Der EFRAG-Standard adressiert die bisherigen Schwächen der CSR-Richtlinie und steigert den Informationsgehalt für Stakeholder. Der Entwurf sollte meiner Ansicht nach an verschiedenen Stellen gekürzt und geschärft werden, sodass auch die Gefahr einer Informationsflut reduziert wird, die von der Zielgruppe kaum in dieser Granularität verarbeitet werden kann. Es ist aber davon auszugehen, dass der neue Klimastandard in Kombination mit weiteren aktuellen Initiativen – EU-Taxonomie und Sustainable Finance Disclosure Regulation – einen wertvollen Beitrag für ein nachhaltiges Finanzsystem liefern und zur Transparenz beitragen wird.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Den Standardentwurf des IASB haben wir im FA Finanzberichterstattung intensiv diskutiert. Zudem haben wir im Januar 2022 eine öffentliche Diskussionsveranstaltung abgehalten, die sich primär mit Fragen der Anwendbarkeit und der Relevanz des Standardentwurfs aus Sicht deutscher Konzerne befasste. Im Ergebnis unserer Befassung mit dem ED/2021/7 haben wir am 31. Januar 2022 unsere [Stellungnahme](#) zum Entwurf an den IASB übermittelt. Darin unterstützen wir ausdrücklich die Zielsetzung des IASB, einen IFRS mit reduzierten Angabepflichten zu entwickeln. Der Standardentwurf würde erhebliche Erleichterungen für Tochterunternehmen (des vorgeschlagenen Anwendungsbereichs) bedeuten, da der IASB eine deutliche Reduzierung der Angabevorschriften im Vergleich zu den Angabevorschriften der IFRS (zum Beispiel in Bezug auf die Angaben nach IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*, IFRS 12 *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen* und IFRS 13 *Bemessung des beizulegenden Zeitwerts*) vorschlägt.

Den vom IASB verfolgten Ansatz zur Entwicklung der reduzierten Angabevorschriften unterstützen wir. In Anbetracht der Entscheidung des IASB, grundsätzlich auf die Angabevorschriften des IFRS für KMU abzustellen, sofern keine Unterschiede im Hinblick auf die Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu den IFRS vorliegen, ist es jedoch nur schwer nachvollziehbar, dass die vorgeschlagenen Angabevorschriften in einigen Fällen über die Angabevorschriften des IFRS für KMU hinausgehen. In unserer Stellungnahme regen wir daher an, dass der IASB die Abweichungen im Einzelnen darlegt und begründet.

Weiterhin erscheinen die Struktur und der Aufbau des Standardentwurfs wenig anwenderfreundlich, da zum Teil in Fußnoten auf Angabevorschriften in den IFRS, die für Tochterunternehmen bestehen bleiben, verwiesen wird. In unserer Stellungnahme empfehlen wir dem IASB daher, die für Tochterunternehmen relevanten Vorschriften (das heißt sowohl die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der IFRS als auch die Angabevorschriften des Standardentwurfs) in einem einzigen geschlossenen Dokument neu zusammenstellen.

Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle

Wesentlicher Gegenstand der Sitzungen des IFRS-FA im Jahr 2021 war die Erörterung des am 30. November 2020 vom IASB veröffentlichten Diskussionspapiers zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle ([DP/2020/2 Business Combinations under Common Control](#), BCuCC).

Mit dem Diskussionspapier wurden erste Zwischenergebnisse und vorläufige Sichtweisen des IASB zu dem bereits im Jahr 2012 begonnenen Forschungsprojekt zur Kommentierung gestellt. Derzeit sind Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle von der Anwendung der geltenden Regelungen für Unternehmenszusammenschlüsse ausgenommen; somit besteht eine Regelungslücke, die durch das Forschungsprojekt adressiert werden soll.

Nach vielen intensiven Erörterungen im IFRS-FA sowie der Veranstaltung einer virtuellen öffentlichen Diskussion haben wir am 1. September 2021 unsere [Stellungnahme](#) zum Diskussionspapier beim IASB eingereicht.

In der Stellungnahme würdigen wir die Bemühungen des IASB, mögliche Berichtsanforderungen für Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle zu untersuchen, die die bestehenden Unterschiede in der Praxis verringern, die Transparenz bei der Berichterstattung über diese Zusammenschlüsse verbessern und den Nutzern von Abschlüssen bessere Informationen liefern würden.

Nach unserer Ansicht solle der Anwendungsbereich des Projekts jedoch möglichst weit gefasst werden, um grundsätzlich alle betroffenen Themenfelder (im Sinne von Transaktionen unter gemeinsamen Kontrolle) initial zu erörtern. In der Folge könnten einzelne Themenfelder vom IASB dann unterschiedlichen Lösungswegen zugeführt oder gegebenenfalls bewusst und begründet aus der weiteren Bearbeitung ausgeklammert werden.

Dem IASB-Vorschlag, dass die Regelungen unberücksichtigt lassen sollten, ob zuvor eine Akquisition von einer externen Partei stattgefunden habe, ein späterer Verkauf an eine externe Partei vorgesehen beziehungsweise angestrebt sei oder der Transfer von einer Veräußerung der sich zusammenschließenden Parteien abhängt (beispielsweise bei einem Börsengang) stimmen wir zu. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wegen der vorgenommenen Zeitpunkt Betrachtung die Konstellation (beispielsweise hinsichtlich der Beteiligung von nicht beherrschenden Anteilseignern) zum Zeitpunkt der BCuCC relevant sei. Zu diesem Zeitpunkt könnten andere Stake-

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

holder involviert sein und somit auch andere Informationsbedürfnisse bestehen als zum Beispiel zum Zeitpunkt eines späteren Börsengangs.

Ebenfalls stimmen wir dem IASB-Vorschlag zu, grundsätzlich die Erwerbsmethode anzuwenden, wenn der Unternehmenszusammenschluss unter gemeinsamer Beherrschung nicht beherrschende Anteilseigner des übernehmenden Unternehmens betrifft, und bei anderen Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Beherrschung die Buchwertmethode.

Zur Frage, welche Buchwerte bei Anwendung der Buchwertmethode fortgeführt werden sollten, stellen wir fest, dass für jede der drei theoretischen Möglichkeiten – der Nutzung der Buchwerte des transferierten Unternehmens, des transferierenden Unternehmens oder des (ultimativ) beherrschenden Unternehmens – unterstützende Argumente angeführt werden können. Die Vorteilhaftigkeit der jeweiligen Buchwerte hängt jedoch von den konkreten Spezifika der abzubildenden BCuCC-Transaktion ab, beispielsweise in Bezug auf etwaige historische Erwerbsschritte sowie die Gründe für gegebenenfalls bestehende Differenzen zwischen den verschiedenen Buchwerten. Auch Praktikabilitätsaspekte hängen vom jeweiligen konkreten Sachverhalt ab und könnten für jede der möglichen Varianten sprechen. Daher halten wir ein transaktionsbezogenes Wahlrecht bei der Festlegung der zu nutzenden Buchwerte für erwägenswert.

Des Weiteren sind wir der Meinung, dass das Diskussionspapier grundsätzlich einem Spannungsfeld unterliegt, da Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle in der Regel vom beherrschenden Unternehmen initiiert und im Interesse des

beherrschenden Unternehmens strukturiert und durchgeführt werden, im Diskussionspapier jedoch nur die Perspektive des empfangenden Unternehmens verfolgt und nur dessen Rechnungslegung adressiert wird. Die im Diskussionspapier dargelegte IASB-Sichtweise, dass die beherrschende Partei nicht an dem Zusammenschluss des empfangenden Unternehmens mit dem übertragenen Unternehmen beteiligt ist, lehnen wir daher ab.

Preisregulierte Geschäftsvorfälle

Der IASB hat am 28. Januar 2021 mit [ED/2021/1](#) den Standardentwurf *Regulatorische Vermögenswerte und regulatorische Schulden* veröffentlicht. Dieser potenzielle neue Standard soll IFRS 14 *Regulatorische Abgrenzungsposten* künftig ersetzen. Derzeit gibt es in den IFRS keine spezifischen Vorschriften für die Bilanzierung preisregulierter Geschäftsvorfälle. Unternehmen bilanzieren daher uneinheitlich.

Der vorgeschlagene Standard soll Unternehmen, die der Preisregulierung unterliegen, verpflichten, regulatorische Vermögenswerte und Schulden in ihrer Bilanz und entsprechende regulatorische Erträge und Aufwendungen in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Die Bewertung regulatorischer Posten soll zu historischen Anschaffungskosten erfolgen, angepasst an aktualisierte Schätzungen künftiger Cashflows, die aus diesen Vermögenswerten und Schulden resultieren werden, und abgezinst auf den Barwert dieser Schätzungen.

Wir haben am 23. Juli 2021 unsere [Stellungnahme](#) an den IASB zum Standardentwurf übermittelt. Die Stellungnahme wurde durch die DRSC-Arbeitsgruppe „Preisregulierte Geschäfte“ vorbereitet und durch den IFRS-FA verabschiedet.

Darin begrüßen wir die Bemühungen des IASB, die Grundsätze für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Angaben von regulatorischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten sowie von regulatorischen Erträgen und Aufwendungen festzulegen.

Ferner unterstützen wir die Zielsetzung des ED, ein Bilanzierungsmodell zu entwickeln, um relevante Informationen über die Auswirkungen der regulatorischen Erträge und Aufwendungen sowie der regulatorischen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bereitzustellen. Grundsätzlich sind wir mit den vorgeschlagenen Ansatz- und Bewertungsgrundsätzen einverstanden. Den Ausweisanforderungen sowie den allgemeinen und spezifischen Zielen der Anhangangaben stimmen wir ebenfalls zu.

Allerdings beurteilen wir die in Paragraph B15 vorgeschlagene Regelung als kritisch. Danach soll die regulatorische Rendite kein Bestandteil der zulässigen Gesamtvergütung bilden, sofern diese Rendite auf einen noch nicht zur Nutzung verfügbaren Vermögenswert entfällt. Ferner äußern wir in der Stellungnahme Bedenken zu den Vorschlägen in den Paragraphen B3-B9, die zulässigen Aufwendungen nach den Vorschriften des IFRS, nicht nach dem regulatorischen Rahmen, zu ermitteln.

Der Analyse des IASB zu den wahrscheinlichen Auswirkungen der Umsetzung der Vorschläge auf die Qualität der Finanzberichterstattung und zu den wahrscheinlichen Kosten der Umsetzung

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

der Vorschläge stimmen wir nur teilweise zu. Konkret erwarten wir, dass Informationen, die unter Anwendung der Paragraphen B3-B9 und insbesondere des Paragraphen B15 bereitgestellt werden, den Abschlussadressaten kein vollständiges und klares Bild über regulatorische Erträge und Aufwendungen sowie regulatorische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten vermitteln würden.

Folglich erwarten wir kein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aus der Umsetzung der derzeitigen Vorschläge. Wir sind jedoch der Meinung, dass dieses Verhältnis durch folgende Änderungen am künftigen Standard deutlich verbessert werden könnte:

1. Streichung des Paragraphen B15 (aus unserer Sicht die wichtigste Änderung),
2. Ermittlung der Komponenten der zulässigen Gesamtvergütung unter Anwendung der regulatorischen Vorschriften und nicht der IFRS-Standards,
3. Klarstellung, dass ein Unternehmen seine Leistungsverpflichtungen auf Basis der regulatorischen Vereinbarung identifiziert und dass eine Leistungsverpflichtung nicht notwendigerweise die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an Kunden bedeutet.

Management Commentary

Im November 2017 hatte der IASB das Projekt zur Überarbeitung und Aktualisierung des IFRS Practice Statement 1 *Management Commentary* (PS 1) in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Leitend hierfür war seine Feststellung, dass PS 1-konforme Management-

berichte den geänderten Informationsbedürfnissen der Adressaten nicht mehr gerecht werden. Insbesondere enthielten die Berichte nur unzureichende Informationen über die langfristige Unternehmensentwicklung und über Aspekte der Nachhaltigkeit. Nach einer knapp vier Jahre währenden Vorbereitungsphase veröffentlichte der IASB im Mai 2021 den Standardentwurf [ED/2021/6](#). Mit diesem schlägt der IASB eine umfängliche Überarbeitung des PS 1 vor.

Der Board definiert für die übergeordnete Zielsetzung der Managementberichterstattung die entscheidungsnützliche Information der Kapitalgeber (Investoren und Kreditgeber). Der Managementbericht soll den Kapitalgebern ein besseres Verständnis der im Abschluss dargestellten Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ermöglichen und ihnen einen Einblick in die vergangene und zukünftige Fähigkeit des Unternehmens zur Wert- und Cashgenerierung vermitteln. Hieraus wird im Standardentwurf (ED) eine Zielhierarchie abgeleitet, bestehend aus

- dem Leitziel,
- dem Beurteilungsziel und
- dem spezifischen Ziel.

Im ED definiert der IASB sechs Inhaltsbereiche, für welche die Zielhierarchie jeweils weiter ausdifferenziert wird:

- Geschäftsmodell,
- Strategie,
- Ressourcen und Beziehungen,
- Risiken,
- externes Unternehmensumfeld,
- Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Der IASB beschreibt außerdem die relevanten Eigenschaften der Informationen im Managementbericht (zum Beispiel Wesentlichkeit, Vollständigkeit usw.). Diese basieren bezüglich Terminologie und Inhalt auf dem für die Finanzberichterstattung maßgeblichen IFRS-Rahmenkonzept. Schließlich enthält der Entwurf zahlreiche Beispiele auch im Zusammenhang mit nachhaltigkeitsbezogenen Angaben im Managementbericht.

Aufgrund der inhaltlichen Nähe zur Lageberichterstattung haben wir für die fachliche Befassung unseren Gemeinsamen Fachausschuss eingebunden, auch wenn der Managementbericht gemäß IFRS PS 1 aktuell keine unmittelbare Relevanz für die HGB-Berichterstattung besitzt. Im Oktober des abgelaufenen Jahres veranstalteten wir gemeinsam mit dem IASB eine öffentliche Diskussion über den ED. Schließlich übermittelten wir Ende November unsere Stellungnahmen an den [IASB](#) und an die [EFRAG](#).

Auch wenn wir darin den IASB-Entwurf grundsätzlich positiv beurteilen, gab es dennoch Anlass zu Kritik. So bleibt die inhaltliche und konzeptionelle Einbettung der Umwelt-, Sozial- und Governance(ESG)-Themen deutlich hinter den Erwartungen zurück, die im Lichte der begleitenden Bemerkungen des IASB geweckt werden. Dieser hatte bekanntlich das überwiegende Fehlen von ESG-Angaben in den Managementberichten als einen der wichtigsten Gründe für die Überarbeitung des PS 1 angeführt. Zwar enthält der ED viele gute Beispiele für Angaben über Umwelt- und Sozialaspekte, die konzeptionelle Behandlung fällt jedoch deutlich zu knapp aus. Kritisch ist aus unserer Sicht auch, dass sich der IASB beim Thema Governance mit Verweis auf dezidierte nationale Regelungen ganz explizit zurückhält.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Ein weiterer inhaltlicher Kritikpunkt betraf die einseitige Behandlung von Risiken im Inhaltsbereich „Risiko“. Aus unserer Sicht (so auch bekanntermaßen in unserem DRS 20 *Konzernlagebericht* adressiert) sollten Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung gleichermaßen betrachtet werden, was allerdings vom IASB nicht vorgesehen zu sein scheint.

Schließlich adressierten wir als eher übergeordnetes Thema die Kompatibilität der unverbindlichen Leitlinien mit den zukünftigen Standards des ISSB. Da nach Ansicht des IASB der Managementbericht der ideale Ort für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sei, ist aus unserer Sicht ein gemeinsames Vorgehen von IASB und ISSB vonnöten.

Versicherungsverträge

IFRS 17 *Versicherungsverträge* wurde im Mai 2017 vom IASB verabschiedet und veröffentlicht. Im Zuge der Implementierung des Standards ergaben sich zahlreiche Anwendungsfragen. Diese veranlassten den IASB zu begrenzten Änderungen an IFRS 17, welche im Juni 2020 finalisiert wurden. Allerdings war dies nicht die letzte Anpassung an diesem Standard.

Der IASB hatte Anfang 2021 Kenntnis von einem weiteren Anwendungsproblem erhalten – es betrifft die Erstanwendung von IFRS 17 und zeitgleich von IFRS 9 *Finanzinstrumente*. In diesem Fall können sich Unstimmigkeiten bei der Darstellung der Vorjahresvergleichszahlen im ersten Abschluss ergeben. Um dieses Problem zu adressieren, entschloss sich der IASB, eine weitere geringfügige

Anpassung an IFRS 17 vorzunehmen. Deshalb wurde am 28. Juli 2021 ein Änderungsentwurf [ED/2021/8](#) veröffentlicht und mit einer kurzen Kommentierungsfrist versehen. Der Änderungsvorschlag wurde schließlich mit einigen Nachbesserungen im Dezember 2021 finalisiert.

Hiermit wurde in IFRS 17 eine ergänzende Übergangsvorschrift betreffend die Vergleichszahlen im ersten Berichtsjahr eingefügt. Diese Ergänzung ermöglicht wahlweise eine abweichende Klassifizierung gemäß IFRS 9 (*classification overlay*) für die Vergleichsperiode(n) im Jahr der erstmaligen Anwendung beider Standards. Dann darf ein bilanzierendes Unternehmen für jeden finanziellen Vermögenswert, für den die Vergleichsperiode nicht auf IFRS 9 angepasst wurde, diejenige Klassifizierung anwenden, welche auf Basis der zum Übergangszeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde gelegt würde. Zudem hat der IASB für den Fall, dass ein Unternehmen vor der IFRS 17-Erstanwendung bereits IFRS 9 angewendet hat, eine Erleichterung geschaffen. In diesem Fall dürfen für finanzielle Vermögenswerte, die mit Versicherungsverträgen in Verbindung stehen, die bestehenden Klassifizierungswahrechte nach IFRS 9 neu ausgeübt werden.

Wir haben am 14. September 2021 unsere [Stellungnahme](#) zum Änderungsentwurf an den IASB übermittelt. Darin stimmen wir – abgesehen von einer kurzen Anmerkung zum Anwendungsbereich – dem Änderungsvorschlag vollständig zu.

Die Übernahme von IFRS 17 in EU-Recht ist – nach einem langen Übernahmeverfahren – Ende November 2021 erfolgt. IFRS 17 ist nach geltendem EU-Recht nunmehr anwendbar, jedoch in einer Fassung, die von der vom IASB veröffentlichten Fassung

abweicht. Näheres zum Indossierungsverfahren und dem Inhalt dieser inhaltlichen Abweichung findet sich auf den [Seiten 25 – 26](#).

Interpretationen und Standardpflege

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen zum einen die Erörterung und Beantwortung eingereicherter Anwendungs- oder Zweifelsfragen zu IFRS durch das IFRS Interpretations Committee. Die Behandlung solcher Fragen und Themen führt entweder zu Agendaentscheidungen, die das IFRS Interpretations Committee trifft, oder zu nachfolgenden Standardsetzungsaktivitäten, welche dann in die Erarbeitung einer (geringfügigen) Standardänderung oder Interpretation münden. Zum anderen werden auch durch den IASB selbst Themen eingebracht und erörtert, für welche die Erarbeitung einer Standardanpassung oder -klarstellung geboten erscheint.

Wie jedes Jahr haben wir diese Aktivitäten auch 2021 sehr intensiv begleitet. Konkret haben wir sämtliche Diskussionen aller Sitzungen des IFRS Interpretations Committees aufgegriffen, die Erkenntnisse gewürdigt und in den meisten Fällen kommentiert.

Das IFRS Interpretations Committee hat wiederum mehrere Agendaentscheidungen zu einer Vielzahl unterschiedlicher Themen respektive Standards getroffen – was auch in früheren Jahren regelmäßig zu beobachten war: So wurden im Jahr 2021 mehrere Fragestellungen behandelt betreffend die Bilanzierung von Leasingverträgen (das heißt Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse*) und von Finanzinstrumenten (betrifft IAS 32 *Finanz-*

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

instrumente: Ausweis sowie IFRS 9 *Finanzinstrumente*) sowie je eine Fragestellung zur Bilanzierung von Ertragsteuern (IAS 12 *Ertragsteuern*), von – häufiger und vielfältiger werdenden – Vereinbarungen über Cloud-Computing-Services (IAS 38 *Immaterielle Vermögenswerte*), von spezifisch ausgestalteten Pensionsplänen (IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*) sowie von Vorräten (IAS 2 *Vorräte*).

Ferner wurde das Thema „Lieferkettenvereinbarungen und deren Finanzierung (*Supplier Finance Arrangements*)“ ausführlich diskutiert. Die hierzu erörterten Fragen wurden zwar durch das IFRS Interpretations Committee mittels Agendaentscheidung – und zwar schon Ende 2020 – vorläufig beantwortet, gleichwohl aber weiterer Klärungsbedarf gesehen. Dieser führte auf Vorschlag des IFRS Interpretations Committees und sodann durch Bestätigung des IASB zu echten Standardsetzungsaktivitäten: Noch Ende 2021 nämlich hat der IASB einen entsprechenden Standardentwurf [ED/2021/10](#) publiziert, der Änderungen beziehungsweise Ergänzungen von IAS 7 *Kapitalflussrechnungen* und IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* vorschlägt.

Wir erlauben uns auch dieses Jahr zu erwähnen, dass die Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committees von bilanzierenden Unternehmen regelmäßig verfolgt und dahingehend geprüft werden sollten, ob die eigene Bilanzierung der Sichtweise des Committees entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob eine abweichende Vorgehensweise gerechtfertigt ist oder aber angepasst werden sollte. Agendaentscheidungen des IFRS Interpretations Committees stellen neue Informationen im Sinne von IAS 8 *Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler* dar, die gegebenenfalls zu einer

Änderung der Bilanzierungsmethode führen – dann jedoch keinen Fehler begründen.

Schließlich möchten wir in diesem Zuge berichten, dass im Jahr 2021 wiederum einige kleinere Standardänderungen – im Sinne der Standardpflege – seitens des IASB vorgeschlagen beziehungsweise finalisiert wurden; diesmal jedoch nicht so zahlreich wie in Vorjahren. Konkret wurden Änderungen betreffend IAS 1 *Darstellung des Abschlusses* sowie IAS 8 verabschiedet; beide betreffen den Umgang mit beziehungsweise Angaben zu Bilanzierungsmethoden und etwaigen Methodenänderungen sowie deren Abgrenzung zu Schätzungsänderungen. Ferner hat der IASB gezielte Änderungen an IAS 12 in Bezug auf die Behandlung von latenten Steuern, die sich auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, welche aus einer einzigen Transaktion entstehen, herausgegeben. Schließlich wurde eine geringfügige Änderung von IFRS 17 *Versicherungsverträge* betreffend die Darstellung von Vergleichszahlen bei gleichzeitiger Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 verabschiedet (ausführlicher hierzu siehe [Seite 36](#)).

Des Weiteren hat der IASB einen Standardentwurf [ED/2021/4](#) zur Änderung von IAS 21 *Auswirkungen von Wechselkursänderungen* veröffentlicht. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen Unternehmen dabei helfen, festzustellen, ob eine Währung in eine andere Währung umgetauscht werden kann, und welche Bilanzierung im Falle einer mangelnden Umtauschbarkeit anzuwenden ist. Wir haben den Standardentwurf im IFRS-FA diskutiert und eine [Stellungnahme](#) an den IASB übermittelt.

Schließlich wurde im November der Entwurf [ED/2021/9](#) zur Änderung des IAS 1 zur Kommentierung bis zum 21. März 2022 gestellt. Mit den Änderungsvorschlägen soll die Klassifizierung von Schulden klargestellt werden, für die bestimmte Kreditbedingungen (*Covenants*) vereinbart sind, die jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden.

Insgesamt führt der IASB derzeit noch eine lange Liste von Änderungsvorhaben, die es abzuschließen gilt. Hinzu kommt, dass als Konsequenz der 2021 erfolgten IASB-Agendakonsultation neue, zusätzliche Themen für das Arbeitsprogramm zu erwarten sind.

Post-Implementation Reviews

Die Aktivitäten zur Interpretation und Pflege der IFRS-Standards umfassen unter anderem die systematische Überprüfung neuer Standards, nachdem diese bereits einige Jahre angewendet wurden, sogenannte Post-Implementation Reviews (PIR). Sie werden durchgeführt, um die Auswirkungen eines neuen Standards zu bewerten und festzustellen, ob ein Standard wie vorgesehen anwendbar ist beziehungsweise inwieweit Anwendungsschwierigkeiten, Unklarheiten oder gar eine uneinheitliche Anwendung auftreten.

Üblicherweise startet jeder PIR mit einer ersten Phase, in der zunächst *outreach* und *research* betrieben wird – das heißt Unternehmen, Organisationen und andere Beteiligte werden nach bisherigen Erfahrungen und gegebenenfalls Anwendungsschwierigkeiten befragt und darüber hinaus werden theoretische Untersuchungen anhand von Abschlüssen und Publikationen angestellt.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Sodann folgt eine zweite Phase, in der mittels eines konkreten Dokuments (Request for Information, RfI) eine öffentliche Konsultation durchgeführt wird. Der IASB will die Rückmeldungen zum RfI nutzen, um jeweils festzustellen, ob weitere Schritte im Sinne von Standardisierungs- oder Standardpflagemassnahmen erforderlich sind.

Im Jahr 2021 wurden zwei solcher PIR durchgeführt.

Erstens erfolgte der Review von IFRS 10 *Konzernabschlüsse*, IFRS 11 *Gemeinsame Vereinbarungen* und IFRS 12 *Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen*. In der ersten Phase dieses PIR wurden Themenbereiche identifiziert, die als problematisch angesehen werden. Diese erste Phase wurde bereits im April 2020 abgeschlossen. Auf Basis jener identifizierten Themen hat der IASB in der zweiten Phase im Dezember 2020 einen [RfI](#) zur Kommentierung bis Mai 2021 gestellt. Mittlerweile hat der IASB das Feedback ausgewertet und diskutiert; ob etwaige Folgemaßnahmen ergriffen werden, wurde noch nicht abschließend festgelegt.

Das DRSC hat sich an diesem Review beteiligt und nach Diskussion eine entsprechende [Rückmeldung](#) gegeben. Darin vertreten wir die Ansicht, dass IFRS 10 insgesamt ein robustes Gerüst an Prinzipien und Grundsätzen darstellt. In Einzelfällen kann die Anwendung herausfordernd sein; dies ist jedoch oftmals auf die Komplexität einzelvertraglicher Gestaltungen und nicht auf grundsätzliche Mängel in IFRS 10 zurückzuführen. Ferner sind wir der Auffassung, dass – obwohl die Erstanwendung von IFRS 11 mit einigen Herausforderungen verbunden war (zum Beispiel in Bezug auf die Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen) – in der Praxis Lösungen für diese Anwendungsprobleme entwickelt wurden.

Ungeachtet unserer grundsätzlich positiven Beurteilung stellen wir in unserer Stellungnahme jedoch auch fest, dass für einige Anwendungsfragen weiterhin Regelungslücken bestehen. Dies bezieht sich in erster Linie auf die Schnittstelle des Anwendungsbereichs von IFRS 10 und IFRS 11 zu anderen Standards.

Zweitens wurde 2021 der Review von IFRS 9 *Finanzinstrumente* gestartet. Er erfolgt in mehreren Teilen, wobei für jeden Teil wiederum die beiden erwähnten Phasen durchlaufen werden. Der derzeit laufende Teil 1 des PIR von IFRS 9 umfasst zunächst nur einen Teilbereich der Regelungen von IFRS 9, nämlich die Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung. Er begann bereits Anfang 2021. Dessen erste Phase (*outreach + research*) erstreckte sich über circa sechs Monate. Die zweite Phase (Konsultation mittels RfI) wurde mit der Publikation des [RfI](#) Ende September 2021 gestartet und lief zunächst bis Ende Januar 2022. Im Anschluss wird der IASB die Rückmeldungen erörtern und daraus Erkenntnisse gewinnen beziehungsweise Folgeschritte ableiten.

Auch an diesen PIR haben wir uns beteiligt und die Ausführungen im Konsultationsdokument diskutiert und mit einer [Stellungnahme](#) vom 28. Januar 2022 kommentiert. Dabei haben wir die Anwendung der IFRS 9-Vorschriften insbesondere auf Finanzinstrumente mit sogenannten ESG-Kriterien als schwierig erkannt und entsprechende Hinweise übermittelt. Im Kern schlagen wir vor, dass einzelne Vorschriften – insbesondere zur Beurteilung des sogenannten Zahlungsstromkriteriums – überdacht und angepasst werden. Eine bloße Auslegung der bestehenden (unveränderten) Regelungen dürfte die Anwendungsschwierigkeiten nicht beseitigen.

Unterdessen hat der IASB bereits seine Planung für die übrigen Teile des PIR zu IFRS 9 begonnen. IFRS 9 regelt die Bilanzierung von Finanzinstrumenten und umfasst neben dem Regelungs-bereich Kategorisierung/Bewertung auch Regelungen zur Wertminderung und zum Hedge Accounting. Entsprechend plant der IASB einen PIR Teil 2 betreffend das Thema der Wertminderung. Dieser soll im zweiten Halbjahr 2022 starten. Der PIR Teil 3 wird den Regelungs-bereich Hedge Accounting abdecken. Über dessen Zeitplan soll im zweiten Halbjahr 2022 beraten werden.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der IASB im zweiten Halbjahr 2022 auch den PIR zu IFRS 15 *Erlöse aus Verträgen mit Kunden* starten will.

Mehr zur Person auf Seite 73

09



NICOLETTE BEHNCKE
PricewaterhouseCoopers GmbH
Frankfurt am Main

WIE BEWERTEN SIE DEN GEGENWÄRTIGEN STAND DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG IN DEUTSCHLAND? ————— Es kommt darauf an: Betrachtet man große kapitalmarktorientierte Konzerne in Deutschland, so ist mittlerweile bei den meisten dieser Unternehmen eine recht fortgeschrittene Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beobachten, die zunehmend mit der Lageberichterstattung verzahnt wird und sich international messen kann. Ein anderes Bild zeigt sich allerdings in der breiten Masse der kleineren sowie familiengeführten Unternehmen. Bis auf einzelne Ausnahmen besteht hier ein immenser Nachholbedarf. Deshalb sehe ich auch gerade bei zuletzt genannten Unternehmen besonders große Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der künftigen Vorschriften, die aus der CSRD resultieren werden. Es bleibt abzuwarten, ob die neuen Regeln auch dazu beitragen werden, die Vergleichbarkeit der Berichte zu erhöhen, denn das ist ein Manko, das bislang tatsächlich alle betrifft.

Große Herausforderung für kleinere Unternehmen

Mehr zur Person auf Seite 73

10



DR. WERNER ROCKEL
Münchener Rückversicherungs-
Gesellschaft AG
München

Nachhaltigkeit ist keine Frage der Definition >>

BESTEHT AUS IHRER SICHT EIN KONSENS ZUM VERSTÄNDNIS DES BEGRIFFS „NACHHALTIGKEIT“ ODER BRAUCHEN WIR EINE EINHEITLICHE DEFINITION, ZUMINDEST IM SINNE DER UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG? —————

————— Der Begriff „Nachhaltigkeit“ wird in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft vielseitig verwendet und beschreibt ein Leitbild für eine zukunftsfähige Entwicklung. Der Begriff wird sowohl als Handlungsprinzip im Umgang mit knappen Ressourcen gebraucht als auch als Ziel, künftigen Generationen eine lebenswerte Welt zu übergeben. Konsens über eine Definition besteht nicht, aber Einigkeit darüber, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte unter dem Begriff der Nachhaltigkeit zu bündeln.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DR. WERNER ROCKEL

Gute Rahmensetzung ist wichtig



Gute Nachhaltigkeitsberichterstattung braucht Rahmensetzung und ein einheitliches Verständnis über die Berichtsinhalte. Es fehlt nicht an einer einheitlichen Definition von Nachhaltigkeit, sondern vielmehr brauchen wir Grundprinzipien und Leitplanken der Berichterstattung, die Konsequenzen unternehmerischen Handelns für Umwelt und Gesellschaft greifbar machen.

ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STANDARDSETZERN

World Standard Setters Conference

Die umfangreichste Zusammenkunft der nationalen Standardsetzer und Regionalorganisationen, die sich mit Fragen der Rechnungslegung befassen, ist die World Standard Setters Conference (Konferenz der nationalen Standardsetzer, WSS-Konferenz). Auf dieser Veranstaltung, die einmal im Jahr stattfindet und deren Teilnehmer aus der gesamten Welt anreisen, war das DRSC auch im Jahr 2021 durch sein Präsidium vertreten. Die WSS-Konferenz wird durch die IFRS-Stiftung ausgerichtet, welche auch die zu behandelnden Inhalte vorgibt. Für viele Standardsetzer (vor allem aus Schwellenländern) ist dies die einzige Veranstaltung, auf der sie sich mit einer großen Anzahl vergleichbarer Organisationen persönlich austauschen können.

Die WSS-Konferenz dient dem IASB in erster Linie als Forum zur Information der Standardsetzer über die Entwicklungen des abgelaufenen Jahres, aktuelle Themen und die nächsten Schritte. Gleichermaßen werden Rückmeldungen zu Projektfortschritten sowie Anwendungs- und Umsetzungsfragen aktiv gesucht. Für uns ist das eine gute Möglichkeit, uns mit einer großen Zahl an Partnerstandardsetzern auszutauschen und Kontaktpflege zu betreiben.

Zu den Themen der Konferenz im Jahr 2021 im virtuellen Format gehörten unter anderem die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Zusammenarbeit mit der IFRS-Stiftung. Dabei diskutierten IASB-Mitglieder und nationale Standardsetzer über die besonderen Herausforderungen bei der globalen Meinungsbildung in der aktuellen Situation. Eine weitere Podiumsdiskussion fand unter dem Motto „Agendakonsultation: Wie geht es weiter?“ statt, welche die Zukunft des Arbeitsprogramms des IASB zum Gegenstand hatte. Weitere Themen der Konferenz waren Fragen und Antworten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie die Überarbeitung des Leitliniendokuments zur Lageberichterstattung und die konsistente Anwendung der IFRS (Agendaentscheidungen und Änderungen an IFRS-Standards). Außerdem wurden Einzelgruppensitzungen zu diversen fachlichen Themen (unter anderem „Reduzierte Angaben für Tochtergesellschaften“, „Angabenvorschriften in IFRS – ein Pilotansatz“, „Überprüfung nach der Einführung von IFRS 9 – Klassifizierung und Bewertung“) sowie ein übergeordnetes Angebot des Austauschs zu organisatorischen Themen (Übersetzungen, Übernahme, Urheberrecht, IFRS-Publikationen, Regionalgruppen) angeboten.

International Forum of Accounting Standard Setters

Das International Forum of Accounting Standard Setters (IFASS) ist ein weltweites, informelles Netzwerk nationaler Standardsetzer und weiterer Organisationen mit enger Beziehung zur Finanzberichterstattung. Zusammenkünfte des Forums werden zweimal im Jahr

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

abgehalten und kommen im Gegensatz zur WSS-Konferenz auf Initiative der nationalen Standardsetzer zustande. Das Forum hat ferner das Ziel, die Zusammenarbeit der Standardsetzer untereinander zu fördern. Derzeit hat Yasunobu Kawanishi, Vizevorsitzender des japanischen Standardsetzers Accounting Standards Board of Japan (ASBJ), den Vorsitz von IFASS inne. Diese Zusammenkünfte sind für uns von entscheidender Bedeutung, um gemeinsame Themen mit anderen Standardsetzern zu erörtern, Erfahrungswerte auszutauschen und Partner für gemeinsame Anstrengungen zu finden. Pandemiebedingt mussten auch letztes Jahr beide Treffen als ausschließlich virtuelle Zusammenkünfte abgehalten werden. Sie behandelten eine Vielzahl von Themen der Rechnungslegung.

Auf dem ersten Treffen im März 2021 wurden unter anderem verschiedene aktuelle IASB-Projekte wie etwa die Agendakonsultation 2022-2026, reduzierte Angaben für Tochtergesellschaften und der Post-Implementation Review zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 erörtert. Übergeordnet wurden zudem die Zukunft der Unternehmensberichterstattung und die EFRAG-Initiative im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung diskutiert. Ferner wurde unter anderem ein Konsultationspapier des Projekts zum International Financial Reporting for Non-Profit Organisations (IFR4NPO) vorgestellt. Den fachlichen Schwerpunkt mit mehreren Plenar- und Einzelgruppensitzungen bildete das Thema „Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle“.

Auf der Herbsttagung im September 2021 wurden nach einem Impulsvortrag des neuen Vorsitzenden des IASB konkrete Rechnungslegungsfelder (unter anderem Klimaberichterstattung, Equity-Methode, Verwendung von Schätzungen in der Bilanzierung, Einzelabschlüsse, regulatorische Vermögenswerte und Schulden) durch Standardsetzer verschiedener Jurisdiktionen vorgestellt. Des Weiteren wurde zu aktuellen Aktivitäten des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) und erneut des IFR4NPO-Projekts informiert. Fachlicher Schwerpunkt für mehrere Diskussionsformate war diesmal das Thema „Immaterielle Werte“, zu dem EFRAG auch sein aktuelles Diskussionspapier vorstellte.

Anderweitige Plattformen

Neben den vorstehend beschriebenen Zusammenkünften auf globaler Ebene bringen wir uns zudem regelmäßig mit aktuellen Themen und Standpunkten in verschiedenen Diskussionsrunden anderer Standardsetzer ein. Hier ist unter anderem das Consultative Forum of Standard Setters (CFSS) zu nennen, in welchem die durch EFRAG beim Accounting Standards Advisory Forum (ASAF) zu vertretenden Positionen mit den Standardsetzern in Europa vorbereitet und abgestimmt werden. Daneben befinden wir uns in einem regelmäßigen direkten Kontakt zu ausgewählten Standardsetzern, mit denen wir in nicht öffentlichen Sitzungen auch vertrauliche Themen ansprechen und sondieren können. Dabei stehen auf mehrmals jährlich stattfindenden multilateralen Treffen länderübergreifende Rechnungs-

legungsthemen von gemeinsamem Interesse auf der Agenda. So haben wir 2021 die laufenden Konsultationen zur Zukunft der Unternehmensberichterstattung sowie die Weiterentwicklung der Strukturen der IFRS-Stiftung, von EFRAG und der nationalen Standardsetzer im Kontext der Standardsetzung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung intensiv diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt waren die Auswirkungen des Ausscheidens des Vereinigten Königreichs aus der EU und die damit einhergehende Neuordnung des lokalen Standardsetzers sowie Anpassung dessen IFRS-Übernahmeprozesses.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2021 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der unten genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen an EFRAG

06/01/2021	Consultation Document on the ad personam mandate on potential need for changes to the governance and funding of EFRAG
11/01/2021	Draft Endorsement Advice on the Classification of Liabilities as Current or Non-current and Deferral of Effective Date (Amendments to IAS 1)
25/01/2021	Draft Endorsement Advice on IFRS 17 Insurance Contracts
24/02/2021	Draft Comment Letter on the IASB's ED/2021/2 Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021 (Proposed amendment to IFRS 16)
19/03/2021	Draft Comment Letter on the IASB's ED/2020/4 Lease Liability in a Sale and Lease-back
24/06/2021	Draft Comment Letter on the IASB's ED/2021/4 Lack of Exchangeability
23/07/2021	Draft Comment Letter on the IASB's ED/2021/1 Regulatory Assets and Regulatory Liabilities
01/09/2021	Draft Comment Letter on the IASB's Discussion Paper DP/2020/2 Business Combinations under Common Control
14/09/2021	Draft Comment Letter on the IASB's ED/2021/8 Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 – Comparative Information
20/09/2021	Consultation on the IASB's Agenda Consultation and the EFRAG's Research Agenda
22/11/2021	Draft Comment Letter on the IASB Exposure Draft ED/2021/6 Practice Statement Management Commentary

Veröffentlichungsdatum Thema

II. Stellungnahmen an den IASB

24/02/2021	ED/2021/2 Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021 (Proposed Amendment to IFRS 16)
19/03/2021	ED/2020/4 Lease Liability in a Sale and Leaseback
10/05/2021	Request for Information on the Post-implementation Review of IFRS 10 Consolidated Financial Statements, IFRS 11 Joint Arrangements and IFRS 12 Disclosure of Interests in Other Entities
15/07/2021	ED/2021/4 Lack of Exchangeability
23/07/2021	ED/2021/1 Regulatory Assets and Regulatory Liabilities
01/09/2021	DP/2020/2 Business Combinations under Common Control
14/09/2021	ED/2021/8 Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9
20/09/2021	Request for Information – Third Agenda Consultation
22/11/2021	ED/2021/6 Practice Statement Management Commentary

III. Stellungnahmen an das IFRS Interpretations Committee

22/01/2021	IFRS Interpretations Committee's tentative agenda decisions in its December 2020 meeting
------------	--

IV. Sonstige Verlautbarungen

08/09/2021	Ergebnisse der DRSC-Umfrage zur IASB-Agendakonsultation
------------	---

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Neben der klassischen Finanzberichterstattung gewinnt die Nachhaltigkeitsberichterstattung beim DRSC weiter an Bedeutung. Als deutscher Standardsetzer sehen wir uns in der Verantwortung, die gesellschaftlichen Veränderungen und die daraus resultierenden politischen Initiativen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Unternehmensberichterstattung aktiv mitzugestalten. Um dies zu gewährleisten, haben wir uns im abgelaufenen Jahr eine Reihe von strukturellen Maßnahmen vorgenommen. Näheres hierzu berichten wir auf den [Seiten 15 bis 18](#).

Maßgebend bleiben unser gesamtwirtschaftlicher Blickwinkel und unser Anspruch, die Sicht der deutschen Stakeholder aufzunehmen und diese gebündelt in die nationalen, europäischen und internationalen Beratungen zu Fragestellungen der Unternehmensberichterstattung – Finanz- wie Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichermaßen – einzubringen. Unser Ziel ist es, auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine ebenso führende Stellung zu besitzen wie im Bereich der Finanzberichterstattung.

Darüber hinaus bringen wir uns in die Diskussion um die gesetzgeberischen Grundlagen der Unternehmensberichterstattung aktiv ein und unterstützen hierbei das Bundesministerium der Justiz im Rahmen des Anerkennungsvertrags gemäß § 342 HGB.

Für die Themen und Fragestellungen in Sachen der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist der neu errichtete FA Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig.

Für das abgelaufene Jahr sind die folgenden Initiativen und Aktivitäten hervorzuheben, die unsere Arbeit maßgeblich geprägt haben:

- der Abschluss einer umfassenden Untersuchung zur nicht-finanziellen Berichterstattung deutscher Unternehmen, die wir im Auftrag des BMJV durchführten,
- die Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung,
- die Neustrukturierung der EFRAG sowie die Arbeiten der PTF-ESRS bei der Entwicklung der EU-Nachhaltigkeitsberichtsstandards,
- die Gründung des International Sustainability Standards Board (ISSB) als Schwestergremium zum IASB sowie die von uns maßgeblich unterstützte und erfolgreiche Bewerbung der Stadt Frankfurt am Main als (Haupt-)Sitz des ISSB.

Über die wesentlichen Inhalte und unsere Aktivitäten berichten wir detailliert in den folgenden Kapitelabschnitten.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EU-RICHTLINIE ZUR NACHHALTIGKEITSBERICHT-ERSTATTUNG VON UNTERNEHMEN

Die Weiterentwicklung der gesetzlichen Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa hat durch den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 21. April 2021 nochmals einen deutlichen An Schub erfahren. Nicht nur die Geschwindigkeit, mit welcher diese Entwicklung durch die Kommission vorangetrieben wird, auch der vorgeschlagene Umfang der neuen Berichts anforderungen und die deutliche Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Anforderungen sind beachtlich. Mit unserer im Jahr 2020 begonnenen und Anfang 2021 abgeschlossenen Studie im Auftrag des BMJV hatte das DRSC bereits im Vorfeld eine Reihe von Vorschlägen hierzu entwickelt und dem BMJV übermittelt. Der Abschlussbericht geht dabei ausführlich auf das Thema der Standardsetzung ein und zeigt eine klare DRSC-Position für eine globale Orientierung auf. Der CSRD-Vorschlag der Kommission sieht die EFRAG als europäischen Standardsetzer vor. Das DRSC hat sich als EFRAG-Mitglied zur neuen Aufgabe der EFRAG bekannt und wird im Rahmen seiner Mitarbeit weiterhin für die Orientierung an einer „Global Baseline“ eintreten. Auf den nachfolgenden Seiten berichten wir über die Entwicklungen des abgelaufenen Jahres sowie unsere Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag der Kommission.

SCR-Studie

Im Januar des abgelaufenen Jahres – circa drei Monate vor der Veröffentlichung des CSRD-Vorschlags durch die Europäische Kommission – übermittelten wir dem BMJV (seit Dezember 2021 wieder BMJ) einen 144-seitigen „Abschlussbericht zur vom BMJV beauftragten Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie“. Die Beauftragung durch das BMJV vom März 2020 beinhaltete:

- eine repräsentative Erhebung der auf Grundlage des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes öffentlich zugänglich gemachten nichtfinanziellen Informationen berichtspflichtiger Unternehmen für die Geschäftsjahre 2017-2019 (Horizontalstudie) anhand konkreter Fragestellungen,
- die Durchführung einer Stakeholder-Befragung zu etwaigen Änderungserfordernissen in Bezug auf die Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung,
- die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Lösung erkannter Herausforderungen und zur Erhöhung des Wirkungsgrads der CSR-Berichtspflichten.

Die Zufallsstichprobe für die Horizontalstudie umfasste 100 berichtspflichtige Unternehmen und war hinsichtlich ihrer Zusammensetzung an der Grundgesamtheit aller berichtspflichtigen Unternehmen ausgerichtet, das heißt bezüglich der Branchen einerseits – Versicherungsunternehmen, Kreditinstitute, kapitalmarkt-orientierte Unternehmen – sowie der Indexzugehörigkeit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen andererseits. Die nichtfinanziellen Erklärungen beziehungsweise Konzernklärungen dieser Unterneh-

men hatten wir anhand eines standardisierten Erhebungsfragebogens analysiert. Dieser war auf Grundlage der vom Rechtsausschuss des Bundestags und der vom BMJV im Auftrags schreiben enthaltenen Fragen entwickelt worden.

Die Einbindung der Stakeholder zu den Änderungserfordernissen war in Form mehrerer vierstündiger Webinare erfolgt, in denen wir mit den Teilnehmern unter anderem die Themen

- Geltungsbereich,
- Verortung,
- inhaltliche Ausgestaltung,
- Standardisierung und
- Prüfung der Berichterstattung

erörtert hatten.

Auf Grundlage der empirischen Untersuchung und der Stakeholder-Einbindung erarbeitete der Gemeinsame Fachausschuss des DRSC seine Handlungsempfehlungen, die dem BMJV schließlich im Januar 2021 übermittelt wurden. Über die Arbeitsschritte, relevanten Meilensteine und wichtigsten Ergebnisse des Auftrags hatten wir bereits ausführlich in unserem [Jahresbericht 2020](#) informiert. Die Ergebnisse unseres Abschlussberichts bildeten auch die Grundlage für unsere Stellungnahmen zum CSRD-Vorschlag der Europäischen Kommission an die Kommission selbst sowie an das BMJV (siehe nächster Abschnitt).

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

EU-Richtlinienvorschlag zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bereits im Jahr 2013 bei der Verabschiedung der CSR-Richtlinie war zu erkennen, dass die in die Bilanzrichtlinie integrierten Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung in absehbarer Zeit eine Überprüfung und Überarbeitung erfahren sollten. Mit dem Aktionsplan der Europäischen Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums wurde im Jahr 2018 die Überarbeitung der CSR-Richtlinie angekündigt und mit dem Green-Deal im Jahr 2019 in das Arbeitsprogramm der Kommission von der Leyen aufgenommen. Im April 2021 veröffentlichte die Kommission den Legislativvorschlag der [Corporate Sustainability Reporting Directive](#) (CSRD) zur Änderung der Bilanzrichtlinie und weiterer Rechtsakte.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Transparenz über Nachhaltigkeitsaspekte erhöht und somit dem wachsenden Bedarf an nachhaltigkeitsbezogenen Informationen Rechnung getragen werden. Dieser wird insbesondere durch die steigende Nachfrage nach „grünen“ Anlageprodukten sowie der damit verbundenen EU-Regulatorik – zum Beispiel in Form der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 oder der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 – getrieben. Eine standardisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung soll maßgeblich zur Transformation der europäischen Wirtschaft hin zu einem nachhaltigen und integrativen Finanz- und Wirtschaftssystem beitragen und sich in der Folge als ein weitgehend gleichberechtigtes Informationsinstrument neben der klassischen Finanzberichterstattung etablieren.

Neben einer Änderung der Terminologie (die „nichtfinanzielle Erklärung“ wird zur „Nachhaltigkeitsberichterstattung“) sieht

der Kommissionsvorschlag zunächst eine beträchtliche Ausweitung des Kreises berichtspflichtiger Unternehmen vor. So sollen bereits für das Geschäftsjahr 2023 alle großen haftungsbeschränkten Unternehmen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung und ab dem Geschäftsjahr 2026 auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen verpflichtet werden, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht aufzunehmen. Die Europäische Kommission gibt an, dass sich die Anzahl berichtspflichtiger Unternehmen in der EU bereits im ersten Schritt von derzeit knapp 12.000 auf circa 49.000 erhöhen wird. Nach vorläufigen Schätzungen des DRSC werden circa 15.000 deutsche Unternehmen betroffen sein.

Auch inhaltlicher Art sieht der Kommissionsvorschlag wesentliche Verschärfungen vor. Dabei wird zunächst in aller Deutlichkeit klargestellt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung zukünftig jene Informationen beinhaltet, die entweder für das Verständnis der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder für das Verständnis der Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Umwelt, Menschen und Gesellschaft notwendig sind.

Über die folgenden Elemente ist in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Vorstellungen der Europäischen Kommission zu informieren:

- Geschäftsmodell und Strategie,
- die Rolle der Unternehmensorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen,
- diesbezügliche Maßnahmen des Unternehmens,
- Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit (zum Beispiel Due-Diligence-Prozesse), einschließlich der Lieferkette,
- Nachhaltigkeitsrisiken,

- Leistungsindikatoren,
- immaterielle Ressourcen und
- Prozesse zur Identifikation der Berichtsinhalte.

Von hoher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Ermächtigung der Kommission, die zur Konkretisierung dieser Berichtsanforderungen notwendigen Nachhaltigkeitsberichtsstandards zu erlassen. Dabei soll auf die inhaltliche Expertise der EFRAG zurückgegriffen werden, die ihrerseits bereits im Jahr 2020 entsprechende Vorarbeiten durch die *Project Task Force on Preparatory Work for the Elaboration of possible EU Non-Financial Reporting Standards* (PTF-NFRS) hat durchführen lassen. Diese Arbeitsgruppe entwickelt unter dem geänderten Namen *Project Task Force on European sustainability reporting standards* (PTF-ESRS) zurzeit konkrete Standardentwürfe für die Vorlage an die Kommission.

Der CSRD-Entwurf enthält zudem die Vorgabe, Abschluss und Lagebericht zukünftig elektronisch offenzulegen und die Nachhaltigkeitsberichterstattung entsprechend zu strukturieren beziehungsweise zu etikettieren (*tagging*). Für die dazu notwendigen technischen Regulierungsstandards soll die Kommission – so im CSRD-Vorschlag – ebenfalls zum Erlass eines delegierten Rechtsakts ermächtigt werden.

Auch sieht der Kommissionsvorschlag die inhaltliche Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vor, zunächst mit dem Prüfungsniveau mit begrenzter Sicherheit (*limited assurance*). Eine Ausweitung auf eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (*reasonable assurance*) ist an die spätere Entwicklung entsprechender Prüfungsstandards gekoppelt.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Der Richtlinienentwurf der Kommission hat die Arbeit des DRSC im abgelaufenen Jahr maßgeblich geprägt. Unmittelbar nach Veröffentlichung des CSRD-Vorschlags veröffentlichten wir ein [Briefing Papier](#), welches die wesentlichen Inhalte des Vorschlags zusammengefasst darstellte und eine hohe Reichweite und Resonanz erfuhr.

Der DRSC-Verwaltungsrat verabschiedete noch im April 2021 seine [Kernbotschaften](#) zu vier Aspekten des CSRD-Vorschlags und übermittelte diese im Mai an die Europäische Kommission:

- **STANDARDSETZUNG:** EU-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung brauchen eine klare internationale Orientierung.
- **MACHBARKEIT:** Die Bewältigung der Berichtspflichten muss machbar sein – sowohl inhaltlich als auch zeitlich.
- **ZUVERLÄSSIGKEIT:** Ein qualitätsförderndes Umfeld ist wichtig – Proportionalität muss gewahrt bleiben.
- **STAKEHOLDER-INTERESSEN:** Kanalisierung legitimer Interessen muss über nationale Standardsetzer, wie das DRSC, erfolgen.

Wir beteiligten uns außerdem an der Anhörung des BMJV zum Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission. In unserer [Stellungnahme](#) vom 26. Mai 2021 adressierten wir zusätzlich zu den Kernbotschaften des Verwaltungsrats die folgenden inhaltlichen Schwerpunkte:

- Das Erfordernis internationaler Standards und deren konkretere Einbindung in den europäischen Berichtsrahmen ist stärker zu gewichten.

- Der Wesentlichkeits- beziehungsweise Relevanzgrundsatz ist ausdifferenzieren, die Proportionalität und Praktikabilität der Berichtspflichten sind stärker zu betonen.
- Das Wahlrecht, Nachhaltigkeitsinformationen auch außerhalb des Lageberichts der Öffentlichkeit zugänglich machen zu können, sollte zumindest temporär gewährt werden.
- Die praktischen Herausforderungen einer elektronisch strukturierten Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten beachtet werden.
- Die sehr ambitionierten Ziele der Europäischen Kommission erfordern eine Priorisierung hinsichtlich der Berichtsumfänge und – soweit möglich – eine Anpassung des Zeitplans zur praktischen Umsetzung der neuen Anforderungen.

Unsere Tätigkeiten zur CSRD blieben nicht auf unsere Teilnahme an diesen Konsultationen beschränkt.

- Auf dem 15. Berliner Bilanz Forum, welches der BDI in Kooperation mit dem DRSC am 15. Juni 2021 veranstaltete, wurden der Inhalt der CSRD und unsere Positionen zum Kommissionsvorschlag erörtert. Nach einem Impulsvortrag des DRSC-Präsidenten Georg Lanfermann fand eine Paneldiskussion mit hochkarätigen Teilnehmern statt, die verschiedene Stakeholder-Ansichten auf die Brüsseler Vorschläge repräsentierten. Zu den Panellisten zählten neben dem DRSC-Präsidenten: Prof. Dr. Dieter Truxius (VMBEF e.V.), Dr. Roman Sauer (Allianz SE), Stefan Schnell (BASF SE), Annette Wagner (Robert Bosch GmbH) sowie Nadja Picard (PricewaterhouseCoopers GmbH). Moderiert wurde das Panel von Annette Selter (BDI). Die Aufzeichnung des 15. Berliner Bilanz Forums ist [hier](#) abrufbar.

- Im Rahmen seines Reporting Dialog veranstaltete econsense (econsense e.V. – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e. V.) am 17. Mai 2021 ein öffentliches Forum zum Thema „Wesentlichkeit/Materialität im Zuge der Neuausrichtung der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Der Impulsvortrag wurde durch den Technical Director des DRSC Dr. Thomas Schmotz gehalten. Die anschließende Podiumsdiskussion vertiefte Fragen zur Änderung des Wesentlichkeitsverständnisses im Lichte des Kommissionsvorschlags. Mitglieder des Panels – moderiert durch Dr. Steffen Schwartz-Höfler (Continental) – waren Tanja Castor (BASF SE, aktuelles Mitglied des DRSC-Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung), Stephanie Raabe (SAP SE), Beatrice Scharrenberg (DPDHL) und Dr. Thomas Schmotz.
- Gemeinsam mit dem Deutschen Aktieninstitut e.V. und dessen französischer Partnerorganisation AFEP (Association française des entreprises privées) war das DRSC am 1. Juli 2021 Mitveranstalter einer englischsprachigen Online-Veranstaltung zur CSRD. Neben der Keynote durch den DRSC-Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Nicolas Peter erörterte der DRSC-Präsident Georg Lanfermann mit einem hochkarätig besetzten Panel das Für und Wider einer klaren internationalen Orientierung zukünftig in der Europäischen Union anzuwendender Nachhaltigkeitsberichtsstandards.

Darüber hinaus war das DRSC auf diversen weiteren Veranstaltungen zu diesem Thema vertreten.

Mehr zur Person auf Seite 73

11



MARTIN BOLTEN
NRW.BANK
Düsseldorf

WIE SOLLEN DIE INFORMATIONSBEDÜRFNISSE VERSCHIEDENER STAKEHOLDERGRUPPEN IN DER NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN? Für Stakeholder gewinnen neben den etablierten Finanzkennzahlen nichtfinanzielle Themen zunehmend an Bedeutung. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung spielt deshalb für die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft eine zentrale Rolle. Eine verpflichtende und geprüfte Berichterstattung stärkt das Vertrauen. Erforderlich ist neben einer hohen Vergleichbarkeit der Informationen eine überschaubare Komplexität der Anforderungen. Zudem sollte rechtzeitig Klarheit über die Ausgestaltung der anzuwendenden Berichtsstandards bestehen und es ausreichende Vorbereitungszeit geben. Auch gilt es, die Berichterstattung auf die Informationen zu beschränken, die Stakeholder für notwendig erachten. Eine zu stark auf das EU-Umfeld bezogene Berichterstattung ist dabei problematisch. Zur Stärkung der Vergleichbarkeit und Akzeptanz wäre die Anwendung einheitlicher internationaler Berichtsstandards förderlich.

Vergleichbarkeit und Akzeptanz stärken

Mehr zur Person auf Seite 73

12



CARSTEN BEISHEIM
GvW Graf von Westphalen Rechtsanwälte
Steuerberater Partnerschaft mbB
Düsseldorf

Mehr Qualität – >> weniger Bürokratie

WIE WEIT SOLL AUS IHRER SICHT DIE STANDARDISIERUNG DER ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG GEHEN UND WO STÖSST SIE AN IHRE GRENZEN? Die Standardisierung sollte so weit gehen, dass deren Hauptziele weitestgehend erreicht werden, ohne die berichtenden Einheiten mit einem unangemessenen bürokratischen Aufwand zu konfrontieren. Neben der Gewährleistung einer Vergleichbarkeit der Berichte geht es im Kern um deren qualitative Verbesserung und letztlich um eine Erhöhung der inhaltlichen Aussagekraft und Glaubwürdigkeit der bereitgestellten Informationen.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

CARSTEN BEISHEIM

In Verfolgung dieser Ziele müssen die Vorgehensansätze nachvollziehbar und in der Praxis gut handhabbar sein, um idealerweise zugleich Orientierung und Hilfestellung zu geben. Ein prinzipienbasiertes Herangehen, zumindest in Teilbereichen, erscheint sinnvoll und erlaubt eine gewisse Flexibilität. Quantitative Vorgaben werden nicht in jeder Hinsicht von Nutzen sein. Insbesondere bei Fragen der Unternehmensführung wird mit ihnen oftmals alles andere als ein Mehrwert zu erzielen sein.

Praktische Anwendbarkeit garantieren

Im September 2021 veröffentlichten das DRSC und das Audit Committee Institute (ACI) im Rahmen des regelmäßig erscheinenden Magazins Audit Committee Quarterly eine **Gemeinschaftspublikation** zur CSRD: „Zum Entwurf der EU-Kommission: Corporate Sustainability Reporting Directive“. Mit zahlreichen Beiträgen zu den Aspekten Anwendungsbereich, Informationsgehalt, Berichtsstandards, Form und Veröffentlichung der Berichterstattung, Verlässlichkeit der Berichterstattung und Corporate-Governance-Auswirkungen werden in dieser Publikation die Brüsseler Vorschläge und deren Interaktion mit internationalen Entwicklungen aus verschiedenen Perspektiven behandelt. Zu allen angesprochenen Themen sind ferner die Ergebnisse der **DRSC-Studie** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland dargestellt, welche das DRSC im Auftrag des BMJV erstellt hatte (siehe vorheriger Abschnitt).

EFRAG-Aktivitäten zu EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wie im vorherigen Abschnitt bereits erwähnt, soll die EFRAG auf Grundlage eher abstrakt gehaltener Vorgaben im Kommissionsvorschlag zur CSRD künftig in Gestalt von technischen Empfehlungen für die Europäische Kommission Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (sogenannte *European Sustainability Reporting Standards*, ESRS) erarbeiten. Diese sollen mit einem höheren Detaillierungsgrad die Berichtspflichten zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten einschließlich dazugehöriger KPI definieren. Im Hinblick auf den ambitionierten Zeitplan des CSRD-Entwurfs laufen

auf Grundlage des Auftragsschreibens der Europäischen Kommission vom 12. Mai 2021 die Arbeiten bei EFRAG parallel zum Gesetzgebungsverfahren. Konkret wird EFRAG im Schreiben der Kommissarin Mairead McGuinness aufgefordert:

- basierend auf den am 8. März 2021 veröffentlichten Vorschlägen des EFRAG-Präsidenten Jean-Paul Gauzès so schnell wie möglich ihre Arbeits- und Governance-Strukturen anzupassen und
- die technischen Arbeiten unter Einsatz vorläufiger Arbeitsmethoden unverzüglich aufzunehmen.

Das DRSC als langjährige Mitgliedsorganisation von EFRAG bekennt sich mit einem **Verwaltungsratsbeschluss vom 29. November 2021** zur neuen EFRAG-Struktur. Damit verbunden sind auch finanzielle Zusagen. Als großer nationaler Standardsetzer wird das DRSC in allen relevanten EFRAG-Gremien durch dauerhafte Sitze vertreten sein. Dazu zählen neben der bereits bestehenden

- Technical Expert Group zur Finanzberichterstattung (Financial Reporting TEG – FR TEG) und
- dem EFRAG-Board zur Finanzberichterstattung (Financial Reporting Board)

künftig zusätzlich

- eine Technical Expert Group zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Reporting TEG – SR TEG),
- ein Board zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Sustainable Reporting Board) sowie
- ein für die Finanz- als auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständiges Administrative Board.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

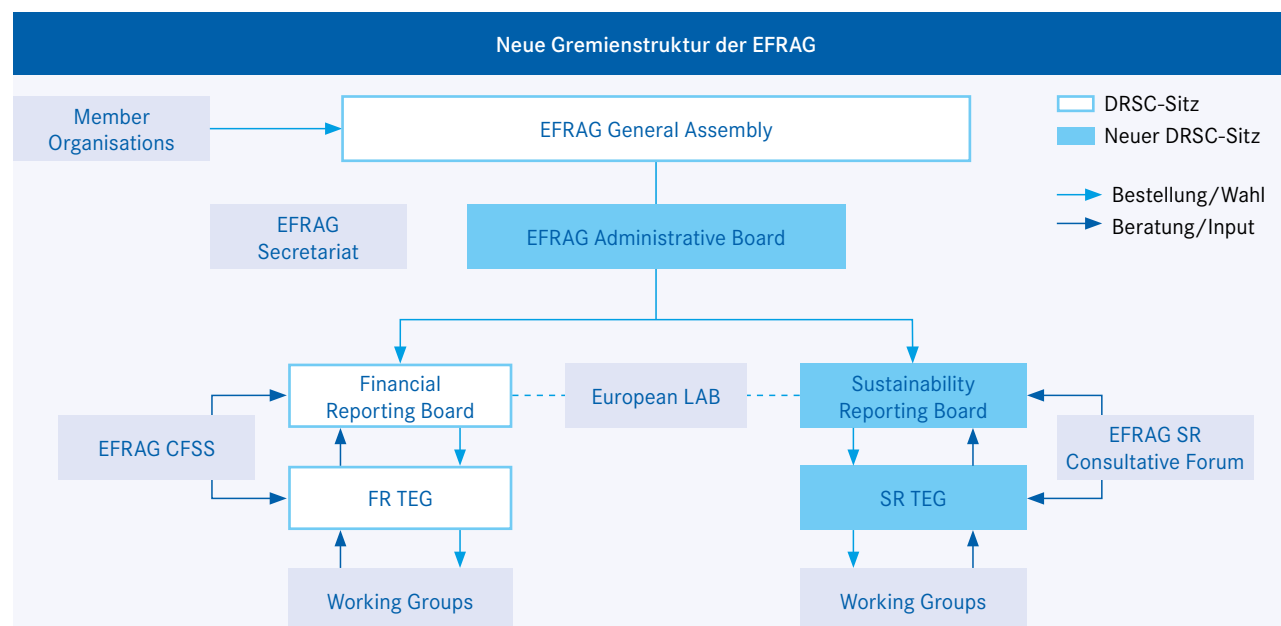
II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //



Mit Wirkung zum 15. Februar 2022 wurde der DRSC-Präsident Georg Lanfermann zum Vizepräsidenten des Administrative Boards ernannt.

Die obige Abbildung dient der Veranschaulichung der neuen Struktur und künftigen Beteiligung des DRSC. Detailinformationen zur Rolle des DRSC in europäischen und internationalen Standardsetzungsgremien können unserem [Briefing Papier vom 16. November 2021](#) entnommen werden.

Im Vorfeld hatten – als Signal des gemeinsamen Auftretens regierungsnaher deutscher Einrichtungen – das DRSC und der Rat für Nachhaltige Entwicklung Prof. Dr. Alexander Bassen (Universität Hamburg) als gemeinsamen Kandidaten für die EFRAG Project Task Force on European sustainability reporting standards (PTF-ESRS) benannt. Die PTF-ESRS wird die inhaltliche Arbeit an den Standardentwürfen nach Etablierung der neuen Struktur an die neuen Gremien übergeben. Im Zuge seines Verwaltungsrats-

beschlusses vom 29. November 2021 hat das DRSC auch einen Katalog von „Critical Success Factors“ für die künftige EFRAG-Standardsetzung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Dazu zählen eine Priorisierung von Berichtsthemen, die Berücksichtigung einer „Global Baseline“ sowie die Proportionalität der Berichtsanforderungen je nach Unternehmensart und -größe.

Die PTF-ESRS umfasst 35 Mitglieder, die aus 13 EU-Mitgliedstaaten stammen und aus allen relevanten Bereichen kommen. Darüber hinaus beteiligen sich an der Arbeit der PTF-ESRS die einschlägigen europäischen Behörden, wie zum Beispiel die europäischen Aufsichtsbehörden. Folgende Aufgaben nimmt die PTF-ESRS wahr:

- Festlegen der Standardstruktur (einschließlich Templates und Glossar),
- Durchführung von Forschungsarbeiten,
- Erarbeitung von potenziellen Inhalten und Prioritäten,
- Festlegen von Umfang und Zeitplan,
- Entwerfen sogenannter *Preview of Orientations*, *Working Papers* und *Pre-Exposure Drafts*,
- Berücksichtigung des Inputs von Arbeitsgruppen der Experten,
- Erstellung von Standardentwürfen,
- Organisation erster Maßnahmen zur öffentlichen Konsultation der Standardentwürfe.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

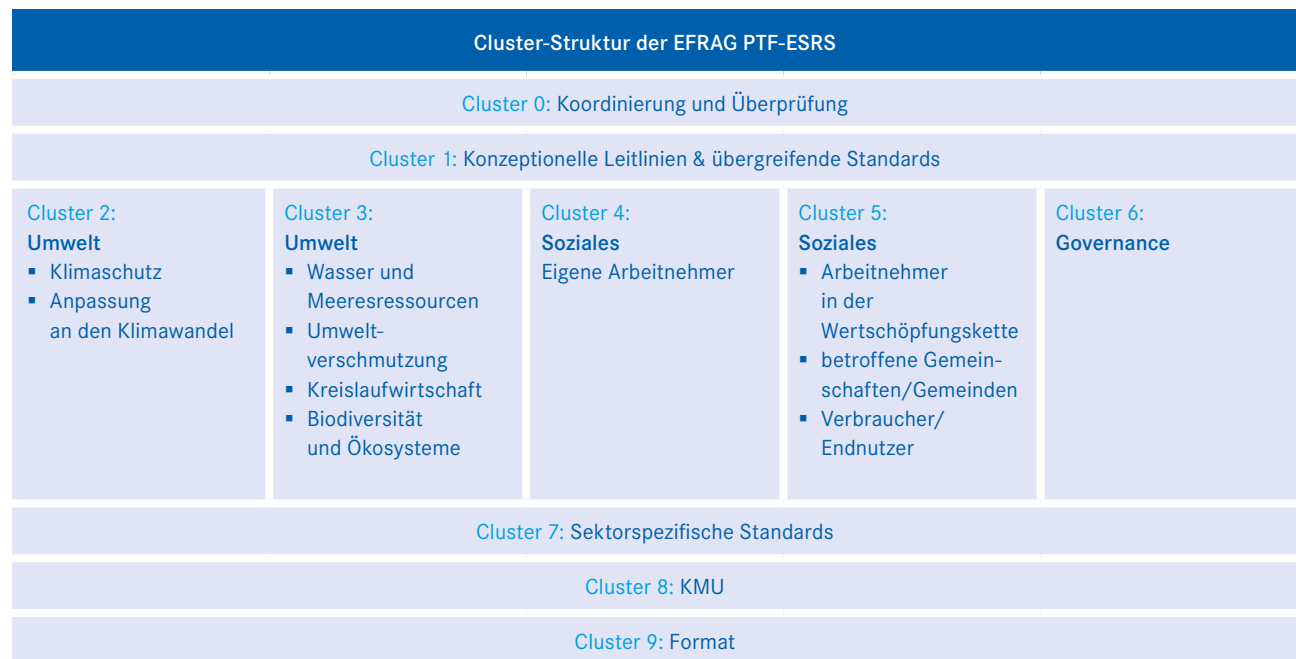
Nach Übergabe an die neuen EFRAG-Gremien sollen diese:

- die Standardentwürfe und die von PTF-ESRS durchgeführten Verfahrensschritte überprüfen und bewerten,
- die öffentliche Konsultation finalisieren und die Stellungnahmen der Stakeholder einbeziehen,
- die fachliche Beratung zu den Standards abschließen und beschließen.

Entsprechend der Zielarchitektur für die Ausarbeitung der Standards ist die Arbeit der PTF-ESRS in insgesamt zehn Clustern organisiert, wobei Cluster 0 das zentrale Projektmanagement innehat. Die Mitwirkenden an den Clustern sind die PTF-Mitglieder und die Vertreter europäischer Behörden, unterstützt von Mitgliedern des Sekretariats und gegebenenfalls von Vertretern von Organisationen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (zum Beispiel Global Reporting Initiative, GRI). Die nebenstehende Abbildung zeigt die Cluster-Struktur auf.

In regelmäßigen Telefonkonferenzen tauscht sich das DRSC mit den deutschen Vertretern in den PTF-Clustern aus und berät sich zum aktuellen Arbeitsstand. Im Jahr 2022 steht die fachliche Beurteilung einer Vielzahl von Standardentwürfen ins Haus.

Die Diskussion des Klimaberichtsstandards (beziehungsweise seines Entwurfs) durch das DRSC wird durch die im Jahr 2021 neu gegründete Arbeitsgruppe „Klimaberichterstattung“ unterstützt. Weitere DRSC-Aktivitäten zur Bewertung und Meinungsbildung zu den Standardentwürfen sind in Planung.



Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

AKTIVITÄTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GRÜNDUNG DES IFRS SUSTAINABILITY STANDARDS BOARDS

Auch bei dem internationalen Standardsetzer unter dem Dach der IFRS-Stiftung gab es im abgelaufenen Jahr im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine bedeutsame Reform, welche neben dem IASB die Einrichtung eines zweiten Schwestergremiums, des International Sustainability Standards Boards (ISSB) zur Folge hatte.

Das DRSC hat sich aktiv an den Reformdiskussionen beteiligt. Wir haben uns auch für Deutschland als Standort von internationalen Standardisierungsgremien eingesetzt, unter anderem durch die Unterstützung von Frankfurt am Main als Sitz des ISSB.

Auf den nachfolgenden Seiten erläutern wir diese Entwicklungen des abgelaufenen Jahres ausführlicher.

Neustrukturierung der IFRS-Stiftung

Die IFRS-Stiftung hat am 3. November 2021 die Einrichtung des neuen International Sustainability Standards Boards (ISSB) verkündet. Dies ist das Ergebnis einer internen Eruiierung und externen [Konsultation](#), in welcher inhaltlichen und institutionellen Form der Bedarf an Standardisierung von nichtfinanziellen beziehungsweise Nachhaltigkeitsberichtspflichten gedeckt werden kann. Wir haben uns an dieser Konsultation beteiligt und unsere Zustimmung zum Vorstoß der Treuhändler der IFRS-Stiftung ausgesprochen (siehe ausführlich unser [Jahresbericht 2020](#), Seite 41).

Die IFRS-Stiftung hatte demnach beschlossen, nach dem Vorbild des IASB einen zweiten Board zu gründen. Der ISSB wird neben dem IASB tätig sein und von den Treuhändern der Stiftung beaufsichtigt. Die Arbeit des ISSB wird nach dem bewährten Konsultationsprozess der IFRS-Stiftung erfolgen. Die fachliche Beratung des ISSB erfolgt durch einen neuen beratenden Ausschuss für Nachhaltigkeit, die strategische Beratung durch den IFRS Advisory Council, dessen Aufgabenbereich und Fachwissen entsprechend erweitert werden, und die Einbeziehung rechtskreisspezifischer und regionaler Initiativen durch eine bereits von den Treuhändern eingerichtete Arbeitsgruppe. Dies manifestiert sich in einer geänderten [Satzung der IFRS-Stiftung](#), die mit dieser Verkündung zugleich publiziert wurde.

Der ISSB soll – als weltweit relevante Basis – globale Standards und Angabevorschriften entwickeln, um eine konsistente und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen aller Rechtskreise zu erleichtern und so dazu beizutragen, Kapital in langfristige, widerstandsfähige Unternehmen im Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu lenken.

Der Hauptsitz des ISSB wird Frankfurt am Main sein, aber alle Regionen werden durch regionale Zentren einbezogen (Näheres hierzu siehe nachfolgender Abschnitt). Der ISSB soll aus 14 Mitgliedern bestehen. Die Suche nach ISSB-Mitgliedern ist bereits gestartet. Emmanuel Faber wurde als ISSB-Vorsitzender ernannt, seine Amtszeit begann am 1. Januar 2022. Als stellvertretende Vorsitzende wurde Sue Lloyd mit Wirkung vom 1. März 2022 ernannt, die von ihrer Funktion als stellvertretende Vorsitzende des IASB zurücktreten wird, um die neue Position zu übernehmen.

Mit der Verkündung der Einrichtung des neuen Boards wurde ferner bekanntgegeben, dass die zwei international führenden, auf die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen ausgerichteten Organisationen – Climate Disclosure Standards Board (CDSB) und Value Reporting Foundation (VRF) – in den ISSB integriert werden. Die Überführung des CDSB in die IFRS-Stiftung ist mittlerweile erfolgt. Die Konsolidierung der VRF soll bis Juni 2022 abgeschlossen sein.

Um den Start des ISSB zu erleichtern, wurde im März 2021 die Technical Readiness Working Group (TRWG) gegründet. Diese Arbeitsgruppe sollte die Arbeit der einschlägigen Initiativen, die sich auf die Erfüllung des Informationsbedarfs der Anleger konzentrieren, integrieren und darauf aufbauen, um dem ISSB fachliche Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen. Mittlerweile wurde ein Arbeitsprogramm für die TRWG festgelegt und publik gemacht.

Bereits im November 2021 hat die IFRS-Stiftung zwei erste von der TRWG erarbeitete Dokumente zur Normierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf internationaler Ebene herausgebracht:

- einen [Prototypen für klimabezogene Angaben](#) samt [ergänzenden fachlichen Protokollen](#) (Technical Supplement) dazu sowie
- einen [Prototypen des Standards mit allgemeinen Leitlinien](#) für die Angabe nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Beide Prototypen stellen noch keine Standardentwürfe dar, sondern sind Vorschläge der TRWG für die Entwicklung künftiger Standards durch den ISSB. Die TRWG hat die wichtigsten Aspekte des Inhalts dieser Organisation zusammengefasst und in einem [Bericht](#) veröffentlicht.

Auf Grundlage dieser Prototypen hat der ISSB am 31. März 2022 zwei Standardentwürfe und begleitende Dokumente veröffentlicht: [ED IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information](#) und [ED IFRS S2 Climate-related Disclosures](#). Die Kommentierungsfrist für beide Entwürfe beträgt 120 Tage und endet am 29. Juli 2022.

Erfolgreiche deutsche Bewerbung um den Sitz des ISSB

Im Zuge der Überlegungen zur Einrichtung des ISSB stellte sich für die IFRS-Stiftung im Sommer 2021 auch die Frage nach dem zukünftigen Sitz des neuen Boards. Dabei strebte die IFRS-Stiftung im Sinne eines globalen Ansatzes einen „Multi-Location“-Ansatz an, wobei neben dem Sitz des Boards weitere Standorte in verschiedenen Kontinenten angestrebt wurden.

Nach einer ersten Bewerbung Kanadas hatte am 31. August 2021 ein deutsches öffentlich-privates Konsortium die Bewerbung der Stadt Frankfurt am Main als Sitz des ISSB bei der IFRS-Stiftung eingereicht. Von öffentlicher Seite beteiligten sich die Städte Frankfurt am Main und Eschborn, das Land Hessen sowie der Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium der Finanzen. Von privater Seite beteiligten sich Unternehmen der Industrie und der Finanzwirtschaft und ihre

jeweiligen Verbände. Es folgten weitere Bewerbungen, in Europa unter anderem von Genf und London. Im asiatischen Raum stehen als Standorte Peking oder Tokio zur Diskussion.

Auf Initiative des DRSC-Präsidiums wurde die Bewerbung der Stadt Frankfurt am Main im Vorfeld im Verwaltungsrat des DRSC diskutiert. Der Verwaltungsrat des DRSC hatte hierbei die Unterstützung der Bewerbung formal beschlossen. Ein wichtiger Teil der Bewerbung war auch die Sicherstellung einer Anlauffinanzierung aus Deutschland heraus. Zum Beschluss des Verwaltungsrats gehörte somit auch die Zusicherung von Unterstützung zur Sicherstellung der Anlauffinanzierung für den ISSB.

Die Entscheidung zur Vergabe des Sitzes des Boards durch die IFRS-Stiftung fiel im Rahmen der Weltklimakonferenz COP 26 in Glasgow. Die IFRS-Stiftung gab am 3. November 2021 im Rahmen der Verkündung der offiziellen Einrichtung des ISSB bekannt, den Sitz des Boards und der künftigen Vorsitzenden an die Stadt Frankfurt am Main zu geben. Weitere wichtige Funktionen des ISSB sollen darüber hinaus in Montreal in Kanada angesiedelt werden. Durch den ebenfalls am 3. November 2021 verkündeten Zusammenschluss mit dem Climate Disclosure Standards Board und der Value Reporting Foundation kommen weitere Standorte in San Francisco und London hinzu. Schließlich ist von der IFRS-Stiftung noch ein weiterer Standort in Asien, Peking oder Tokio, zu bestimmen.

Das DRSC hat die Frankfurter Bewerbung als eine der ersten deutschen Institutionen stark unterstützt. Insbesondere das Präsidium des DRSC hat wesentlich dazu beigetragen, eine breite Koalition von Förderern von öffentlicher und privater Seite insbe-

sondere auf Bundesebene zu sichern. Dies war nur möglich durch eine hervorragende Kooperation mit den anderen deutschen Institutionen, insbesondere mit den in Frankfurt ansässigen Institutionen: der Finanzplatzinitiative Frankfurt Main Finance, der Value Balancing Alliance und des Deutschen Aktieninstituts. Die Vergabe des Sitzes des ISSB-Boards an Frankfurt am Main wird allgemein als ein wichtiger Schritt für Deutschland als Standort für Sustainable Finance und gegebenenfalls Initialzündung für den Aufbau einer starken Infrastruktur am Finanzplatz Frankfurt gesehen. Für die berichtenden Unternehmen ist dies ein wichtiger Schritt hin zu weltweit konsistenten Nachhaltigkeitsberichtsstandards für die global tätige europäische Wirtschaft.

In diesem Zusammenhang wird das DRSC zukünftig unter anderem als Sammelstelle für die ISSB-Finanzierungsbeiträge der Privatwirtschaft, insbesondere der deutschen kapitalmarkt-orientierten Unternehmen, fungieren (siehe hierzu ausführlicher [Seite 16 – 18](#)).

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

STELLUNGNAHMEN UND SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

2021 haben wir die folgenden Stellungnahmen sowie sonstigen Verlautbarungen auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung veröffentlicht. Die vollständigen Texte der unten genannten Dokumente können auf unserer [Internetseite](#) abgerufen werden.

Veröffentlichungsdatum Thema

I. Stellungnahmen und Eingaben an nationale Organisationen

11/02/2021	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Abschlussbericht zur Horizontalstudie sowie zu Handlungsempfehlungen für die Überarbeitung der CSR-Richtlinie
26/05/2021	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
26/05/2021	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: Kernbotschaften des DRSC-Verwaltungsrats zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

II. Stellungnahmen und Eingaben an europäische Organisationen

12/07/2021	EFRAG: Upfront comments by the ASCG administrative board on EFRAG's Public Consultation Paper Due Process Procedures for EU Sustainability Reporting Standard-Setting
04/03/2021	Europäische Kommission: Konsultation zum European Single Access Point (ESAP) – Fragebogen
04/03/2021	Europäische Kommission: Konsultation zum European Single Access Point (ESAP) – Schreiben des Verwaltungsrats
02/06/2021	Europäische Kommission: Entwurf der Delegierten Verordnung betreffend Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung

Veröffentlichungsdatum Thema

21/09/2021	Europäische Kommission: Anwendungsthemen im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung (erste Eingabe)
25/10/2021	Europäische Kommission: Anwendungsthemen im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung (zweite Eingabe)
24/11/2021	Europäische Kommission: Anwendungsthemen im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung (dritte Eingabe)
07/12/2021	Europäische Kommission: Anwendungsthemen im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung (vierte Eingabe)

III. Stellungnahmen und Eingaben an internationale Organisationen

27/07/2021	IFRS-Stiftung: Proposed Targeted Amendments to the IFRS Foundation Constitution to Accommodate an International Sustainability Standards Board to Set IFRS Sustainability Standards
------------	---

IV. Briefing-Papiere und sonstige Verlautbarungen

12/04/2021	Ergebnisse der DRSC-Kurzumfrage zum Umsetzungsstand der EU-Taxonomieverordnung
21/04/2021	Briefing-Papier zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Nachhaltigkeitsberichterstattung
22/07/2021	Briefing-Papier zur Delegierten Verordnung zu Art. 8 der EU-Taxonomieverordnung
22/09/2021	Briefing-Papier zur reformierten Facharbeit des DRSC
29/11/2021	Katalog von „Critical Success Factors“ für die künftige EFRAG-Standardsetzung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
01/12/2021	Briefing-Papier zur Rolle des DRSC in europäischen und internationalen Standardsetzungsgremien

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IV. Mitglieder im Fokus

Dieses Kapitel widmet sich unseren Aktivitäten, die wir im Jahr 2021 exklusiv für unsere Mitglieder erbracht haben: den regelmäßig stattfindenden Telefonkonferenzen mit den Rechnungswesenleitern (sogenannte CAO-Calls) sowie unseren Anwenderforen.

Bei dieser Art der Zusammenarbeit ist es uns besonders wichtig, dass die Kommunikation multidirektional stattfindet. Einerseits versorgen wir unsere Mitglieder mit Informationen zu aktuellen Themen der Unternehmensberichterstattung. Andererseits fordern wir die Meinungsäußerung und ausdrückliches Feedback zu ausgewählten Themen bei unseren Mitgliedern aktiv ein. Nicht zuletzt bieten wir ihnen Möglichkeiten zu einem Austausch von Erfahrungen und Fragen untereinander.

ANWENDERFOREN

Anwenderforen werden von uns für unterschiedliche Themen der Unternehmensberichterstattung eingerichtet und dienen exklusiv dem Austausch der Teilnehmer aus dem DRSC-Mitgliederkreis. Insbesondere wollen wir damit unseren Mitgliedern, die den Verein finanziell tragen und unterstützen, einen weiteren Mehrwert bieten. Sie bieten den Teilnehmern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dienen als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Auch wenn die Abschlussersteller im Fokus stehen, sind alle Mitglieder des DRSC zur Mitwirkung aufgerufen und eingeladen.

Neben dem Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF, das wir 2021 fünfmal durchgeführt haben, haben wir im abgelaufenen Jahr ein weiteres Forum zu den

neuen Berichtsanforderungen der Taxonomieverordnung etabliert. Beide Foren erfreuten sich einer regen Beteiligung. Bedingt durch die Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie fanden alle Anwenderforen als Telefon- und Videokonferenz statt. Über die Inhalte der beiden Foren berichten wir auf den nachfolgenden Seiten.

Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf weitere Anwenderforen im Jahr 2022.

Elektronische Finanzberichterstattung nach ESEF

Hintergrund der ESEF-Einführung

Seit dem 1. Januar 2020 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU nach Art. 4 Abs. 7 der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, geändert durch [EU-Richtlinie 2013/50/EU](#) (Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie), dazu verpflichtet, ihre Jahresfinanzberichte in einem einheitlichen europäischen elektronischen Berichtsformat (European Single Electronic Format, ESEF) zu erstellen. Diese Regelung verfolgt das Ziel, die (elektronische) Zugänglichkeit des Jahresfinanzberichts als Ganzes zu vereinfachen sowie die Analyse und Vergleichbarkeit des darin enthaltenen Konzernabschlusses durch dessen Strukturierung entlang einer vorgegebenen Taxonomie zu verbessern.

Das anzuwendende einheitliche elektronische Berichtsformat wurde durch die Delegierte [Verordnung \(EU\) 2018/815](#) (ESEF-Verordnung) festgelegt. Gemäß Art. 3 der ESEF-Verordnung sind die Jahresfinanzberichte in Extensible Hypertext Markup

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Language (XHTML-Format) zu erstellen. Auszeichnungen der darin enthaltenen Konzernabschlüsse nach IFRS werden unter Anwendung der im Anhang der ESEF-Verordnung aufgeführten Inline XBRL-Spezifikationen (iXBRL) eingebettet. Hierzu stellt die Verordnung auch eine (erweiterbare) Basistaxonomie zur Verfügung. Um Änderungen der IFRS, Änderungen an der Inline XBRL-Spezifikation oder andere technische Entwicklungen zu berücksichtigen, wird die ESEF-Verordnung periodisch aktualisiert.

Die legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland erfolgte durch eine Änderung der handelsrechtlichen Offenlegungsvorschriften (§ 328 HGB). Hierdurch wurde geregelt, dass die betroffenen Kapitalmarktunternehmen die sonst in einem Jahresfinanzbericht enthaltenen Rechnungslegungsunterlagen (das heißt ihren Jahresabschluss und Lagebericht beziehungsweise Konzernabschluss und Konzernlagebericht) in dem durch die ESEF-Verordnung vorgegebenen Format offenzulegen haben. Diese sogenannte „Offenlegungslösung“ lässt den Aufstellungsprozess und das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Billigung des Konzernabschlusses weitestgehend unberührt.

Zugleich wurde durch § 317 Abs. 3b HGB der Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung um die Prüfung des ESEF erweitert. Damit hat der Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung zu beurteilen, ob die für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben der Abschlüsse und Lageberichte mit den Offenlegungsvorgaben, insbesondere mit den Vorgaben der ESEF-Verordnung, in Einklang stehen.

Sitzungen des Anwenderforums im Jahr 2021

Die erstmalige ESEF-Anwendung in Deutschland war für alle beteiligten Akteure mit einigen Unsicherheiten und Herausforderungen verbunden. Um den betroffenen Unternehmen eine Plattform zur Diskussion von Umsetzungsfragen der ESEF-Einführung während der laufenden Abschlusssaison zu ermöglichen, haben wir im Januar und Februar 2021 zwei Anwenderforen zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF durchgeführt. In diesem Rahmen diskutierten die Teilnehmer in einer offenen Fragerunde fachliche, technische und prozessuale Aspekte der ESEF-Implementierung, wie zum Beispiel:

- spezifische Einzelfragen zum Tagging,
- spezifische Fragestellungen zu Erweiterungen, Dimensions-Tagging, Labels etc.,
- Einreichung beim Bundesanzeiger,
- Einreichung bei der Frankfurter Wertpapierbörse nach § 51 BörsO FWB,
- Veröffentlichung des Geschäftsberichts auf der Unternehmenswebsite.

Dabei wurde deutlich, dass die ESEF-Einführung zu einer nicht unerheblichen Verdichtung des Erstellungsprozesses für die betroffenen Unternehmen führte, da zusätzliche Prozessschritte aufgrund der erforderlichen Integration der Erstellung, internen Qualitätssicherung und Prüfung des ESEF in den Abschlusserstellungsprozess einzuplanen waren. Zum anderen stellten sich den betroffenen Unternehmen vielfältige fachliche und technische Anwendungs- und Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den (zum Teil auslegungsbedürftigen) Vorgaben der ESEF-Verordnung.

Die Erfahrungen aus der ersten Saison der ESEF-Umsetzung standen im April 2021 im Fokus einer weiteren Sitzung des Anwenderforums. In dieser als „Debriefing“ zur ersten Saison der ESEF-Anwendung angelegten Sitzung wurden insbesondere die folgenden Themen diskutiert:

- XBRL und seine Auswirkungen auf die Kapitalmarktkommunikation,
- offener Erfahrungsaustausch nach der ersten Saison der ESEF-Umsetzung und
- Einreichung beim Bundesanzeiger.

Darüber hinaus fanden im November und Dezember 2021 zwei weitere Anwenderforen zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF statt. Diese Sitzungen dienten einerseits als Plattform zum Erfahrungsaustausch nach der ersten Saison der ESEF-Umsetzung sowie andererseits der Vorbereitung auf die bevorstehende Abschlusssaison 2021. Im Rahmen des Anwenderforums wurden dabei insbesondere die folgenden Themen erörtert:

- Stand der Übernahme der ESEF-Basistaxonomie 2021,
- Anwendbarkeit der ESEF-Basistaxonomie 2021 bei noch ausstehender Veröffentlichung im Amtsblatt der EU,
- Neuerungen durch den finalen IDW Prüfungsstandards zur ESEF-Prüfung (IDW PS 410) sowie
- Neuerungen in Bezug auf den Einreichungsprozess beim Bundesanzeiger.

Für das Anwenderforum konnten wir im Jahr 2021 wiederum Vertreter des Bundesanzeigers gewinnen, die die technischen Voraussetzungen und Abläufe der Einreichung des ESEF-Formats vorstellten und für Fragen rund um die Einreichung beim Bundesanzeiger zur Verfügung standen.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Ausblick

Auch für das Jahr 2022 sind weitere Sitzungen des Anwenderforums zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF vorgesehen. Gegenstand der kommenden Sitzungen des Anwenderforums wird insbesondere die Auszeichnung der Anhangangaben sein, die gemäß der ESEF-Verordnung erstmals für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2022 beginnen, obligatorisch ist.

Darüber hinaus werden wir im Anwenderforum weitere Entwicklungen mit Bezug zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF begleiten. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang vor allem der von der Europäischen Kommission im April 2021 unterbreitete Richtlinienentwurf einer CSRD (siehe [Seite 45](#) dieses Berichts). Dieser sieht vor, dass ab dem Geschäftsjahr 2023 die (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte großer (haftungsbeschränkter) Unternehmen in einem einheitlichen elektronischen Berichtsformat (das heißt ESEF) erstellt werden und zusätzlich bestimmte (im (Konzern-)Lagebericht verortete) Nachhaltigkeitsinformationen taxonomisch ausgezeichnet werden. Dies wiegt umso schwerer, als dass der Anwendungsbereich gemäß dem Richtlinienentwurf überwiegend Unternehmen umfasst, die bislang weder mit ESEF noch mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung Erfahrungswerte aufweisen.

Da gemäß dem Richtlinienentwurf das ESEF wiederum als Format der Erstellung des (Konzern-)Abschlusses und des (Konzern-)Lageberichts angelegt ist, stellen sich zum einen dieselben formaljuristischen Fragen (unter anderem Aufstellungs- versus Offenlegungsformat), wie sie im Rahmen der ESEF-Einführung für die Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen

diskutiert wurden. Zum anderen ist aufgrund des ambitionierten Zeitplans der Europäischen Kommission zu erwarten, dass den betroffenen Unternehmen wiederum nur ein sehr kurzer Übergangszeitraum verbleibt, um die Berichtsstandards inklusive der darauf aufbauenden taxonomischen Auszeichnung umzusetzen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Umsetzung der elektronischen Nachhaltigkeitsberichterstattung mit ähnlich vielfältigen Herausforderungen wie die ESEF-Einführung verbunden sein wird.

EU-Taxonomieverordnung

Die [EU-Taxonomieverordnung](#) und die dazugehörigen Delegierten Verordnungen gelten als Nukleus der EU-Initiativen zur Transformation der Wirtschaft in Richtung Nachhaltigkeit. Mit der EU-Taxonomieverordnung wurde zum einen ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten mithilfe wissenschaftlich fundierter technischer Bewertungskriterien (EU-Taxonomie) eingeführt. Zum anderen unterliegen sowohl Finanzmarktteilnehmer wie insbesondere Banken und Versicherungen als auch Nichtfinanzunternehmen zusätzlichen Berichtsanforderungen. So soll nach Plänen der Europäischen Kommission zukünftig vermehrt Kapital in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fließen.

Unternehmen müssen Taxonomieangaben in ihre nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung beziehungsweise ihren nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht aufnehmen. Davon sind circa 550 deutsche Unternehmen betroffen. Mit dem CSRD-Richtlinienvorschlag treibt die Europäische Kommission den Ausbau der Nachhaltigkeits-

berichterstattung durch EU-Unternehmen voran und es könnten künftig circa 15.000 deutsche Unternehmen verpflichtet werden, Taxonomieangaben zu berichten (siehe [Seite 45](#) dieses Berichts). Zusätzlich werden bestimmte Taxonomieangaben bei ökologisch nachhaltigen Investitionen und Finanzprodukten gefordert.

Durch die EU-Taxonomieverordnung wird die Europäische Kommission ermächtigt, Delegierte Verordnungen zu erlassen. Diese erlangen unmittelbare Gesetzeskraft in den EU-Mitgliedstaaten, sollten das Europäische Parlament oder der EU-Ministerrat nicht innerhalb einer festgelegten Frist Einspruch erheben. Die Europäische Kommission hat 2021 technische Bewertungskriterien für die beiden Klimaziele der EU-Taxonomie ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/2139](#)) und Einzelheiten zur Berichterstattung ([Delegierten Verordnung \(EU\) 2021/2178](#)) veröffentlicht.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 enthält ausführliche Leitlinien zu den Berichtspflichten, die für unterschiedliche Branchen differenziert ausgestaltet sind. Zentrale Taxonomieangaben von Nichtfinanzunternehmen sind die Anteile der sogenannten taxonomiefähigen und taxonomiekonformen

- Umsatzerlöse,
- Investitionsausgaben und
- Betriebsausgaben.

Finanzmarktteilnehmer haben dagegen andere Kennzahlen zu berichten, wie zum Beispiel die Green Asset Ratio von Kreditinstituten oder der Anteil der Prämieinnahmen aus der Übernahme klimabedingter Risiken durch Versicherungsunternehmen. Unabhängig von der Branchenzugehörigkeit sind die Kennzahlen weiter zu präzisieren und zu erläutern. Für einen Großteil der

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Angaben wird auf die IFRS Bezug genommen. Zudem enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 Erleichterungen für die erste Berichtssaison und beschränkt die Taxonomieangaben für das Geschäftsjahr 2021 zunächst auf die Anteile der taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den gesamten Tätigkeiten des Unternehmens. Ergänzend sind narrative Angaben gefordert. Ab der zweiten Berichtssaison nimmt der Pflichtumfang der Taxonomieangaben zu.

Im abgelaufenen Jahr wurden [Entwürfe für technische Bewertungskriterien](#) zu den nichtklimabezogenen Umweltzielen der EU-Taxonomie und für weitere Wirtschaftstätigkeiten (insbesondere [Energieerzeugung aus Erdgas und Atomkraft](#)) veröffentlicht, die vermutlich 2022 im EU-Amtsblatt erscheinen und damit rechtliche Wirkung entfalten werden. Zudem stellte die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen ihre Berichte mit Vorschlägen zur [Erweiterung der EU-Taxonomie](#) um zusätzliche Klassen von nicht ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten und zur Entwicklung einer [Sozialtaxonomie](#) zur Konsultation. Im Dezember 2021 veröffentlichten die [Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen](#) und die [Europäische Kommission](#) FAQ-Dokumente zur EU-Taxonomie, die fortlaufend erweitert werden sollen.

Wir veröffentlichten im April 2021 eine [Kurzumfrage](#) unter den DAX30-Unternehmen bezüglich erster Erfahrungen bei der Umsetzung der Berichtspflichten aus der EU-Taxonomieverordnung. Die Umfrage ergab, dass die neuen Anforderungen die betroffenen Unternehmen vor große Herausforderungen stellen. Die Top 3 der identifizierten Herausforderungen waren:

- die Datenverfügbarkeit und die Komplexität beziehungsweise der Detailgrad der Vorschriften,
- die Zuordnung eigener Wirtschaftstätigkeiten zum Tätigkeitsschema der technischen Bewertungskriterien und
- unklare Leitlinien in den Delegierten Verordnungen.

Unsere Kurzumfrage markierte neben einer [öffentlichen DRSC-Veranstaltung](#) den Auftakt eines neuen DRSC-Anwenderforums zur EU-Taxonomieverordnung, welches im Jahr 2021 insgesamt [achtmal](#) in Form von interaktiven Webinaren stattfand.

Eine Besonderheit des Anwenderforums zur EU-Taxonomieverordnung ist die Sammlung und Diskussion ungeklärter Praxisfragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichterstattung. Dafür haben wir die Frequenz der einzelnen Webinare über das Jahr erhöht und die Dauer jedes einzelnen Webinars gekürzt. Der Inhalt des jeweiligen Webinars beschränkt sich damit auf wesentliche und detaillierte Anwendungsfragen. Dafür wurden Teilnehmer gebeten, ihre Fragen und Themenstellungen mit Lösungsmöglichkeiten an uns zu senden, die sodann in den Webinaren zur Diskussion gestellt wurden.

Eine weitere Besonderheit des Anwenderforums zur EU-Taxonomieverordnung ist die Schaffung von Transparenz über die diskutierten Probleme und Lösungsansätze. Diese werden durch uns in strukturierter Form in einem ständig aktualisierten Papier („*living document*“) gesammelt und als [Eingaben](#) an die Europäische Kommission und die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen unter Einbindung des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums der Finanzen übermittelt. Damit sind die besprochenen Praxisfragen in anonymisierter Form auch öffentlich zugänglich.

TANJA CASTOR

Mehrwert durch Integrated Reporting

WIE SEHEN SIE DAS MÖGLICHE WEITERE ZUSAMMENWACHSEN VON NACHHALTIGKEITS- UND FINANZBERICHTERSTATTUNG UND WELCHE ANSATZPUNKTE SEHEN SIE FÜR EINE STÄRKERE INTEGRATION?



Mehr zur Person auf Seite 73

13



TANJA CASTOR
BASF SE
Ludwigshafen



Um künftige Risiken und Chancen des Unternehmens ganzheitlich zu bewerten, benötigen Investoren und Stakeholder ein vollständiges Bild der finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Informationen. Allein deren kombinierte Darstellung im Lagebericht ist längst nicht mehr ausreichend. Bestehende Interdependenzen sollten nachvollziehbar aufgezeigt werden. Dazu sind robuste Management-, Datenerhebungs- sowie Kontrollprozesse in Unternehmen notwendig, um Kennzahlen zu wesentlichen ESG-Themen auf gleichem Qualitätsniveau wie die Finanzkennzahlen berichten zu können. Das Integrated Reporting bringt dabei aus Anwendersicht ein Transformationspotenzial hin zu einem integrierten Steuerungsansatz mit sich. Die aus diesem Ansatz abgeleitete Darstellung im Lagebericht soll nachhaltigere und resilientere unternehmerische Entscheidungen ermöglichen und ist zunehmend Voraussetzung für eine gesicherte Unternehmensfinanzierung.

Transformations- potenzial erkennen

Mehr zur Person auf Seite 72

14



GERO BOTHE
Deutsche Pfandbriefbank AG
Garching

Zukunftsweisendes Bilanzrecht

FINANZKRISE, COVID-19-PANDEMIE UND KLIMAWANDEL – IM 21. JAHRHUNDERT SIND WIR MIT VERSCHIEDENEN HERAUSFORDERUNGEN KONFRONTIERT. WELCHE ROLLE SPIELT HIERBEI DAS BILANZRECHT? ————— Bilanzrecht geht weit über Ansatz, Bewertung und Ausweis von Vermögenswerten und Schulden hinaus. Galten die Bilanzierungsregeln in der Finanzkrise einigen als Teil des Problems, leistet das Bilanzrecht heute einen Beitrag zur Krisenbewältigung und Gestaltung der Zukunft. Es federt zum Beispiel die wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie ab. Auch beim Aufhalten des Klimawandels helfen umsichtige und passende Bilanzierungsregeln. So können durch eine ganzheitliche Finanz- und ESG-Berichterstattung Investitionsentscheidungen unterstützt und Geldströme zielgerichteter in klimaneutrale Projekte gelenkt werden.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Dabei wurden bisher beispielsweise die folgenden Praxisfragen thematisiert:

- Was ist die „am Markt verfügbare leistungsfähigste alternative Technologie oder Lösung“?
- Wie sind ökologisch nachhaltige Umsatzerlöse zwischen Konzernunternehmen zu berichten?
- Warum sind gleiche Wirtschaftstätigkeiten für das Umweltziel „Klimaschutz“ anders beschrieben als für das Klimaziel „Anpassung an den Klimawandel“?
- Wie sind Umsatzerlöse und Investitionsausgaben zu ermitteln, wenn sie auf Geschäftstätigkeiten entfallen, die innerhalb eines Geschäftsjahres als *discontinued operation* oder *disposal group* klassifiziert wurden?

Wir veröffentlichten zudem im August 2021 einen [Kurz-überblick](#) über die Berichtsanforderungen der EU-Taxonomieverordnung, um betroffenen Unternehmen eine erste Orientierung bei der Umsetzung zu geben.

Daneben veröffentlichten wir über das Jahr mehrere [Fachbeiträge](#) und [Kommentare](#) und hielten [Vorträge](#) zur EU-Taxonomieverordnung.

Wir werden aktuelle Entwicklungen zur EU-Taxonomie weiterhin verfolgen und sowohl das Anwenderforum zur EU-Taxonomieverordnung als auch unsere Eingaben an die Europäische Kommission und an die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen weiterführen.

CAO-CALLS

Eine weitere Form, in den direkten Dialog mit unseren Mitgliedern zu kommen, ist der Austausch mit den Rechnungswesenleitern (Chief Accounting Officers Calls, CAO-Calls) jener DRSC-Mitglieder, die börsennotierte Unternehmen sind. Diese werden angesichts der größeren Themenbreite in einer besonderen Form angesprochen: Drei- bis viermal pro Jahr führen wir eine Telefonkonferenz durch, in der wir sorgsam ausgewählte aktuelle Themen ansprechen.

Schwerpunkte im vergangenen Jahr waren vor allem sämtliche Entwicklungen rund um die nichtfinanzielle Berichterstattung, hierbei insbesondere die CSRD und die EU-Taxonomieverordnung, sowie die damit verbundene Umstrukturierung sämtlicher standardsetzender Organisationen (die IFRS-Stiftung, die EFRAG und das DRSC). Ferner haben wir alle Standardsetzungsaktivitäten und sonstigen Konsultationen des IASB – insbesondere die IASB-Agenda-konsultation und Post-Implementation Reviews – sowie die Konsultationen der EFRAG vorgestellt und teils diskutiert.

Das DRSC führt diese Telefonkonferenzen durch, um die Unternehmen in komprimierter Form vorrangig über solche Themen zu unterrichten, die aktuell sind und unmittelbar Handlungsbedarf mit sich bringen. Hierdurch soll – trotz oder gerade wegen der Informationsflut aus vielerlei Richtungen – ein konzentrierter Überblick gegeben werden, was zurzeit an Rechnungslegungs- und Berichterstattungsthemen diskutiert wird und für die Zielgruppe der börsennotierten Unternehmen relevant ist. Zugleich bittet das DRSC die Unternehmen zu ausgewählten Themen oder Fragen um ausdrück-

liches Feedback, wobei dieses Feedback eben nicht nur dem DRSC zugutekommt, sondern auch unmittelbar untereinander ausgetauscht wird.

Die Beteiligung der Unternehmen hat sich kontinuierlich gesteigert; die zahlreiche und regelmäßige Teilnahme bestätigt, dass diese „Institution“ fraglos erwünscht und in ihrer konkreten Gestaltung äußerst gelungen ist. Unsererseits gilt den Beteiligten ein ausdrücklicher Dank für das Interesse und zugleich der Wunsch, an Feedback und Meinungsäußerungen – zum Vorteil aller – nicht zu sparen.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

[V. Finanzielle Informationen //](#)

VI. Organe und Gremien //

V. Finanzielle Informationen

FINANZIERUNG

Das DRSC finanziert seine Tätigkeit vollständig aus den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Lizenzvergabe, Veröffentlichungen und sonstige Einnahmen. Etwaige Erlöse aus der Verwertung seiner Arbeit darf das DRSC nur für die satzungsmäßigen Zwecke einsetzen, insofern verfolgt der Verein nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele, sondern ist selbstlos tätig und erfüllt seinen Zweck als Berufsverband für seine Mitglieder. Ungeachtet der Tätigkeit im gesamtwirtschaftlichen Interesse erhält das DRSC für die Wahrnehmung seiner Aufgaben keine Mittel der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird gemäß § 5 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die aktuelle Beitragsordnung mit Stand vom 2. Juli 2015 sieht folgende Jahresbeiträge vor:

Jahresbeiträge	EUR
Unternehmen (je nach Notierung)	10 000 – 50 000
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (je nach Prüfungsumsatz)	10 000 – 50 000
Verbände	ab 20 000
Natürliche Personen	1 000

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA (TEUR)	31/12/2021	31/12/2020
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	8
II. Sachanlagen	14	18
	14	26
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	26	78
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2 266	2 105
	2 292	2 182
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2	2
Summe Aktiva	2 308	2 211

PASSIVA (TEUR)	31/12/2021	31/12/2020
A. Eigenkapital		
I. Ergebnisvortrag	1 942	1 930
II. Jahresüberschuss	67	12
	2 009	1 942
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	220	227
	220	227
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1	2
II. Sonstige Verbindlichkeiten	78	40
	79	42
Summe Passiva	2 308	2 211

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. [Finanzielle Informationen](#) //

VI. Organe und Gremien //

JAHRESABSCHLUSS

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

(TEUR)	2021	2020
1. Mitgliedsbeiträge	2 237	2 204
2. Sonstige Erträge	96	130
3. Personalaufwand	- 1 548	- 1 483
4. Abschreibungen	- 17	- 30
5. Sonstige Aufwendungen	- 351	- 459
6. Beiträge an die EFRAG	- 350	- 350
7. Einnahmen Beiträge an die IFRS-Stiftung	720	671
8. Weiterleitung Beiträge an die IFRS-Stiftung	- 720	- 671
Jahresüberschuss	67	12

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.,
Berlin:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V., Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Vereins abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 2. März 2022

FGS Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hoppen

Wirtschaftsprüfer

Jachtner

Wirtschaftsprüfer

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

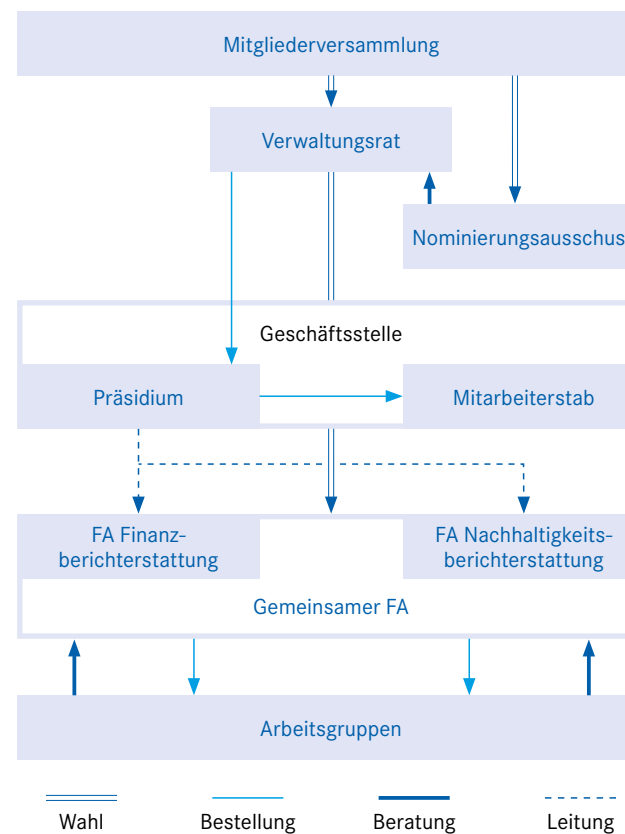
IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VI. Organe und Gremien

Gemäß aktueller Satzung vom 30. Juni 2021 verfügt das DRSC über folgende Organe und Gremien, die die Arbeit des Vereins steuern und gestalten.



MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung, die einmal jährlich stattfindet, beschließt unter anderem über die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Nominierungsausschusses, die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über Satzungsänderungen.

Da die Mitgliederstruktur im gesamtwirtschaftlichen Interesse die unterschiedlichen Belange der an der Rechnungslegung Beteiligten repräsentieren soll, wird jedes Mitglied einem der folgenden Segmente zugeordnet:

- kapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „A“),
- nichtkapitalmarktorientierte Industrieunternehmen und Verbände (Segment „B“),
- Banken und Verbände (Segment „C“),
- Versicherungen und Verbände (Segment „D“),
- Wirtschaftsprüfung und Verbände (Segment „E“).

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

DRSC-Mitglieder**Unternehmen und Verbände**

Aareal Bank AG

adidas AG *(seit 12. Januar 2021)*

Allianz SE

Altana AG

AMANA treuhand WP- und StBG mbH

BASF SE

Bayer AG

BDO AG

Bilfinger SE *(seit 1. Juli 2021)*

BMW – Bayerische Motoren Werke AG

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken
e.V. (BVR)

Bundesverband Deutscher Banken e.V.

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, e.V.

BWI-Bau GmbH *(seit 1. Juni 2021)*

Commerzbank AG

Continental AG

Covestro AG

Deloitte GmbH

Deutsche Bahn AG

Deutsche Bank AG

Deutsche Post AG

Deutsche Telekom AG

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Dr. August Oetker KG

Drägerwerk AG & Co. KGaA

DVS Technology AG *(seit 1. Juni 2021)*

E.ON SE

Ebner Stolz GmbH & Co. KG

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Ernst & Young GmbH

Evonik Industries AG

FAS AG *(seit 1. Februar 2021)*

Firesys GmbH

Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA

Fresenius SE & Co. KGaA

Freudenberg & Co. KG

GEA GROUP AG *(seit 1. April 2021)*

Generali Deutschland AG

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Grant Thornton AG

Henkel AG & Co. KGaA

Hornbach Holding AG & Co. KGaA

Infineon Technologies AG

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)

K+S AG *(bis 31. Dezember 2021)*

Klöckner & Co SE

KPMG AG

LANXESS AG

Mazars GmbH & Co. KG

Mercedes-Benz Group AG

Merck KGaA

Metro AG

MTU Aero Engines AG

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG

Nordex SE

OSRAM Licht AG

Otto GmbH & Co. KG

PKF Deutschland GmbH

PricewaterhouseCoopers GmbH

ProSiebenSat.1 Media SE

Robert Bosch GmbH

Rödl & Partner GmbH

RWE AG

SAP SE

Schwarz Dienstleistung KG

Siemens AG

Siemens Energy AG *(seit 9. April 2021)*Siemens Healthineers AG *(seit 1. Februar 2022)*Stakeholder Reporting GmbH *(seit 12. Januar 2022)*

Südzucker AG

Talanx AG

thyssenkrupp AG

Traton SE *(bis 9. September 2021 MAN SE)*TÜV SÜD AG *(seit 1. August 2021)*Vereinigung zur Mitwirkung an der Entwicklung des Bilanzrechts
für Familiengesellschaften e.V. (VMEBF)

Volkswagen AG

Vonovia SE

Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts

ZF Friedrichshafen AG

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat hat 20 Mitglieder, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Verwaltungsrat legt unter Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses die Grundsätze und Leitlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere der Fachausschüsse und des Präsidiums, fest. Er wählt die Mitglieder der Fachausschüsse; er bestellt, berät und überwacht das Präsidium. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Verwaltungsrats endet am 13. Juli 2023.

Vorsitzender

Dr. Nicolas Peter

Mitglied des Vorstands, BMW - Bayerische Motoren Werke AG

Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Dieter Truxius

Geschäftsführender Gesellschafter, ACCOBIS GmbH & Co. KG

Schatzmeister

Christian Sailer (WP)

Mitglied des Vorstands, KPMG AG

Mitglieder

Georg Baur

Mitglied der Geschäftsleitung, Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.

Klaus Eckmann (WP, StB)

Mitglied des Vorstands, BDO AG

Marc Oliver Heß

Chief Financial Officer, Aareal Bank AG

Gerhard P. Hofmann

Mitglied des Vorstands, BVR Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Robert Köthner

Vice President, Chief Accounting Officer, Mercedes-Benz Group AG

Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann (WP, StB)

Sprecher des Vorstands, Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Dr. Eckhard Ott (RA, WP, StB)

Vorsitzender des Vorstands, DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

Andreas Roeper

Vice President Corporate Controlling, Uniper SE

Dr. Roman Sauer

Leiter Group Accounting & Reporting, Allianz SE

Dr. Jochen Schmitz

Chief Financial Officer, Siemens Healthineers AG

Dr. Sven Schneider

Chief Financial Officer, Infineon Technologies AG

Stefan Schnell

Senior Vice President, BASF SE

Dr. Christopher Sessar

Senior Vice President, SAP SE

Marco Swoboda

Mitglied des Vorstands, Henkel AG & Co. KGaA

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Götz Treber

Leiter Kompetenzzentrum Unternehmenssteuerung und Regulierung, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Dr. Jürgen Wagner

Head of Accounting, Reporting and Controlling, Siemens AG

Ute Wolf

Mitglied des Vorstands, Evonik Industries AG

NOMINIERUNGSAUSSCHUSS

Der Nominierungsausschuss hat sieben Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt werden. Der Nominierungsausschuss unterbreitet dem Verwaltungsrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse. Die Amtsdauer der aktuellen Mitglieder des Nominierungsausschusses endet am 13. Juli 2023.

Vorsitzender

Dr. Thomas Wittig

Leiter BMW Group Financial Services,
BMW – Bayerische Motoren Werke AG

Stellvertretender Vorsitzender

Rolf Friedhofen (WP, StB)

In eigener Praxis tätig

Mitglieder

Santokh Advani

Leiter Tax and Accounting, Marquard & Bahls AG

Prof. Dr. Alexander Bassen *(seit 30. Juni 2021)*

Hochschulrat, Universität Hamburg

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking

Lehrstuhl für BWL, insbesondere Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance, Goethe-Universität Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Bernhard Pellens

Lehrstuhl für Internationale Unternehmensrechnung,
Ruhr-Universität Bochum

Hans-Jürgen Säglitz

Leiter Rechnungslegung, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Gerhard Ziegler (WP, StB)

Präsident, Wirtschaftsprüferkammer

Yvonne Zwick *(seit 30. Juni 2021)*

Vorsitzende, B.A.U.M. e.V.

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

PRÄSIDIUM

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten. Der Verwaltungsrat kann darüber hinaus auch einen Vizepräsidenten bestellen. Die Mitglieder des Präsidiums werden von dem Verwaltungsrat auf Vorschlag des Nominierungsausschusses für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein und die Fachausschüsse und deren Arbeit nach außen und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB. Es leitet die Fachausschüsse ohne Stimmrecht.

Wenn das Präsidium lediglich aus dem Präsidenten besteht, kann der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidiums einen Exekutivdirektor als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB berufen.

Präsident



Prof. Dr. Andreas Barckow
(bis 28. Februar 2021)



Georg Lanfermann (WP, StB)
(seit 1. März 2021,
bestellt bis 29. Februar 2024)

Exekutivdirektor / Vizepräsident



Prof. Dr. Sven Morich (WP, StB)
(Exekutivdirektor bis 31. März 2021,
Vizepräsident ab 1. April 2021,
bestellt bis 31. März 2024)

FACHAUSSCHÜSSE

Bis zur Strukturreform des DRSC vom 30. Juni 2021 erfolgte die Facharbeit weitgehend in den IFRS-FA, HGB-FA und dem Gemeinsamen FA. IFRS-FA und HGB-FA bestanden aus jeweils sieben Mitgliedern, der Gemeinsame FA bestand aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse.

Gemäß neuer Satzung, gültig ab dem 30. Juni 2021, erfolgt die Facharbeit des DRSC in den FA Finanzberichterstattung, FA Nachhaltigkeitsberichterstattung und dem Gemeinsamen FA.

Der FA Finanzberichterstattung und der FA Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen aus jeweils elf Mitgliedern. Der Gemeinsame FA besteht aus den Mitgliedern beider Fachausschüsse.

Der FA Finanzberichterstattung ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB im Bereich der Finanzberichterstattung;
- die Erarbeitung und Verlautbarung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315e Abs. 1 HGB;
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen des IASB und anderer Gremien der IFRS-Stiftung zur Finanzberichterstattung;

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

- die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der EFRAG, den Europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Finanzberichterstattung;
- die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien sowie
- Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

Der FA Nachhaltigkeitsberichterstattung ist insbesondere zuständig für

- die Erarbeitung und Verlautbarung von deutschen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 342 HGB im Bereich der nichtfinanziellen Berichterstattung;
- die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von internationalen Standardisierungsinitiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- die Zusammenarbeit mit und die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen der EFRAG, den Europäischen Finanzaufsichten und der Europäischen Kommission im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- die Beratung bei Gesetzgebungsvorhaben und zur Umsetzung von EU-Richtlinien sowie
- Stellungnahmen zu EU-Richtlinien.

Die neuen Fachausschüsse haben am 1. Dezember 2021 ihre Arbeit aufgenommen.

IFRS-FA (bis 30. November 2021)

**Jens Berger**

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiter des IFRS Centre of Excellence,
Deloitte GmbH

**Dr. Marco Ebel**

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting & Controlling Policies,
Siemens AG

**Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer**

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für Financial Accounting,
Justus-Liebig-Universität Gießen

**Prof. Dr. Sven Hayn** (WP, CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Assurance Partner, Ernst & Young GmbH

**Andreas Thiele**

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting Policy Department,
Allianz SE

**Dr. Christoph Weber**

Kategorie: Ersteller
Abteilungsleiter Konzern/Grundsatz,
Helaba Landesbank Hessen-Thüringen

**Dr. Stefan Wich**

Kategorie: Ersteller
Leiter Group Accounting Standards,
Merck KGaA

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

HGB-FA (bis 30. November 2021)



Dr. Stephan Brandt

Kategorie: Ersteller
Bereichsleiter Finanzen und Controlling,
Investitionsbank Berlin



Prof. Dr. Brigitte Eierle

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Prof. Dr. Christian Fink

Kategorie: Hochschullehrer
Professur für externes Rechnungswesen
und Controlling, Hochschule RheinMain



Prof. Dr. Bernd Grottel (WP, StB)

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Mitglied des Vorstands, KPMG AG



Claudia Nikolic (StB)

Kategorie: Ersteller
Prokuristin Konzernrechnungswesen,
Bayerische Beamten Lebensversicherung a. G.



Cedric von Osterroht (StB)

Kategorie: Ersteller
Geschäftsbereichsleiter Rechnungswesen,
EDEKA Minden-Hannover Zentralverwaltungs-
gesellschaft mbH



Birgit Weisschuh (WP, CPA)

Kategorie: Wirtschaftsprüferin
Ebner Stolz GmbH & Co. KG

FA Finanzberichterstattung



Leitung

Prof. Dr. Sven Morich

Vizepräsident des DRSC

Mitglieder



Jens Berger

Kategorie: Ersteller
Leiter des IFRS Centre of Excellence,
Deloitte GmbH
(bestellt bis 30. November 2024)



Andreas Bödecker

Kategorie: Ersteller
Leiter National Office,
PricewaterhouseCoopers GmbH
(bestellt bis 30. November 2026)

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Mitglieder

**Gero Bothe**

Kategorie: Ersteller
Leiter Financial Reporting,
Deutsche Pfandbriefbank AG
(bestellt bis 30. November 2026)

**Dr. Marco Ebel**

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting & Controlling Policies,
Siemens AG
(bestellt bis 30. November 2024)

**Prof. Dr. Brigitte Eierle**

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für BWL, insbesondere Internationale
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung,
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
(bestellt bis 30. November 2024)

**Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer**

Kategorie: Hochschullehrer
Lehrstuhl für Financial Accounting,
Justus-Liebig-Universität Gießen
(bestellt bis 30. November 2025)

**Dr. Michael Seifert**

Kategorie: Ersteller
Leiter Corporate Accounting, BayWa AG
(bestellt bis 30. November 2025)

**Andreas Thiele**

Kategorie: Ersteller
Leiter Accounting Policy Department,
Allianz SE
(bestellt bis 30. November 2022)

**Cedric von Osterroht (StB)**

Kategorie: Ersteller
Geschäftsbereichsleiter Rechnungswesen,
EDEKA Minden-Hannover Zentralverwaltungs-
gesellschaft mbH
(bestellt bis 30. November 2023)

**Birgit Weisschuh (WP, CPA)**

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiterin Center of Competence,
Ebner Stolz GmbH & Co. KG
(bestellt bis 30. November 2025)

**Dr. Stefan Wich**

Kategorie: Ersteller
Leiter Group Accounting Standards,
Merck KgaA
(bestellt bis 30. November 2026)

FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

**Leitung**

Georg Lanfermann (WP, StB)
Präsident des DRSC

Mitglieder

**Nicolette Behncke (WP)**

Kategorie: Wirtschaftsprüfer
Leiterin Sustainability Reporting,
PricewaterhouseCoopers GmbH
(bestellt bis 30. November 2024)

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Mitglieder

**Carsten Beisheim**

Kategorie: Ersteller

Rechtsanwalt, GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte

Steuerberater Partnerschaft mbB

(bestellt bis 30. November 2024)**Martin Bolten**

Kategorie: Ersteller

Abteilungsleiter Controlling/

Finanzberichterstattung, NRW.BANK

(bestellt bis 30. November 2025)**Dr. Robin Braun**

Kategorie: Ersteller

Senior Business Manager Responsible
Investments, DWS Group*(bestellt bis 30. November 2024)***Tanja Castor**

Kategorie: Ersteller

Leiterin Sustainability Reporting,
BASF SE*(bestellt bis 30. November 2026)***Dr. Oliver Emons**

Kategorie: Ersteller

Referatsleiter Wirtschaft,
Hans-Böckler-Stiftung*(bestellt bis 30. November 2026)***Prof. Dr. Christian Fink**

Kategorie: Hochschullehrer

Professur für externes Rechnungswesen
und Controlling, Hochschule RheinMain*(bestellt bis 30. November 2026)***Prof. Dr. Kerstin Lopatta**

Kategorie: Hochschullehrer

Financial Accounting, Auditing und
Sustainability,
Universität Hamburg*(bestellt bis 30. November 2026)***Noura Rhemouga**

Kategorie: Ersteller

Leiterin Nachhaltigkeit,
Hochwald Foods GmbH*(bestellt bis 30. November 2024)***Dr. Lothar Rieth**

Kategorie: Ersteller

Leiter Nachhaltigkeit, EnBW Energie
Baden-Württemberg AG*(bestellt bis 30. November 2025)***Dr. Werner Rockel**

Kategorie: Ersteller

Leiter Accounting Policy,
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG*(bestellt bis 30. November 2025)*

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

MITARBEITERSTAB

Der Mitarbeiterstab des DRSC setzt sich aus hoch qualifizierten Fachkräften aus den Bereichen Wirtschaft sowie Forschung & Lehre zusammen. Diese unterstützen auf fachlicher Ebene die Fachausschüsse und andererseits die deutschen Mitglieder in internationalen Gremien.

Technical Director

**Dr. Kati Beiersdorf***(seit 1. Januar 2022)*

+ 49 (30) 20 6412-0

beiersdorf@drsc.de

**Dr. Jan-Velten Große**

+ 49 (30) 20 6412-23

grosse@drsc.de

**Dr. Thomas Schmotz**

+ 49 (30) 20 6412-16

schmotz@drsc.de

Forschungsdirektorin

**Kristina Schwedler**

+ 49 (30) 20 6412-14

schwedler@drsc.de

Assistenz/Verwaltung

Cornelia Bahrmann

+ 49 (30) 20 6412-12

bahrmann@drsc.de

Projektmanager(innen)

**Olga Bultmann**

+ 49 (30) 20 6412-17

bultmann@drsc.de

**Marco Götze***(seit 1. Juli 2021)*

+ 49 (30) 20 6412-18

goetze@drsc.de

**Dr. Ilka Canitz**

+ 49 (30) 20 6412-29

canitz@drsc.de

**Peter Zimniok**

+ 49 (30) 20 6412-19

zimniok@drsc.de

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ARBEITSGRUPPEN

Bei wesentlichen Projekten setzen die Fachausschüsse unterstützende Arbeitsgruppen ein, die sich insbesondere aus Abschlusserstellern, Wirtschaftsprüfern und Hochschullehrern zusammensetzen. Im abgelaufenen Jahr bestanden die folgenden Arbeitsgruppen.

Finanzinstrumente

Dr. Christoph Weber (Vorsitzender)	Landesbank Hessen-Thüringen
Dr. Alexander Bantz	BASF SE
Mario Bremenkamp	Covestro Deutschland AG
Lothar Demant	Evonik Industries AG
Peter Flick (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Markus Grieb	Talanx AG
Mattis Hagemann	KfW Bankengruppe
Dr. Patrick Kehm	Commerzbank AG
Andreas Klaus (<i>bis Juni 2021</i>)	Deutsche Bank AG
Dr. Sebastian Riemenschneider	RWE AG
Alexander Thyroff	R+V Lebensversicherung AG
Dr. Wolfgang Weber	Deutsche Bank AG
Jens Berger (<i>betreuendes Mitglied des FA Finanzberichterstattung</i>)	Deloitte GmbH
Gero Bothe (<i>betreuendes Mitglied des FA Finanzberichterstattung</i>)	Deutsche Pfandbriefbank AG
Andreas Thiele (<i>betreuendes Mitglied des FA Finanzberichterstattung</i>)	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC

Immaterielle Werte

Christoph Schwager (Vorsitzender)	Christoph Schwager GmbH
Anja Fink (WP)	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Ralf Frank	GISMA Business School
Stefan Schnell	BASF SE
Prof. Dr. Isabel von Keitz	Fachhochschule Münster
Hanno Wulbrand	Bayer AG
Kristina Schwedler	DRSC

Klimaberichterstattung

Prof. Dr. Kerstin Lopatta (Vorsitzende)	Universität Hamburg
Dr. Anastasia Bosinius	RWE AG
Dr. Robin Braun (<i>bis Januar 2022</i>)	DWS Group
Susanne Dräger	Principle for Responsible Investment
Dr. Klaus Hufschlag	Deutsche Post DHL
Holm Katthöfer (<i>bis Februar 2022</i>)	Signal Iduna Gruppe
Lena Kern	Deutsches Global Compact Netzwerk
Robert Kitel	alstia office REIT-AG
Stefan Lembergt	TÜV SÜD AG
Dr. Nicole Röttmer	PricewaterhouseCoopers GmbH
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Maximilian Winkler	Klima Metrix GmbH
Jens Berger (<i>betreuendes Mitglied des FA Finanzberichterstattung</i>)	Deloitte GmbH
Prof. Dr. Christian Fink (<i>betreuendes Mitglied des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>)	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Konsolidierung

Prof. Dr. Bernd Stibi (Vorsitzender)	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW)
Michael Deubert	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Christian Gaber	IKB Deutsche Industriebank AG
Henrik Müller	ALDI Einkauf GmbH & Co. oHG
Prof. Dr. Thomas Senger	Warth & Klein Grant Thornton AG
Dr. Ahmad Sultana	Ernst & Young GmbH
Andreas Bödecker (<i>betreuendes Mitglied des FA Finanzberichterstattung</i>)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Peter Zimniok	DRSC

Konzernlagebericht

Prof. Dr. Peter Kajüter (Vorsitzender)	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Martin Bolten	NRW.BANK
Antje Böttcher	Versicherungskammer Bayern
Werner Ellmauer	BMW AG
Dr. Volker Kaminski	Herrenknecht AG
Nicole Richter	Ernst & Young GmbH
Kerstin Schlesiger	Bayer AG
Prof. Dr. Christian Fink (<i>betreuendes Mitglied des FA Nachhaltigkeitsberichterstattung</i>)	Hochschule RheinMain
Dr. Thomas Schmotz	DRSC

Organvergütung

Prof. Dr. Nils Crasselt (Vorsitzender)	Bergische Universität Wuppertal
Dr. Stefan Bischof	Ernst & Young GmbH
Martin Bolten	NRW.BANK
Rainer Gebele	KPMG AG
Marc Muntermann	Siemens AG
PD Dr. Moritz Pöschke	Universität zu Köln
Dirk Rimmelspacher	PricewaterhouseCoopers GmbH
Regine Siepmann	hkp Deutschland GmbH
Prof. Dr. Corinna Ewelt-Knauer (<i>betreuendes Mitglied des FA Finanzberichterstattung</i>)	Justus-Liebig-Universität Gießen
Dr. Thomas Schmotz	DRSC

Pensionen

Dr. Friedemann Lucius (Vorsitzender)	HEUBECK AG
Dr. Stefan Bischof	Ernst & Young GmbH
Larsen Dietz	Bayer AG
Dr. Peter Feige	PricewaterhouseCoopers GmbH
Jürgen Fodor	Willis Towers Watson
Dr. André Geilenkothen	Mercer Deutschland GmbH
Thomas Hagemann	Mercer Deutschland GmbH
Dr. Stefan Schreiber	Deloitte GmbH
Alexandra Speigel	Mercedes-Benz Group AG
Harald Stuhlmann	Continental Automotive GmbH
Dr. Knut Tonne	KPMG AG
Kristina Schwedler	DRSC

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

Preisregulierte Geschäfte

Markus Lotz (Vorsitzender)	50Hertz Transmission GmbH
Dr. Holger Amshoff	Amprion GmbH
Dr. Ingo Brötzmann	E.ON SE
Dr. Benedikt Brüggemann (WP)	Deloitte GmbH
Tjark Eickhoff (WP, StB)	Ernst & Young GmbH
Dr. Jens Freiberg	BDO AG
Alexander Hänle	TransnetBW GmbH
Udo Kalk-Griesan (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Gerd Lützeler (WP)	eigene Praxis
Alexander Monsch	TenneT TSO GmbH
Olga Bultmann	DRSC

Versicherungen

Dr. Roman Sauer (Vorsitzender)	Allianz SE
Ingo Bauer	R+V Versicherung AG
Olaf Brock	Hannover Rück SE
Dr. Roland Feldhoff	Generali Deutschland AG
Adrian Geisel	Deloitte GmbH
Dr. Adam Gieralka (<i>seit Januar 2021</i>)	Gesamtverband der Deutschen Versicherungs- wirtschaft e.V. (GDV)
Dr. Markus Horstkötter	Ernst & Young GmbH
Matthias Kling	Wüstenrot & Württembergische AG
Prof. Dr. Joachim Kölschbach (<i>bis Juni 2021</i>)	KPMG AG
Florian Möller (WP, StB)	PricewaterhouseCoopers GmbH
Dr. Frank Pfaffenzeller	KPMG AG
Alexandra Postert	AXA Konzern AG
Werner Rockel	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG
Thomas Volkmer	BDO AG
Prof. Dr. Fred Wagner	Universität Leipzig
Dr. Carsten Zielke	Zielke Research Consult GmbH
Andreas Thiele (<i>betreuendes Mitglied des FA Finanzberichterstattung</i>)	Allianz SE
Dr. Jan-Velten Große	DRSC

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

ABKÜRZUNGEN

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AH	Anwendungshinweis
ASAF	Accounting Standards Advisory Forum
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (seit Dezember 2021 Bundesministerium der Justiz)
BörsO FWB	Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse
CPA	Certified Public Accountant
CSR	Corporate Social Responsibility (Unternehmerische Gesellschaftsverantwortung)
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive
DP	Diskussionspapier
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutscher Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	Exposure Draft (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
EG	Europäische Gemeinschaft
ESRS	European Sustainability Reporting Standard(s)
ESAs	European Supervisory Authorities (Europäische Aufsichtsbehörden)
ESEF	European Single Electronic Format (Einheitliches Europäisches Elektronisches Format)
ESG	Environment, Social, Governance (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung)
EU	Europäische Union

e.V.	Eingetragener Verein
FA	Fachausschuss
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGB-FA	HGB-Fachausschuss
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IBOR	Interbank Offered Rates (Referenzzinssätze)
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IFASS	International Forum of Accounting Standard Setters
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRS-FA	IFRS-Fachausschuss
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
ISSB	International Sustainability Standards Board
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KPI	Key-Performance-Indicator (Leistungskennzahl)
PIR	Post-implementation Review
PTF	Project Task Force
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
StB	Steuerberater
TEG	Technical Experts Group
WP	Wirtschaftsprüfer
WSS	World Standard Setters
XBRL	eXtensible Business Reporting Language

Grußworte //

I. DRSC-Reform //

II. Finanzberichterstattung //

III. Nachhaltigkeitsberichterstattung //

IV. Mitglieder im Fokus //

V. Finanzielle Informationen //

VI. Organe und Gremien //

IMPRESSUM**Herausgeber**

DRSC – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Joachimsthaler Straße 34
10719 Berlin
Deutschland
Tel. + 49 (30) 20 6412-0
Fax + 49 (30) 20 6412-15
E-Mail info@drsc.de
Website www.drsc.de

Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Vereinsregisternummer HRB 18526 Nz

Projektleitung und Redaktion

Olga Bultmann, DRSC

Gestaltung

Kammann Rossi GmbH, Köln

Englische Übersetzung

Robin Bonthrone, Premium Financial-Legal Translations,
LLC, Austin, Texas

Fotografie

Ralf Berndt, Köln
Anne Hufnagl, Berlin (Yvonne Zwick, Seite 05)

HAFTUNG/COPYRIGHT

Eine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte kann trotz sorgfältiger Prüfung durch den Herausgeber nicht übernommen werden. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers. Dies gilt insbesondere fürervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© Copyright 2022

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
Alle Rechte vorbehalten.

Stand: 31. März 2022.



www.drsc.de